



Unterlagen über Umweltauswirkungen

im Rahmen der

Umnutzung der Elterntieranlage Zehbitz
von 84.000 Junghennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Aufzucht)
zu 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Produktion)

Träger des Vorhabens:	WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH Feldstraße 5 06388 Köthen (Anhalt) OT Baasdorf
Anlage:	Elterntieranlage Zehbitz An der L142 Nr. 1 06369 Südliches Anhalt OT Lennewitz
Standort:	Gemarkung Zehbitz Flur 6 Flurstücke 1000, 1001, 1002, 1003





INHALTSVERZEICHNIS

1 Grundlagen	8
1.1 Veranlassung	8
1.2 Methodik der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	9
2 Untersuchungsrahmen.....	11
2.1 Räumlicher Untersuchungsrahmen	11
2.2 Inhaltlicher Untersuchungsrahmen	11
2.3 Zeitlicher Untersuchungsrahmen.....	11
3 Beschreibung des Vorhabens	12
3.1 Allgemeines.....	12
3.2 Angaben über die Haltung der Tiere.....	12
3.2.1 <i>Entmistung.....</i>	<i>14</i>
3.2.2 <i>Fütterung und Tränkung</i>	<i>14</i>
3.2.3 <i>Eiersammlung und -lagerung.....</i>	<i>14</i>
3.2.4 <i>Lüftung und Heizung.....</i>	<i>15</i>
3.2.5 <i>Beleuchtung.....</i>	<i>16</i>
3.2.6 <i>Tierschutz.....</i>	<i>16</i>
3.2.7 <i>Hygiene und Tierseuchenschutz.....</i>	<i>17</i>
3.2.8 <i>Wasserver- und -entsorgung</i>	<i>19</i>
3.3 Verkehrliche Erschließung.....	19
3.4 Elektrische Versorgung	19
3.5 Versorgung mit Wärmeenergie.....	19
3.6 Anfall von Abfällen, Reinigungs-, Desinfektions-, Tierarzneimittelresten, Kadavern und Hausmüll sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung.....	20
3.6.1 <i>Fachgerechte Entsorgung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln</i>	<i>20</i>
3.6.2 <i>Fachgerechte Entsorgung von Tierarzneimittelresten</i>	<i>20</i>
3.6.3 <i>Fachgerechte Entsorgung von Tierkadavern.....</i>	<i>20</i>
3.6.4 <i>Fachgerechte Entsorgung von Hausmüll und wiederverwertbaren Verpackungen.....</i>	<i>21</i>
3.7 Bauablauf.....	21
4 Allgemeine Angaben zum Untersuchungsraum und zum Anlagenstandort	22
4.1 Standort.....	22
4.2 Naturräumliche Charakterisierung	23
4.2.1 <i>Naturräumliche Gliederung.....</i>	<i>23</i>



4.2.2	Heutige potentiell natürliche Vegetation	24
4.2.3	Aktuelle Raumnutzung und Pläne	24
4.3	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile.....	29
4.3.1	Natura 2000 Gebiete	29
4.3.2	Naturschutzgebiet	29
4.3.3	Landschaftsschutzgebiet.....	29
4.3.4	Biosphärenreservat	29
4.3.5	Nationalpark	29
4.3.6	Naturpark.....	30
4.3.7	Trinkwasserschutzgebiete	30
4.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile	30
4.3.9	Geotope.....	31
4.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	31
4.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen)	31
4.3.12	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.....	31
4.4	Landesweite und Regionale Entwicklungsziele	31
4.5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) im Ist-Zustand und Ermittlung ihrer Schutzwürdigkeit/ Zustandsbewertung.....	33
4.5.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	33
4.5.2	Schutzgut Wild- und Nutztiere, Pflanzen und Lebensräume	37
4.5.3	Schutzgut Wasser	41
4.5.4	Schutzgut Boden.....	42
4.5.5	Schutzgut Flächen.....	43
4.5.6	Schutzgut Luft und Klima.....	44
4.5.7	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	46
4.5.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	49
4.5.9	Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit der Schutzgüter	49
5	Feststellung bzw. Prognose der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und Wirkungspfade	50
5.1	Wirkungen.....	50
5.1.1	Wirkungsebenen	50
5.1.2	Emissionen durch das geplante Vorhaben	51
5.2	Zusammenfassung der Belastungsintensität.....	60
6	Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen (Veränderungen) auf die Schutzgüter	61



6.1	Methode zur Bestimmung des ökologischen Risikos	61
6.2	Einstufung des ökologischen Risikos.....	63
6.3	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	64
6.4	Schutzgut Wild- und Nutztiere und Pflanzen.....	65
6.5	Schutzgut Wasser	66
6.6	Schutzgut Boden	67
6.7	Schutzgut Flächen.....	69
6.8	Schutzgut Luft und Klima.....	70
6.9	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	70
6.10	Wechselwirkung	71
6.11	Beeinträchtigung der Schutzgüter – Zusammenfassung.....	73
7	Übersicht und Auswahlgründe geprüfter Verfahrensalternativen vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.....	74
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich sowie Ersatz bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.....	77
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen	77
8.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	79
8.2.1	<i>Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)</i>	<i>79</i>
8.2.2	<i>Bilanzierung nach Schutzgütern</i>	<i>79</i>
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung entsprechend § 6 UVPG.....	81
9.1	Veranlassung	81
9.2	Vorhabenbeschreibung	82
9.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsgebietes	82
9.4	Auswirkungen des Vorhabens	83
9.5	Schutzgutbezogene Zustands- und Konfliktdanalyse	83
9.6	Geprüfte Verfahrensalternativen.....	84
9.7	Zusammenfassung.....	84
9.7.1	<i>Technische Maßnahmen</i>	<i>84</i>
9.7.2	<i>Betriebsorganisatorische Maßnahmen.....</i>	<i>85</i>
9.8	Abschließende Einschätzung	86

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Arbeitsschritte der ökologischen Risikoanalyse.....	10
Abbildung 2:	Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes (Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt, 2024).....	23
Abbildung 3:	Auszug aus dem Gutachten mit Darstellung der Emissions- und Immissionsorte der Fa. Öko-control GmbH vom 29.08.2024, Seite 18.....	25
Abbildung 4:	Überblick über den Untersuchungsraum, Büro Ökotop aus Halle, 2024.....	26
Abbildung 5:	Auszug aus der BNTK des Büro Ökotop vom 15.08.2024, nordwestlich der Elterntieranlage Zehbitz.....	27
Abbildung 6:	Auszug aus der BNTK des Büro Ökotop vom 15.08.2024, nordöstlich der Elterntieranlage Zehbitz	27
Abbildung 7:	Auszug aus der BNTK des Büro Ökotop vom 15.08.2024, südwestlich der Elterntieranlage Zehbitz.....	28
Abbildung 8:	Auszug aus der BNTK des Büro Ökotop vom 15.08.2024, südöstlich der Elterntieranlage Zehbitz	28
Abbildung 9:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010.....	32
Abbildung 10:	Auszug aus dem Entwurf zum neuen LEP vom 22.12.2023	32
Abbildung 11:	Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (in Kraft getreten am 27.04.2019).....	33
Abbildung 12:	Auszug aus der Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche.....	38
Abbildung 13:	Auszug aus der Bestandskarte (linkes Bild) und der Planungskarte (rechtes Bild) von Biotopverbundsystemen im ehemaligen Landkreis Köthen	38
Abbildung 14:	Windrichtungsverteilung für den Standort Zehbitz	45
Abbildung 15:	Luftbild mit Darstellung des Betriebsgeländes der Elterntieranlage Zehbitz (www.lvermgeo.de, 17.12.2024)	48
Abbildung 16:	Blick ausgehend von der Zufahrtsstraße auf das Betriebsgelände der Elterntieranlage (BNTK, Anhang Fotodokumentation, Ökotop 15.08.2024)	48
Abbildung 17:	Lage der schützenswerten Biotope (orange) und Schutzgebiete (rot) (Immissionsprognose der Fa. Öko-control GmbH vom 29.08.2024, S. 19).....	57



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Tierplatzkapazität der Elterntieranlage Zehbitz	13
Tabelle 2:	Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes	30
Tabelle 3:	Potenzial Menschen (Gesundheit/ Wohnen) nach Art der Bebauung	34
Tabelle 4:	Einschätzung der Erholungsfunktion ausgewählter Biotoptypen	35
Tabelle 5:	Liste der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsgebietes um die Anlage	39
Tabelle 6:	Menge und Ort der Frischluftentstehung	45
Tabelle 7:	Schutzwürdigkeit des Frischluftentstehungspotenzials hinsichtlich der Entfernung von der Wohnbebauung	46
Tabelle 8:	Zusammenfassung Bewertung Schutzgüter	49
Tabelle 9:	Stufen inkl. Begründung der Wirkungsintensitäten	50
Tabelle 10:	Verkehrsaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Elterntieranlage Zehbitz im genehmigten Zustand als Junghennenaufzuchtanlage	52
Tabelle 11:	Verkehrsaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Elterntieranlage Zehbitz im geplanten Zustand für die Produktion von Bruteiern	53
Tabelle 12:	Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Wirkungen auf die Schutzgüter im gesamten Untersuchungsraum	60
Tabelle 13:	Potentielle Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern des UVPG (aus HdUVP Band I)	72
Tabelle 14:	Zusammenfassung ökologisches Risiko	73
Tabelle 15:	Zusammenfassung ökologisches Risiko	83



1 Grundlagen

1.1 Veranlassung

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, mit Unternehmenssitz in Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, plant die am Standort Zehbitz betriebene Elterntieranlage für Mastgeflügel, die derzeit für die Junghennenaufzucht mit 84.000 Tierplätzen genutzt wird, zu einer Produktionsanlage für die Haltung von 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Elterntiere) umzunutzen.

Genehmigungserfordernis

Das Genehmigungserfordernis im Sinne § 1 (2) der 4. BImSchV erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen bzw. Betriebseinheiten:

- 5 Stallgebäude mit insgesamt 77.000 TP für Mastelertiere (inkl. 10 % Hähne) zur Produktion von Bruteiern

Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Genehmigungsstatus der vorhandenen Anlage resultiert aus dem Bescheid vom 08.09.2010 mit dem Az. 402.2.3-44008/09/137, der im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG im Landesverwaltungsamt Halle erwirkt wurde. Die Geflügelanlage ist als Junghennenaufzuchtanlage (Mastelertiere) mit 76.000 Tierplätzen für Junghennen und 8.000 Tierplätzen für Junghähne als Anlage zum Halten von Junghennen mit mehr als 40.000 Junghennenaufzuchtplätzen nach Nr. 7.1.2.1 des Anhang 1 der 4 BImSchV genehmigt.

Künftig ist geplant, die Anlage für die Haltung von Elterntieren zur Bruteiproduktion auf eine Kapazität von 77.000 Hennenplätzen (inkl. 10 % Hähne) auszurichten. Bei der geplanten Produktionsanlage handelt es sich um eine Anlage zum Halten von Legehennen mit mehr als 40.000 Hennenplätzen (Mastelertiere) auf Grund der Überschreitung des Größenwertes nach Nr. 7.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Damit wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben

Projektleitung / beteiligte Gutachter

BlmSch-Antrag / UVU	Dipl.-Ing. agr. Anja Lietz, WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
Immissionsprognosen für Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole	Öko-control GmbH, Schönebeck
Biotop- und Nutzungstypenkartierung	Büro „Ökotox GbR“, Halle



1.2 Methodik der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Inhalt und Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), d. h., sie stellt kein losgelöstes eigenes Verfahren dar. Sie ist vielmehr eine vertiefende Analyse im Genehmigungsverfahren zur Feststellung der Zulässigkeit des genannten Vorhabens.

Grundlage der UVP ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der aktuellen Fassung. Mit dem Inkrafttreten der novellierten 9. BImSchV, welche die Anforderungen des UVPG im Bereich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren näher bestimmt, ist es auch für Tierhaltungsanlagen, die bestimmte Leistungs- und Größenwerte erreichen und/ oder überschreiten, anzuwenden.

Der wesentliche Inhalt der UVP ist in § 2 (1) UVPG, §§ 1a, 4e der 9. BImSchV in der aktuellen Fassung festgeschrieben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kultur- und Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

Sofern der Vorhabenträger die zuständige Behörde vor Verfahrensbeginn, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient, darum ersucht, oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungszustand des Vorhabens und auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang nach § 6 UVPG der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen.

In der UVPVwV (allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sind im Anhang 2 und 3 Hinweise für die beizubringenden Unterlagen bei Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sowie bei Gewässern genannt.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf

- Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft,
- Fließgewässer,

- Bodenbeschaffenheit,
- Luftbeschaffenheit

sind Orientierungshilfen in Anhang 1 UVPVwV gegeben.

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen und holt ihre Stellungnahmen ein (§ 7 UVPG).

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlagen der von ihr erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§ 12 UVPG).

Verfahren zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Um zu einer Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der behördlichen verfahrensinternen Prüfung der Umweltverträglichkeit zu kommen, hat sich als eine Methode die ökologische Risikoanalyse bewährt, deren Schritte das folgende Schema in Abbildung 1 zeigt. Diese Methode wurde zur Erarbeitung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwendet.

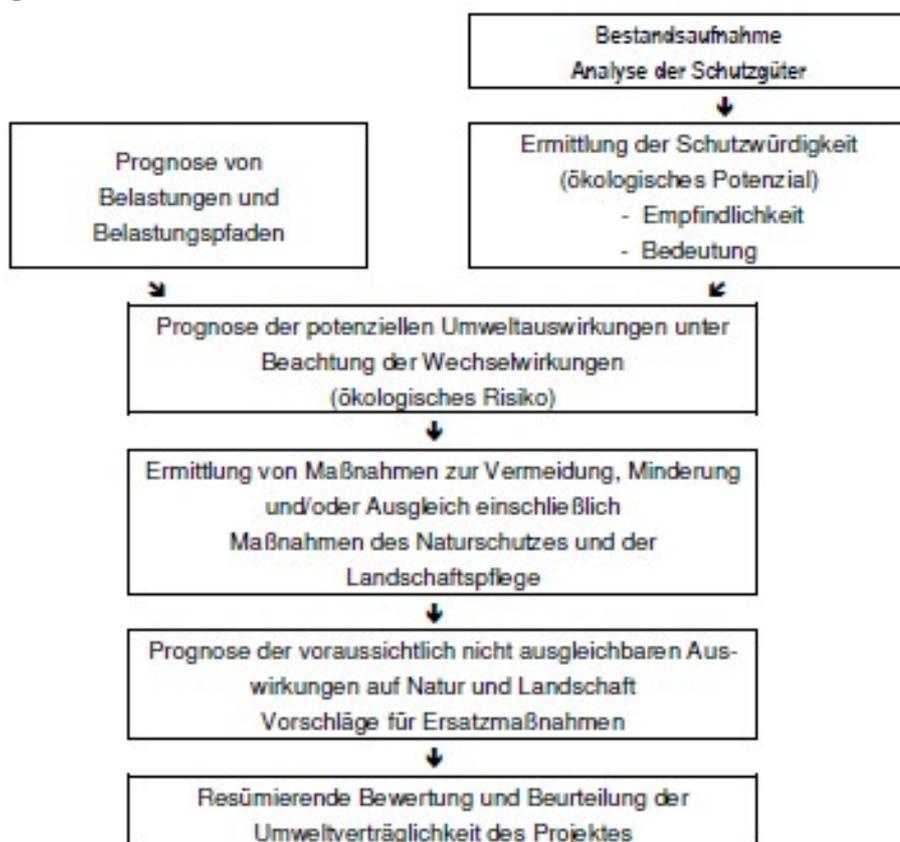


Abbildung 1: Arbeitsschritte der ökologischen Risikoanalyse



2 Untersuchungsrahmen

Der räumliche, inhaltliche und zeitliche Untersuchungsrahmen für die vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurde auf Grundlage der eingereichten Informationsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Die Unterlagen zur Durchführung der UVP entfalten keine rechtliche Bindungswirkung, eine Anpassung an die im Verlauf der Erarbeitung der Antragsunterlagen erzielten Erkenntnisse ist möglich.

2.1 Räumlicher Untersuchungsrahmen

Gemäß Punkt 4.6.2.5 der TA Luft beträgt das Beurteilungsgebiet unter der Maßgabe, dass sich die Austrittshöhe der Emissionen weniger als 20 m über Flur befindet, einen Radius von 1 km um den Emissionsschwerpunkt. Die Untersuchungstiefe kann hinsichtlich der Eingriffsrelevanz mit der Entfernung zum Emissionsschwerpunkt abnehmen.

Orientierender Untersuchungsrahmen = Untersuchungsraum (UR):

Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 1 km befindet (Beurteilungsgebiet gemäß TA Luft)

Allgemein umfasst der Mindestraum zur Beurteilung eines Vorhabens:

- den Vorhabenstandort,
- den Eingriffsraum, der bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild einen Radius des 30-fachen der Objekthöhe umfasst,
- den durch betriebsbedingte Folgen beeinträchtigten Wirk- und Sichtraum einschließlich
- der angrenzend betroffenen Lebensräume von besonders geschützten Arten,
- den Kompensationsraum für Ersatzmaßnahmen, der über die genannten Räume hinausgehen kann.

2.2 Inhaltlicher Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen umfasst inhaltlich die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sowie die Ermittlung ihrer Schutzwürdigkeit im Ist-Zustand, die schutzgutbezogene Erfassung der Wirkungen und Wirkungspfade aufgrund des Vorhabens sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter und ihrer Wechselwirkung.

2.3 Zeitlicher Untersuchungsrahmen

Der zeitliche Untersuchungsrahmen erstreckt sich auf den Zeitraum der Erhebungen und Kartierungen und Auswertung der Flora und Fauna im Jahr 2024.



3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Allgemeines

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, mit Unternehmenssitz in Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, plant die am Standort Zehbitz betriebene Mastelertieranlage, die derzeit für die Junghennenaufzucht mit 84.000 Tierplätzen genutzt wird, zu einer Produktionsanlage für die Haltung von 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Elterntiere) umzunutzen.

Standort	Landkreis	Anhalt-Bitterfeld
	Gemeinde	Stadt Südliches Anhalt OT Zehbitz
	Gemarkung	Zehbitz
	Flur	6
	Flurstücke	1000, 1001, 1002, 1003

Da für den Betrieb der Elterntieranlage Zehbitz die bereits vorhandene Junghennenaufzuchtanlage ohne Erweiterung des Betriebsgeländes genutzt werden kann, besteht für die Realisierung kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, womit es keiner Genehmigung nach § 19 NatSchG LSA bedarf. Neben der UVP ist die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (NER) gemäß Abschnitt 3 NatSchG LSA in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubinden. Da keine Veränderung an der Außenhülle der Gebäude und auch keine baulichen Anlagen oder Veränderungen des Außengeländes geplant sind, ist das Vorhaben nicht mit einem Eingriff im Sinne des NatSchG LSA verbunden.

Die sich aus § 44 BNatSchG ergebenden Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Gemäß der bündelnden Wirkung von § 13 BImSchG wäre eine Baugenehmigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG einzuholen. Da das geplante Vorhaben jedoch nicht mit baulichen Veränderungen verbunden ist, kann auf die Einreichung eines Bauantrages verzichtet werden.

3.2 Angaben über die Haltung der Tiere

Die Haltung der Elterntiere erfolgt in Bodenhaltung. Die Tiere werden im Alter von ca. 19-20 Wochen eingestallt. Die Legephase beginnt nach etwa 6 Wochen. Die Hennen bleiben insgesamt ca. 48 Wochen im Stall. Danach werden die Tiere der Schlachtung zugeführt und die Anlage einer 5-6-wöchigen Servicezeit mit Entmistung, Reinigung und Desinfektion unterzogen. Danach beginnt ein neuer Durchgang. Zur Stallausstattung gehören automatische Nestanlagen, die als Gruppennester in Stalllängsrichtung auf den Kunststoffrosten über den Kotbunker angeordnet sind. Nach der Eiablage rollen die Eier vom Nestplatz auf ein Förderband, das die Eier zur Sammelstelle ins Eierlager transportiert. Hier werden die Eier durch das Personal nach Größe sortiert.



Die Tiere werden in den Ställen zu 45-55 % auf mit gehäckselten Stroh eingestreuten Böden gehalten, die überwiegend als Scharrraum genutzt werden, und zu 45-55 % auf Gitterrostböden und mittig angeordneten Nesteinheiten zur Eiablage.

In die Scharräume wird vor der Einstellung der Elterntiere eine ca. 5 cm starke Schicht Stroh eingebracht. Eine Nachstreu erfolgt während der Halungsperiode i.d.R. nicht. Die intensive Stallbelüftung und die Tierbewegung gewährleisten die Kottrocknung in beiden Stallbereichen, so dass trockener Geflügelkot bzw. -mist mit ca. 60 % TS-Gehalt erzeugt wird. Nach der Ausstallung der Elterntiere erfolgt die Beräumung von Kot und Mist aus dem Scharrraum. Der Geflügelmist wird sofort nach Beräumung auf Fahrzeuge geladen und aus der Anlage abtransportiert.

In Tabelle 1 ist die Kapazität an Tierplätzen für den PLAN-Zustand aufgeschlüsselt auf die einzelnen Betriebseinheiten dargestellt.

Tabelle 1: Tierplatzkapazität der Elterntieranlage Zehbitz

BE Nr.	Mastelertieranlage (Produktion)			
	Tierart	Tierplätze	GV/TP	GV gesamt
10.01	Elterntiere			
	Hennen	13.860	0,0072	99,79
	Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.02	Elterntiere			
	Hennen	13.860	0,0072	99,79
	Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.03	Elterntiere			
	Hennen	13.860	0,0072	99,79
	Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.04	Elterntiere			
	Hennen	13.860	0,0072	99,79
	Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.05	Elterntiere			
	Hennen	13.860	0,0072	99,79
	Hähne	1.540	0,0089	13,71
	Summe	77.000		567,5
<p>¹⁾ Die mittlere Einzeltiermasse wurde, da in Tabelle 10 TA Luft für die Haltung von Elterntieren kein spezifischer Faktor angegeben wird, folgendermaßen ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamthaltungsdauer 48 Wochen, davon 6 Wochen Endphase Aufzucht, 42 Wochen Legephase; - mittleres Gewicht während der Legephase Hennen: 3,6 kg - mittleres Gewicht während der Legephase Hähne: 4,4 kg - Hennen: $3,6 / 500 =$ gerundet 0,0072 - Hähne: $4,45 / 500 =$ gerundet 0,0089 				

Für die Verfahren der Legehennenhaltung zur Eierzeugung wird in Tabelle 10 der TA Luft eine mittlere Einzeltiermasse von 0,0034 GV angegeben. Für das Verfahren der Haltung von Elterntieren der Mastichtung wird - wie auch in der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 und anderen Regelwerken - keine Vorgabe gemacht. Unter Berücksichtigung der höheren Lebendmasse der Elterntiere für die Hennen wird eine mittlere Einzeltiermasse von 0,0072 GV und für die Hähne eine mittlere Einzeltiermasse von 0,0089 GV (1 GV = 500 kg Tierlebendmasse) als zutreffend angesehen.



Die Elterntieranlage Zehbitz wird über eine Kapazität von **77.000 Tierplätze für Mastelterniere (Hennen inkl. 10 % Hähne)** verfügen.

Wie der letzten Zeile von Tabelle 1 zu entnehmen ist, wird die Tierplatzkapazität, ausgedrückt als Tierlebendmasse m_t in Großvieheinheiten (1 GV = 500 kg Lebendmasse), bei **567,5 GV** liegen.

3.2.1 Entmistung

Nach der Ausstallung der Elterntiere erfolgt die Beräumung des Mistes aus dem Scharraum und dem Kotbunker. Dazu werden die Roste und die darüber befindlichen Stalleinrichtungen demontiert. Der Geflügelmist wird sofort nach Beräumung aus der Anlage abtransportiert. Zur Verladung von Kot und Mist ist vor den jeweiligen Stallgiebeln eine mit Asphalt befestigte Fläche zur Aufstellung der abtransportierenden Fahrzeuge angeordnet. Eine ordnungsgemäße Verwertung von Kot und Mist wird gewährleistet.

Reinigungsabwasser, das in geringen Mengen jährlich einmal bei der Stallreinigung nach Ausstallung der Elterntiere anfällt, wird in den Sammelbehälter für Stallreinigungsabwasser eingeleitet.

3.2.2 Fütterung und Tränkung

Die Fütterung der Elterntiere erfolgt mittels Futterketten, die in einem Trog im gesamten Stall umlaufen. Gefüttert wird pelletiertes Mischfutter aus den außerhalb des Stalles aufgestellten Silos. Die Lagerung des Mischfutters erfolgt in den drei glasfaserverstärkten Polyestersilos mit je einem Fassungsvermögen von 40 m³, die neben den Ställen, verankert auf Betonplatten, aufgestellt sind. Die Befüllung der Mischfuttersilos erfolgt pneumatisch durch die Gebläse der Lieferfahrzeuge

Die Versorgung der Tiere mit Wasser erfolgt über Nippeltränken, die in Linien über die gesamte Länge des Stalles über den Scharräumen angebracht sind. Bei der Wasseraufnahme stoßen die Tiere gegen die Nippel, dabei wird Wasser zum Trinken freigesetzt. Unter jedem Nippel befindet sich eine Auffangschale, in der daneben getropftes Wasser aufgefangen wird. Dieses wiederum wird aus den Schalen durch die Tiere aufgenommen. Damit wird verhindert, dass Wasser in die Kotgrube gelangt.

In die Wasserzuleitung ist ein Medikationssystem eingeordnet.

3.2.3 Eiersammlung und -lagerung

Zur Stallausstattung gehören automatische Nestanlagen, die als Gruppennester in Stalllängsrichtung auf den Kunststoffrosten über der Kotgrube angeordnet sind. Nach der Eiablege rollen die Eier vom Nestplatz auf ein Förderband, das die Eier zum Sammelband im Stallverbinder transportiert. Im Eierlager werden die Eier sortiert.

Die Eier werden zur Desinfektion einer Begasung unterzogen. Zur Begasung werden die Eier auf Paletten in die Begasungskammer hinein gestellt. Es kommt Wofasteril SC 250 zum Einsatz, das bei geschlossener Tür verdampft wird. Bei Inbetriebnahme der Anlage wird eine Arbeitsanweisung für den Begasungsvorgang erstellt. Nach erfolgter Desinfektion wird das Gas als Abluftstrom mittels Ventilator und Abluftrohr, das an der Gebäudeaußenwand befestigt ist, nach oben abgeführt.



Um die Bruteier bei optimalen Temperaturen von 16 °C zu lagern, ist das Eierlager mit einer Klimaanlage ausgestattet. Die Eier werden zwei- bis dreimal wöchentlich abgeholt und zur Brüterei transportiert.

3.2.4 Lüftung und Heizung

In den Ställen kommen Lüftungsanlagen nach dem Unterdrucksystem zur Anwendung. Die Anforderungen der TA Luft werden berücksichtigt. Die **Lüftung** wird nach DIN 18910 ausgelegt. Nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe Stallklima¹ belüftet sich die Sommerluft für die Sommertemperaturzone >26°C auf 12 m³/h bei einem Lebendgewicht je Einzeltier von 4-5 kg. Die Winterluft für die Winterzone belüftet sich auf 2 m³/h. Die Sommerluft gewährleistet eine Temperaturdifferenz $\Delta t' = 1,5$ K zwischen Stall- und Außenluft. Die Berechnung zur ausreichenden Dimensionierung der bereits vorhandenen Lüftung für die geplante Haltung von Elterntieren ist unter Kapitel 2.4.2.1 dieser Antragsunterlagen hinterlegt.

Die Zuluft tritt über Zuluftelemente ein, die über die gesamte Stalllänge gleichmäßig verteilt sind. Sie durchströmt den Stall in Längsrichtung und nimmt Schadstoffe und Feuchtigkeit auf.

Die Stallabluft wird über die vorhandenen Abluftventilatoren, jeweils am südlichen Giebel angeordnet, bodennah abgeführt. Pro Stall befinden sich jeweils 6 Giebelwand- und jeweils zwei nach Norden und zwei nach Süden nahe der Giebelwand in der Seitenwand befindlichen Lüfter. Am bestehenden Lüftungssystem wird keine Änderung vorgenommen.

Eine Wärmenutzung wird in den Stallgebäuden sowie im Sozialbereich weiterhin erfolgen. In den Stallgebäuden werden dafür die bereits vorhandenen Gaskanonen verwendet. Die Gasversorgung erfolgt durch die bereits am Standort vorhandenen Flüssiggasbehälter. Pro Stall stehen jeweils zwei Behälter mit je 2,9 t, am Sozialbereich ein Behälter mit 2,1 t zur Verfügung.

Die Beheizung der Ställe erfolgt, um eine durchschnittliche Haltungstemperatur von 15° C zu gewährleisten. Die Elterntiere werden in einem Lebensalter von 17 - 19 Wochen eingestallt. Die Tiere haben in diesem Alter keinen erhöhten Wärmebedarf mehr, so dass sich die Beheizung auf eine allgemeine Temperierung des Stallinnenraumes beschränkt. Insbesondere an Frosttagen im Winterhalbjahr wird damit auch die Funktionssicherheit der Tränkwasserversorgung der Tiere gewährleistet.

Um die Lüftung, Tränkwasserversorgung und Fütterung bei Stromausfall sicherzustellen, steht in der Anlage bereits ein Notstromaggregat zur Verfügung. Das Notstromaggregat befindet sich am Sanitärtrakt. Die Steuerungsanlagen der Lüftung und Fütterung signalisieren Betriebsstörungen oder -ausfälle durch ein optisches Signal. Der Anschluss an ein Alarmierungssystem über Funk stellt die Information des Personals auch außerhalb der Arbeitszeit sicher.

¹ Länderarbeitsgruppe Stallklima: *Stallklimaprüfung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung*. 2006. (<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaer/Publikationen/stallklimaueberpruefung.pdf>)



3.2.5 Beleuchtung

Für die Lichtverhältnisse im Stall sorgt eine entsprechend dem Bedarf der Tiere angepasste künstliche Beleuchtung. Diese kann dabei gleichermaßen eine umfangreiche Überwachung der Tiere gewährleisten.

3.2.6 Tierschutz

Die Haltung der Elterntiere erfolgt in der Geflügelfarm Zehbitz in Bodenhaltung auf Einstreu. Die Haltung erfolgt in Ställen mit Zwangslüftung und einer künstlichen Beleuchtung. Den Tieren werden in ausreichendem Umfang Futter- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Haltung der Tiere folgt den allgemeinen Regeln des Tierschutzes. In den speziellen Bestimmungen unter den Abschnitten 2 bis 6 der TierSchNutzTV ist das Verfahren der Mastelternierhaltung nicht aufgeführt, da entsprechend § 2 der TierSchNutzTV Haushühner der Art Gallus gallus keine Legehennen im Sinne dieser Verordnung sind, wenn sie für Vermehrungszwecke gehalten werden. Für das geplante Haltungsverfahren in der Elterntieranlage Zehbitz gelten somit nicht die unter Abschnitt 2 bis 6 aufgeführten speziellen Bestimmungen, sondern nur die unter Abschnitt 1 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen an das Halten von Nutztieren.

In den §§ 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Notwendigkeit eines natürlichen Lichteinfalls in Ställen nicht zwingend vorgeschrieben. Es gilt, dass bei unzureichendem natürlichem Lichteinfall eine entsprechende künstliche Beleuchtung zu gewährleisten ist. Die Haltung der Mastelterniere erfolgt daher in lichtgesteuerten Ställen ohne Tageslichteinsatz mit künstlicher Beleuchtung.

Das Haltungsverfahren der Elterntiere in der Geflügelfarm entspricht weitgehend dem unter Kapitel 2.3.1 der Antragsunterlagen beschriebenen Verfahren der Bodenhaltung in wärmeisolierten Ställen und wird daher entsprechend der besten verfügbaren Technik ausgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden separate Haltungseinrichtungen für kranke oder verletzte Tiere vorgehalten, die bei Bedarf zum Einsatz kommen können. Es handelt sich um mobile Krankenabteile, die im Stall aufgestellt werden können.

Auf das Schnabelkürzen wird seit einigen Jahren verzichtet. Eingriffe bei den Tieren erfolgen nur nach Indikation durch den Tierarzt.

Arzneimittel, die auf der Anlage gelagert werden, sind in einem verschließbaren Schrank vor Unbefugten aufzubewahren. Sie werden entsprechend den Herstellerangaben gelagert. Es wird immer nur je nach Bedarf für den jeweiligen Durchgang an Medikamenten gelagert. Größere Mengen sind daher nicht auf der Anlage vorrätig.

Umgang mit Tieren im Brandfall / Alarmierungssystem

Im Stallraum wird mittels Messfühler am Klimacomputer ständig die Raumtemperatur überprüft, eine Abweichung von den Klima-Normwerten sowie ein möglicher Kurzschluss in der ELT-Anlage wird automatisch über Funk sofort an die für den Stall zuständige Arbeitskraft gemeldet. Sie ist angewiesen, das Handy bzw. den Biper ständig bei sich zu tragen, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit.



Bei Stromausfall kann die Lüftungsanlage zusätzlich über eine vorhandene Notstromanlage in Betrieb gehalten werden.

Durch das elektronische Kontrollsystem wird indirekt mit etwas Zeitverzögerung auch eine Warnung aus den anderen Stallräumen an eine sich im Stall evtl. aufhaltende Arbeitskraft angezeigt. Die Arbeitskraft selbst kann sich sofort über die Ausgänge in Sicherheit bringen und Gegenmaßnahmen einleiten. Somit kann einer Brandausbreitung unmittelbar in den Stallräumen relativ schnell entgegengewirkt werden.

- Das Hauptaugenmerk des Brandschutzes wird auf ausreichend vorhandene und ersichtliche Rettungswege zwecks Rettung der Arbeitskraft gelegt.
- Eine Rettung u. Evakuierung der Tiere ist im Brandfall objektiv betrachtet nicht möglich, da die Tiere durch ihr angeborenes Verhaltensmuster einer Evakuierung entgegenwirken. Auch bei Einhaltung der erforderlichen Öffnungsflächen wäre eine Rettung der Tiere unter den entstehenden Stressbedingungen unmöglich.

Die geforderte Rettung von Mensch, Tier u Sachwerten im Brandfall beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die Arbeitskraft.

3.2.7 Hygiene und Tierseuchenschutz

Die Anlage ist vollständig eingezäunt, unbefugter Zutritt oder unbefugtes Befahren der Anlage ist durch verschließbare und gesicherte Tore gewährleistet. Innerhalb der Anlage wird die Schwarz-Weiß-Trennung gesichert. Die Hygieneschleuse befindet sich am Stall 1 im Sanitärtrakt. Hier erfolgt vor Zugang zu den innenliegenden Räumen der Stallgebäude ein kompletter Wechsel der Bekleidung und der Schuhe. Alte Kleidung wird vor neuem Gebrauch erst gewaschen und desinfiziert. Die Umkleieräume auf der schwarzen und weißen Seite mit zugeordneter Dusche gewährleisten, dass die Straßenkleidung auf der schwarzen Seite abgelegt und betriebseigene Arbeitskleidung auf der weißen Seite angelegt wird. Solche bzw. Einwegbekleidung wird auch an Besucher ausgegeben, die unbedingt Zutritt zum Weißbereich haben müssen. Die betriebliche Hygienebekleidung wird in der Anlage gewaschen/gereinigt.

Für die Ver- und Entsorgung der Anlage sind bereits getrennte Funktionsbereiche eingerichtet. Die Hauptzufahrt dient der Anlieferung von Futter und der Eierabholung. Die Futterübergabe erfolgt pneumatisch über Schlauch zwischen Transportfahrzeug und den Mischfuttersilos. Die Eierübernahme durch die Transportfahrzeuge erfolgt am Eierlager.

Zur Vermeidung unnötig hoher Stickstoff- und Phosphorausscheidungen wird eine dem Bedarf angepasste Nährstoffversorgung der Tiere realisiert. Die Mischungsverhältnisse einzelner Futterkomponenten sind dem Energie- und Proteinbedarf der Hennen und Hähne an betriebliche Erfahrungswerte anzupassen. Der Stickstoff- und Phosphoreinsatz im Futter ist damit kontrollierbar. Die Nährstoffausscheidungen über Kot können vermindert werden. Eine Beurteilung anhand der Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist jedoch nicht möglich, da es derzeit keine offiziell bundesweit anerkannten Referenzwerte für die Nährstoffausscheidungen für Elterntiere gibt und somit die Grenzwerte in Tabelle 10 nicht anwendbar sind.

Kadaver werden im Kadavercontainer gelagert, der im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände aufgestellt ist. Zur Entleerung kann das Fahrzeug der TKBA den Container ohne Auffahrt auf das eigentliche Betriebsgelände erreichen. Die Leerung des Containers erfolgt i.d.R. ein- bis zweimal wöchentlich.



Für eine optimale Schadnagerbekämpfung werden die Rasenflächen bereits regelmäßig gemäht. Köderboxen befinden sich ringsum an den gesamten Stallgebäuden, die regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt werden. Entsprechende Monitoringprotokolle wurden bereits und werden auch weiterhin erstellt.

Als Desinfektionsmittel werden Mittel eingesetzt, die durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft geprüft und für den Einsatzzweck zugelassen sind². In den Antragsunterlagen sind die Sicherheitsdatenblätter in Kapitel 3.7 hinterlegt. Das betrifft in diesem Fall die Stalldesinfektion bei der Reinigung, die nach Ausstallung der Tiere erfolgt.

An der Anlagenzufahrt kann bei Bedarf eine Durchfahrdesinfektion eingerichtet werden. Alle Verkehrsflächen sind befestigt und sind damit desinfizierbar. An den Eingängen zu den Stallgebäuden werden Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerkes aufgestellt.

Für die gesamte Anlage erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Rein-Raus-Prinzip, d. h. die Elterntiere aller fünf Ställe werden geschlossen ein- und ausgestallt. Vor der Wiederbelegung erfolgen in der Serviceperiode die Reinigung und Desinfektion. Dabei wird zunächst Geflügelmist aus den Ställen geschoben und sofort zum Abtransport auf Hänger geladen. Nachdem die Ställe besenrein sind, erfolgt die Nassreinigung mittels Hochdruckgeräten. Nachdem die Stallflächen grob abgetrocknet, aber noch feucht sind, erfolgt die Desinfektion mit einem Vernebelungsverfahren durch einen gewerblichen Dienstleister (Spezialbetrieb). Eine Lagerung von Desinfektionsmitteln erfolgt nicht in der Anlage. Nach einer Servicezeit von ca. 3 Wochen wird die Einstreu in den Stall gebracht.

Das bei der Reinigung anfallende Reinigungsabwasser wird im Sammelbehälter aufgefangen und von dort durch Gülletankwagen bei Selbstansaugung durch das Fahrzeug abgefahren.

Maßnahmen zur Vermeidung des direkten oder indirekten Kontakts zu Wildvögeln

- Einstreu wird nicht auf der Anlage gelagert, sondern bei Bedarf angefahren und sofort in den Stallgebäuden verteilt / die Futterlagerung erfolgt in Hochsilos, diese sind nach oben hin geschlossen und nicht für Wildvögel zugänglich. Es wird auf Sauberkeit geachtet.
- Auf der Anlage befinden sich keine Fahrzeuge oder Maschinen, sonstige Gerätschaften werden innerhalb der Gebäude gelagert.
- Die Ställe sind immer geschlossen und damit nicht für Wildvögel zugänglich. Fütterung und Tränkung erfolgen ohne Kontakt nach außen. Nach der Entmistung und Reinigung der Ställe wird die neue Einstreu mit LKW's angefahren und sofort in den Stallgebäuden verteilt. Ein Kontakt mit Wildvögeln ist daher ausgeschlossen.
- Das Betriebsgelände an sich ist frei von Bäumen und Sträuchern. Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht, um so Schadnagern und dem Niederlassen von Vögeln entgegenzuwirken.

² 11. Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für die Tierhaltung, Sept. 2000, Sonderdruck Deutsches Tierärzteblatt



3.2.8 Wasserver- und -entsorgung

a. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung zum Tränken der Elterntiere, für die Stallreinigung, für die Desinfektion sowie für den Sozialbereich erfolgt über einen Brunnen. Insgesamt ist mit einem Wasserbedarf von ca. 7.240 m³ Wasser zu rechnen. Der Brunnen verfügt über eine genehmigte Entnahmemenge von 8.000 m³/a.

b. Wasserentsorgung

Das einmal jährlich anfallende Reinigungswasser aus den einzelnen Stallgebäuden wird dem Sammelhochbehälter zugeleitet und dort bis zur Abholung durch einen Dienstleister gelagert.

Das in dem Sozialbereich anfallende Sanitärabwasser wird in einer vorhandenen abflusslosen Sammelgrube gesammelt. Die Entsorgung des Sanitärabwassers erfolgt über den zuständigen Abwasserzweckverband.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser (nicht durch Exkremate oder Futterstoffe belastete Niederschlagswasser) der Hof- und Dachflächen wird oberirdisch auf dem gesamten unbefestigten Anlagengelände zur Versickerung gebracht.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt ausgehend von einem ausgebauten Zufahrtsweg auf die Landesstraße L 142, die von Zehbitz nach Hinsdorf führt. Die Ver- und Entsorgung der Anlage erfordert Transporte von Futter, Eiern, Tieren, Flüssiggas und Abfällen.

Für die Verkehrs- und Verladeflächen sind Asphalt und Schotterwege vorhanden.

3.4 Elektrische Versorgung

Die Versorgung der Stallanlage mit Elektroenergie erfolgt durch einen vorhandenen Anschluss an das öffentliche Netz. Für den Notfall steht in der Anlage ein Notstromaggregat zur Verfügung.

3.5 Versorgung mit Wärmeenergie

In den Ställen erfolgt die Wärmeerzeugung mit Gasheizgeräten auf der Basis von Flüssiggas. Es handelt sich bei den Gasheizgeräten um ein geschlossenes Verbrennungs- und Heizsystem. Die Versorgung der Anlage mit Flüssiggas ist über die vorhandenen 10 Flüssiggasbehälter mit je 2,9 t an den Stallgebäuden (zwei Behälter pro Stall) sowie einem Behälter mit einer Kapazität von 2,1 t am Sozialgebäude abgesichert.



3.6 Anfall von Abfällen, Reinigungs-, Desinfektions-, Tierarzneimittelresten, Kadavern und Hausmüll sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung

In der Geflügelfarm fallen folgende verwertbare und nicht verwertbare Abfälle an:

3.6.1 Fachgerechte Entsorgung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Zur Reinigung und Desinfektion werden ausschließlich Mittel der DLG-Liste eingesetzt.

Die Desinfektion wird durch einen spezialisierten Dienstleister vorgenommen, der das Mittel in der benötigten Menge auch bereitstellt. Vorräte an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden nicht gelagert.

Weiterhin kommt als Eierdesinfektionsmittel Peressigsäure der Firma WOFASTERIL zum Einsatz. Es ist bis heute das wirkungsstärkste aller von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) gelisteten Desinfektionsmittel.

3.6.2 Fachgerechte Entsorgung von Tierarzneimittelresten

Laut dem aktuellen Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz - TAMG) (TAMG) vom 27.09.2021 dürfen Tierärzte verschreibungspflichtige Medikamente nur für einen Anwendungszeitraum von 7 Tagen abgeben. In Verbindung mit einer monatlichen Bestandsgutachtung durch den Tierarzt wurde diese Frist allerdings auf 31 Tage verlängert. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Antibiotika.

Auch muss sichergestellt werden, dass die abgegebenen Arzneimittelmengen reichen, um z.B. alle erkrankten Tiere innerhalb der nächsten 7 Tage zeitgerecht behandeln zu können. Verboten ist außerdem die Abgabe einer Arzneimittelvormischung zur Herstellung eines hofeigenen Fütterungsarzneimittels.

Es ist davon auszugehen, dass, verbunden mit der geringen Menge gelagerter Tierarzneimittel, nur Kleinstmengen an Arzneimittelresten entstehen werden. Diese werden vom zuständigen Tierarzt entsorgt.

3.6.3 Fachgerechte Entsorgung von Tierkadavern

Durch den Betreiber werden die Tierkörper umgehend zur Entsorgung angezeigt. Die Beseitigungspflicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist auf die SecAnim GmbH Mützel übertragen worden.

Zur Sammlung von Kadavern stehen gekühlte Container zur Verfügung, die sich an der Zufahrt zur Geflügelanlage befinden. Die Übernahme der Kadaver ist dadurch ohne Zufahrt auf das eigentliche Betriebsgelände gewährleistet.



3.6.4 Fachgerechte Entsorgung von Hausmüll und wiederverwertbaren Verpackungen

Der anfallende hausmüllähnliche Gewerbeabfall wird dem durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Entsorgungsunternehmen überlassen. Das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.

3.7 Bauablauf

Es sind weder bauliche Anlagen geplant, noch Änderungen an den bisherigen Gebäuden vorgesehen. Lediglich eine Änderung der Innenrichtung, wie Einbau von Nestern und Kotbunker sowie die Schaffung des Eierlagers im vorhandenen Sozialtrakt sind erforderlich.



4 Allgemeine Angaben zum Untersuchungsraum und zum Anlagenstandort

4.1 Standort

Die Geflügelanlage Zehbitz befindet sich im Außenbereich nördlich von Lennewitz, einem Ortsteil der Ortschaft Zehbitz. Zehbitz bildet mit 23 anderen Ortschaften und deren Ortsteilen die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt.

Südlich des Anlagengeländes der Geflügelanlage liegt in etwa 7,3 km Entfernung die Stadt Zörbig, die Stadt Köthen befindet sich ca. 10 km nordwestlich. Benachbarte Orte sind Riesdorf, Körnitz, Hinsdorf, Tornau vor der Heide und Salzfurkapelle.

Das Gelände der Geflügelfarm befindet sich etwa 600 m nordwestlich der Ortslage Lennewitz, in der Gemarkung Zehbitz, ringsum wird es von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bzw. im Norden von einer Sanddornplantage umschlossen.

Landkreis	Anhalt-Bitterfeld
Gemeinde	Stadt Südliches Anhalt mit Sitz in Weißandt-Gölzau
Gemarkung	Zehbitz
Flur	6
Flurstücke	1000, 1001, 1002, 1003

Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N		Höhe NN
Rechtswert	Hochwert	
716.683	5.732.577	85 m

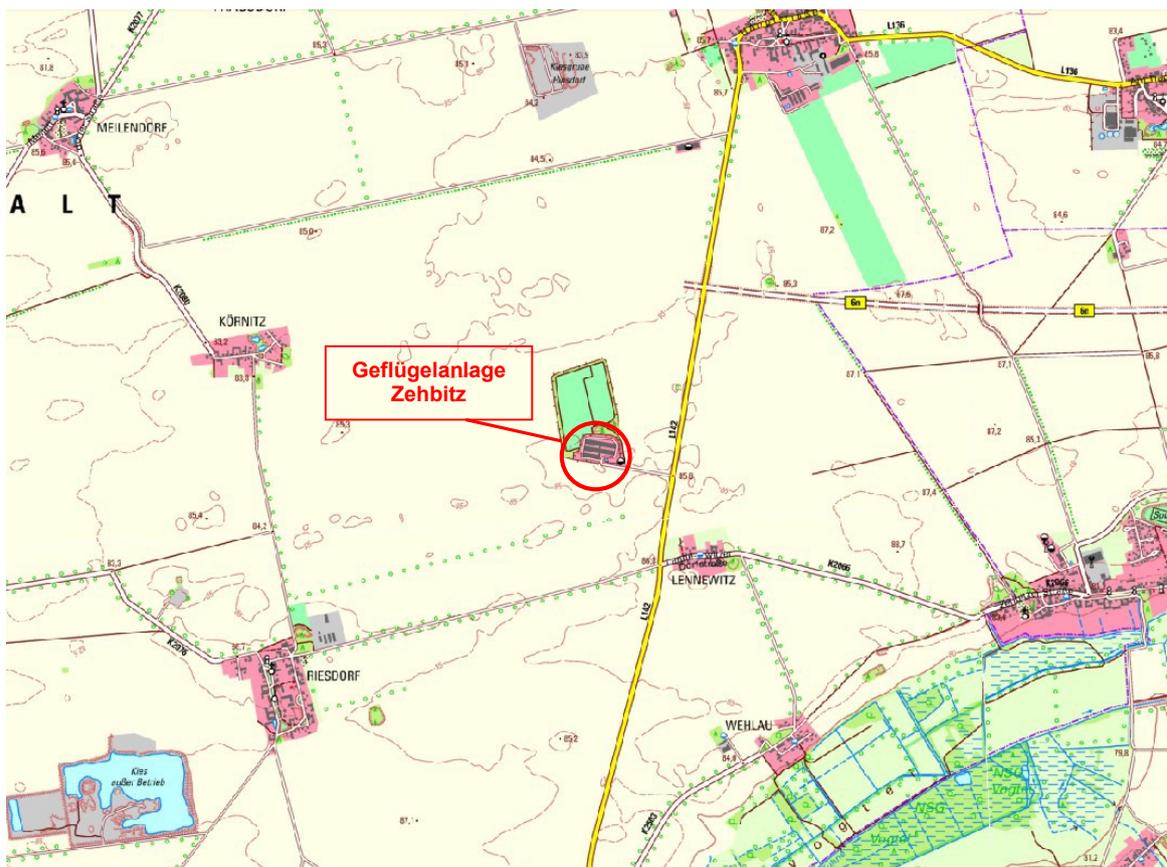


Abbildung 2: Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes (Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt, 2024)

4.2 Naturräumliche Charakterisierung

4.2.1 Naturräumliche Gliederung

Nach der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt³ gehört das Untersuchungsgebiet zur Landschaftseinheit „**Köthener Ackerland**“.

Als weitgehend ausgeräumte und durch die Landwirtschaft intensiv genutzte Ackerlandschaft im mittleren Bereich von Sachsen-Anhalt im Bereich Köthen mit der Stadtlandschaft Köthen ist das Köthener Ackerland insbesondere durch Wald- und Gewässerarmut gekennzeichnet. Als flache Offenlandschaft auf einer Höhenlage von 70 bis 100 m NN ist eine Hangneigung von 0 bis 3 Grad typisch und landschaftsprägend.

Der Standort befindet sich im östlichen Teil des „Köthener Ackerlandes“. Dominierend im östlichen und nördlichen Teil des Landschaftsraumes sind Sandlößtieflermschwarzstaugley, Lehmtiefton-Schwarzerde bis -Braunschwarzerde.

³ Die Landschaftsgliederung Sachsen Anhalts. Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt. Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Stand: 01.01.2001



4.2.2 Heutige potentiell natürliche Vegetation

Unter der heutigen potentiell natürlichen Vegetation versteht man im Unterschied zur ursprünglichen Vegetation die den gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende Klimaxvegetation. Da sich die Standortverhältnisse, anthropogen bedingt, über die Jahrhunderte z. T. erheblich und irreversibel geändert haben (z. B. durch Entwässerung, Veränderung der Bodenstruktur, Bodenversauerung), bestehen zwischen der heutigen potentiell natürlichen Vegetation und der ursprünglichen Vegetation Unterschiede.

Die potentielle natürliche Vegetation wird im unmittelbaren Untersuchungsraum durch subkontinentale Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder mit relativ hohem Winterlindeanteil bestimmt. In den Niederungen befinden sich Ziest-Stieleichen-Hainbuchenwälder, diese gehen in den Talsohlen in Erlen-Eschenwälder über.

4.2.3 Aktuelle Raumnutzung und Pläne

Verwaltungsrechtliche Zuordnung, Bauleitplanung

Die Geflügelanlage Zehbitz befindet sich im Außenbereich etwa 600 m nördlich von Lennewitz, einem Ortsteil der Ortschaft Zehbitz. Zehbitz bildet mit 23 anderen Ortschaften und deren Ortsteilen die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt.

Südlich des Anlagengeländes der Geflügelanlage liegt in etwa 7,3 km Entfernung die Stadt Zörbig, die Stadt Köthen befindet sich ca. 10 km nordwestlich. Benachbarte Orte sind Riesdorf, Körnitz, Hinsdorf, Tornau vor der Heide und Salzfurkapelle.

Für die Stadt Südliches Anhalt liegt kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) vor.

Bebauung, Infrastruktur, Gewerbe

Die am Standort vorhandene und umzunutzende Geflügelanlage wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. §§ 4, 10 BImSchG mit Bescheid vom 08.09.2010 (Az. 402.2.3-44008/09/137) durch das Landesverwaltungsamt Halle für 84.000 Junghennenplätze inkl. 10 % Junghähne (Mastelertiere) genehmigt. Die Anlage steht derzeit in Bewirtschaftung.

Folgende Tierhaltungsanlagen befinden sich in der Nähe der Elterntieranlage Zehbitz:

- Junghennenaufzuchtanlage (Elterntiere) Hinsdorf mit 52.129 TP in nordöstlicher Richtung in ca. 2,0 km Entfernung
- Junghennenaufzuchtanlage (Elterntiere) Wehlau mit ca. 5.900 TP in südöstlicher Richtung in ca. 1,7 km Entfernung
- Tierhaltungen in Tornau v.d. Heide sowie Zehbitz in mehr als 3,0 km Entfernung

In der Ortslage Lennewitz sind die westlich in der Dorfstraße gelegenen Wohnhäuser die zur Stallanlage nächstgelegenen Wohnbebauungen (Wohnhäuser in der Lennewitzer Dorfstraße 1 und 2). Diese befinden sich ca. 640 m südöstlich von der äußersten Kante der bestehenden Stallgebäude entfernt.



Abbildung 3: Auszug aus dem Gutachten mit Darstellung der Emissions- und Immissionsorte der Fa. Öko-control GmbH vom 29.08.2024, Seite 18

Biotop- und Nutzungstypenkartierung/ Realnutzungskartierung

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen wurde durch das Büro Ökotox aus Halle eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung in Auftrag gegeben, diese ist in den Antragsunterlagen unter Kapitel 1.4.6 des BImSch-Antrages zu finden. Für die Kartierung wurde ein Radius von ca. 1,0 km um den Anlagenstandort in Augenschein genommen und kartiert.

Die BNTK erfolgte im Bereich des Anlagengeländes der Elterntieranlage Zehbitz sowie in deren Umfeld. Das UG erstreckt sich von der Ortschaft Lennewitz im Südosten bis zur Bundesstraße B 6 im Norden. Die Erläuterungen zu den Karten auf den Abbildungen 4 bis 8 können der BNTK aus den Antragsunterlagen zum BImSch-Antrag entnommen werden.

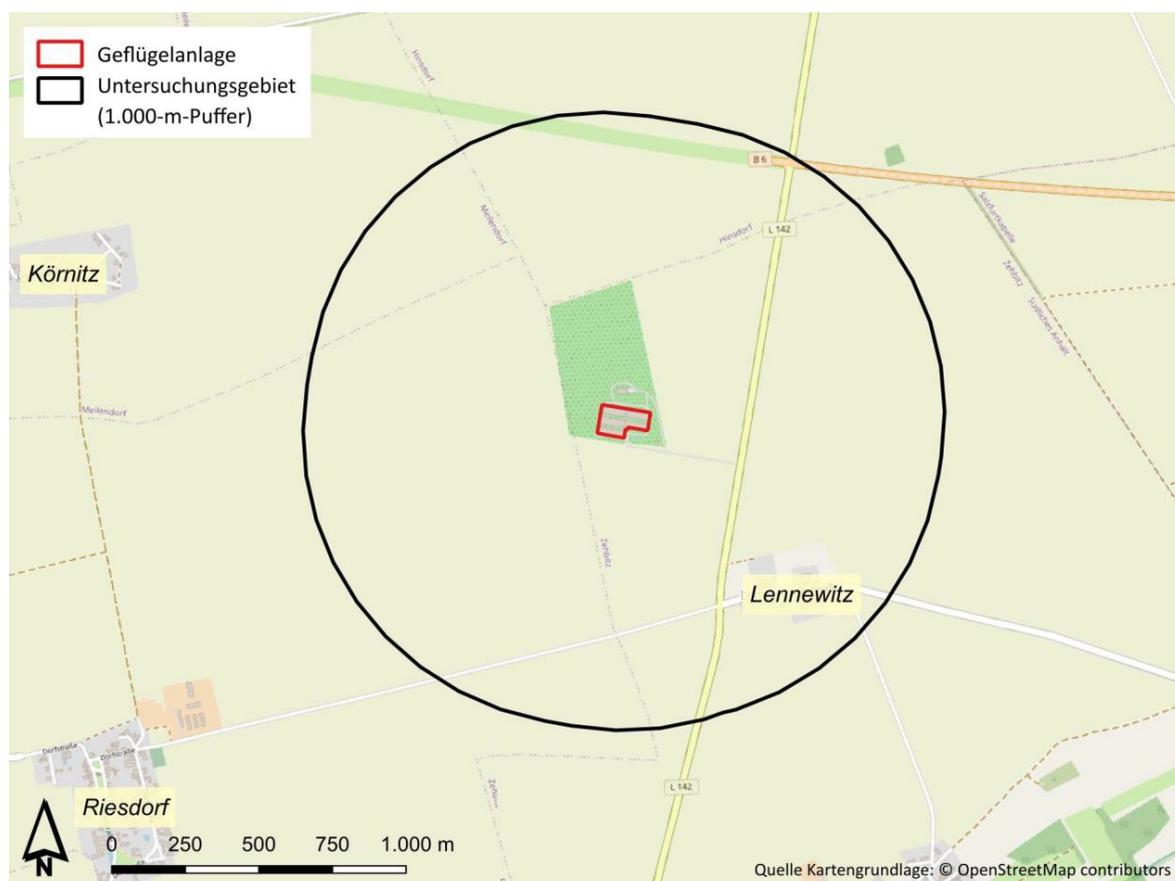


Abbildung 4: Überblick über den Untersuchungsraum, Büro Ökotop aus Halle, 2024

Innerhalb des UG wird der Großteil der Fläche von intensiv genutzten Ackerschlägen eingenommen. Zudem wird das Gebiet durch ein Straßennetz aus der Bundesstraße B 6 im Norden, der Landstraße L 142 im Osten sowie der Kreisstraße K 2066 im Süden durchzogen. Im Südosten befindet sich mit der Ortslage Lennewitz das einzige Siedlungsbiotop im Untersuchungsraum. Das zentrale Dorfgebiet mit Wohnhäusern und Gärten ist randlich von kleinflächigen Grünländern und Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung sowie einem Friedhof mit einzelnen alten Robinien umgeben.

Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Fläche stellt die Blühwiese aus Regiosaatgut dar, welche im Nordosten von Lennewitz liegt. Diese extensiv genutzte Wiese erfüllt aufgrund ihrer Artenzusammensetzung die Kriterien für den FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*)“ (LAU 2010). Die nördlich angrenzende junge Streuobstwiese sowie die östlich verlaufende Hecke sind nach § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA geschützt.

Insgesamt sind im Untersuchungsraum 62 Biotop- und Nutzungstypen ausgewiesen.

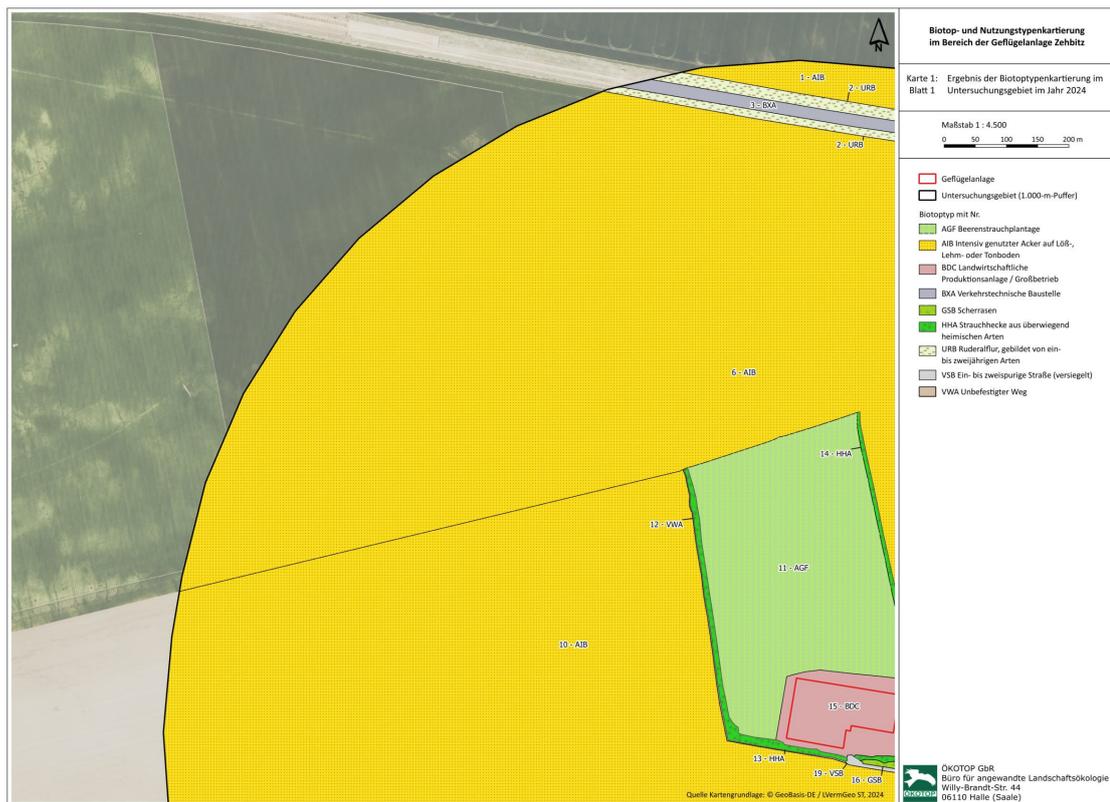


Abbildung 5: Auszug aus der BNTK des Büro Ökotopt vom 15.08.2024, nord-westlich der Elterntieranlage Zehbitz



Abbildung 6: Auszug aus der BNTK des Büro Ökotopt vom 15.08.2024, nord-östlich der Elterntieranlage Zehbitz

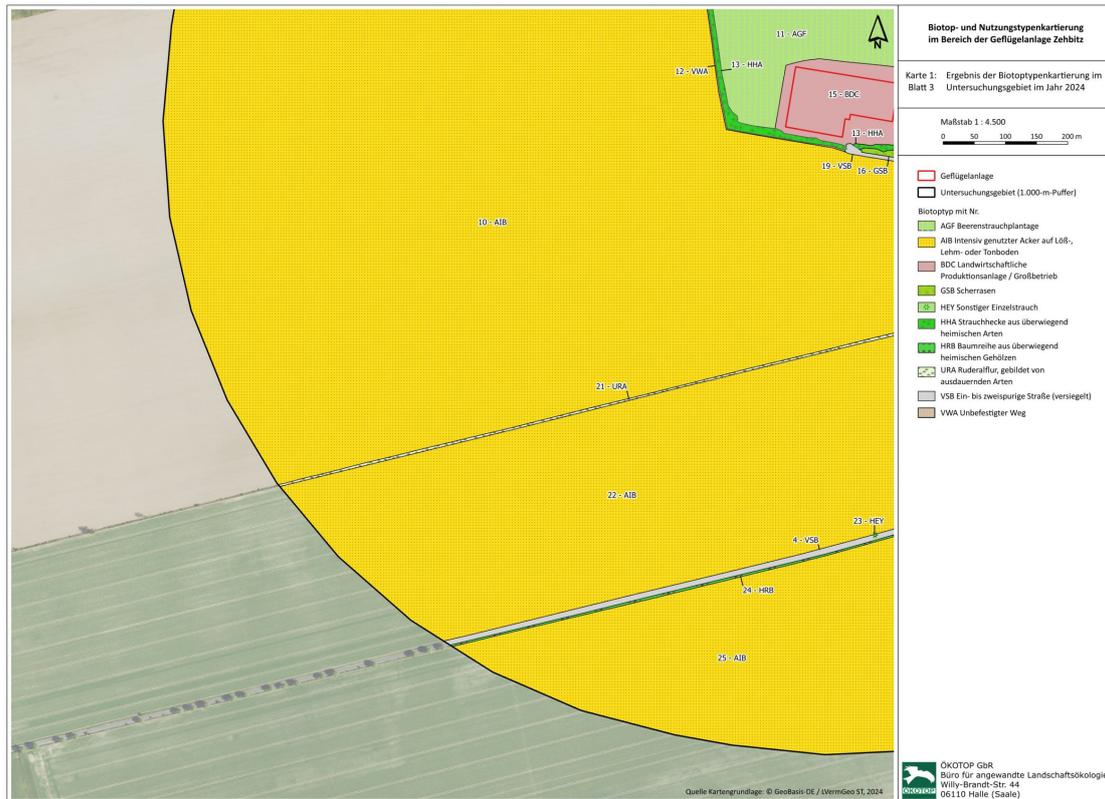


Abbildung 7: Auszug aus der BNTK des Büro Ökotop vom 15.08.2024, süd-westlich der Elterntieranlage Zehbitz

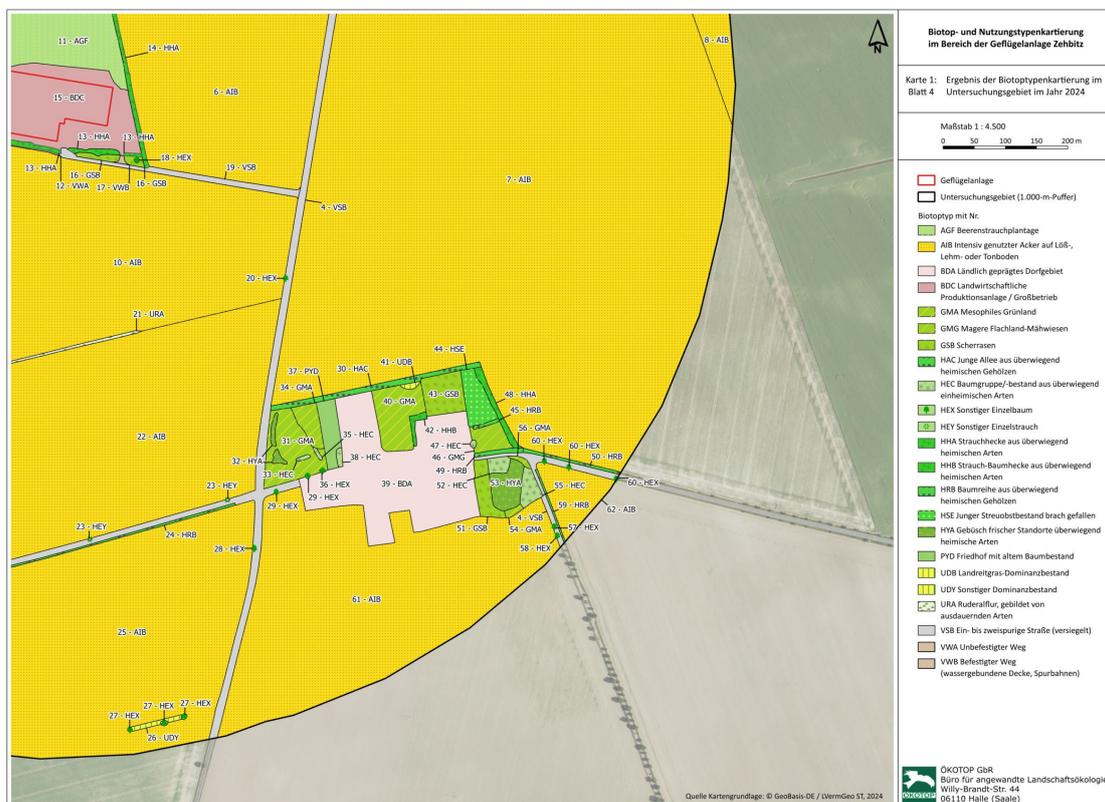


Abbildung 8: Auszug aus der BNTK des Büro Ökotop vom 15.08.2024, süd-östlich der Elterntieranlage Zehbitz



4.3 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile

4.3.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

FFH-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

Die EU-Kommission erstellt gemäß Art. 4 Abs. 2 nach dem Art. 21 dargestellten Verfahren der FFH-Richtlinie für jede biogeografische Region der europäischen Union (EU) eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet).

Südöstlich des Anlagenstandortes in etwa 2,2 km liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Nr. FFH0127 (DE 4338 301) und der Bezeichnung „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“.

EU-Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)

Vogelschutzgebiete werden auch als besondere Schutzgebiete bezeichnet (Special Protected Areas). Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ mit der Gebiets-nr. SPA0001LSA befindet sich in ca. 10 km Entfernung östlich zur Elterntieranlage Zehbitz.

4.3.2 Naturschutzgebiet

Das im LSG „Fuhneue“ gelegene Naturschutzgebiet mit der Nr. NSG0133 und der Bezeichnung „Vogtei“ ist in südöstlicher Richtung etwa 2,2 km vom Standort des Vorhabens entfernt.

4.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. LSG049 und der Bezeichnung „Fuhneue“ befindet sich südöstlich des Anlagenstandortes in etwa 1,9 km Entfernung.

4.3.4 Biosphärenreservat

Es befindet sich kein Biosphärenreservat in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes.

4.3.5 Nationalpark

Es befindet sich kein Nationalpark in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes.



4.3.6 Naturpark

Es befindet sich kein Naturpark in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes.

4.3.7 Trinkwasserschutzgebiete

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist nördlich zum Anlagenstandort in etwa 2 km Entfernung. Es handelt sich um die Grenze zur Zone 3 des Wasserschutzgebietes „Quellendorf Süd“ mit der Gebietsnummer STWSG0127.

4.3.8 Geschützte Landschaftsbestandteile

4.3.8.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Insgesamt sind im Untersuchungsraum 62 Biotop- und Nutzungstypen ausgewiesen. Folgende geschützte Biotope befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes:

Tabelle 2: Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes

Beurteilungs-punkt	Biotoptyp LSA	Beschreibung	Schutz-status
B-Nr. 24	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	Baumreihe aus vorwiegend jungem Berg-, Feld- und Spitzahorn (BHD 10-25 cm), in Lücken Neupflanzung von Ahorn, nur eine ca. 50 m lange Lücke im Osten ohne Neupflanzung	§ 21 NatSchG LSA
B-Nr. 30	Junge Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen	Allee aus jungem Feld-Ahorn um bewachsenen Feldweg, am Ende des Feldweges im östlichen Bereich nur einseitige Reihe aus Feld-Ahorn, zur Landstraße hin einseitige Reihe aus Apfelbäumen	§ 21 NatSchG LSA
B-Nr. 44	Junger Streuobstbestand brach gefallen	Streuobstwiese mit jungen Apfel- und Mispelbäumen sowie Eberesche, Grünland verbrachend und weniger artenreich als die angrenzende Blühwiese	§ 30 BNatSchG
B-Nr. 46	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (LRT 6510)	als Blühwiese gesäte Glatthaferwiese mit extensiver Nutzung, hoher Anteil an Blütenpflanzen wie Malve, Dorniger Hauhechel, Echtem Labkraut und Wiesen-Flockenblume, randlich regelmäßig gemähter Streifen	§ 30 BNatSchG
B-Nr. 48	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	dichte Hecke aus heimischen Sträuchern und jungen Bäumen, im Norden mit einzelnen älteren Eichen	§ 30 BNatSchG
B-Nr. 50	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	straßenbegleitende Baumreihe aus jungen bis mittelalten Eschen und Winter-Linden (BHD 15-30 cm), im Unterwuchs Grünstreifen in flachem trockenem Graben	§ 21 NatSchG LSA
B-Nr. 59	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	straßenbegleitende Baumreihe vorwiegend aus jungem Feld-Ahorn (BHD 15 cm), daneben wenig Kastanie, Berg-Ahorn und Robinie; Glatthafer-Flur sowie im Norden wenige Sträucher im Unterwuchs	§ 21 NatSchG LSA

(Einzelheiten sind der Biotop- und Nutzungstypenkartierung zu entnehmen)



4.3.9 Geotope

Das Vorhandensein eines Geotops ist am Vorhabenstandort nicht bekannt.

4.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Vorhabenstandort liegt nicht in einem Gebiet, in denen die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

4.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen)

Der Vorhabenstandort liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

4.3.12 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden

Erste Auskunft über Kultur- und Sachgüter (z.B. archäologische Bodendenkmäler am Standort bzw. im Einwirkungsbereich der Anlage) liefert der Geodatenviewer des Landesvermessungsamts Sachsen-Anhalt. Dieser weist auf dem Grundstück und in der unmittelbaren Umgebung keinerlei Vorkommen auf.

4.4 Landesweite und Regionale Entwicklungsziele

Raumordnung, Landesentwicklung, Regionalplanung

Nach dem derzeit rechtsgültigen **Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt** (LEP 2010) und dem im Entwurf vom 22.12.2023 vorliegenden LEP sowie dem rechtsgültigen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP ABW) befindet sich der Standort im unbeplanten Bereich.

Folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden im LEP und REP für das Gebiet um die Geflügelanlage festgelegt:

- Eine geplante überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße liegt ca. 800 m nördlich zum geplanten Vorhabenstandort, es handelt sich hier um die geplante Verbindung zwischen der Autobahn A9 und der Stadt Köthen (LEP 2010 Ziffer 3.3.2.).
- Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Fuhne“ (LEP 2010 Ziffer 4.1.1) befindet sich in ca. 1.800 m Entfernung südöstlich des Vorhabenstandortes.

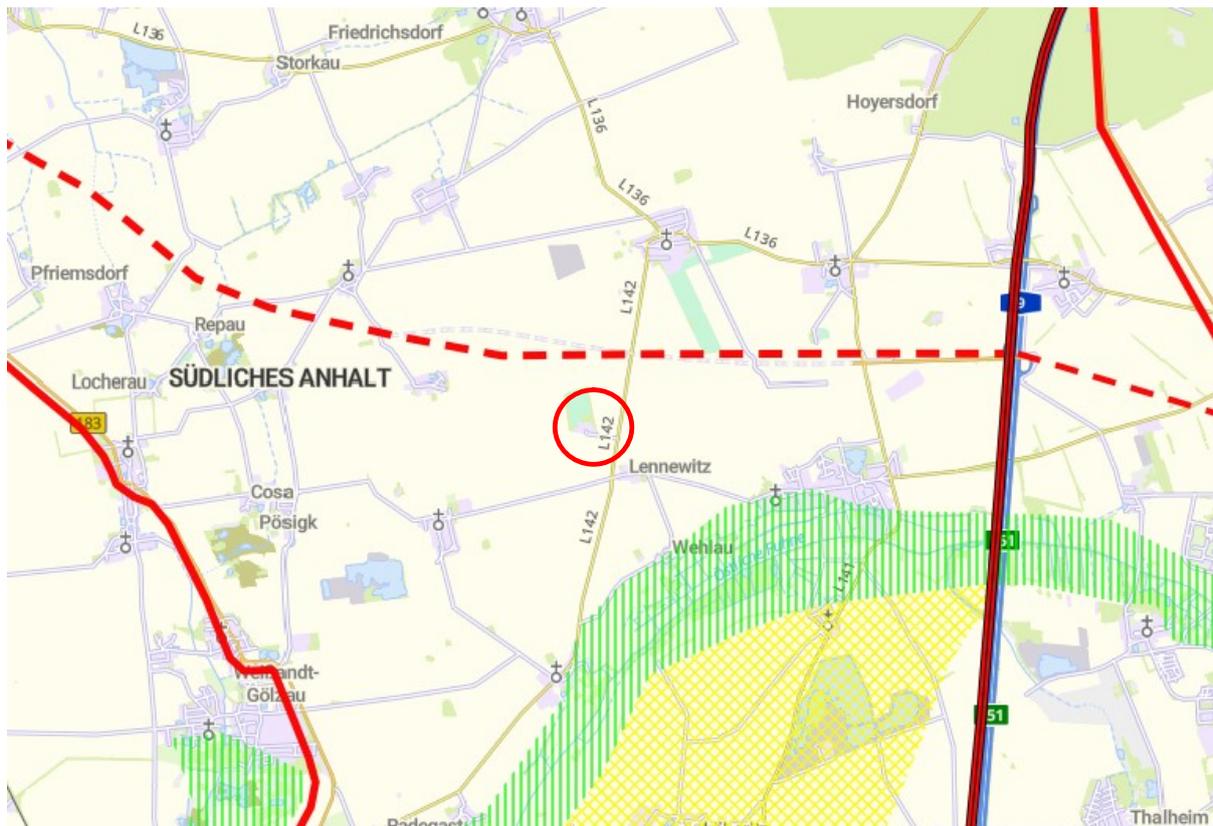


Abbildung 9: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010

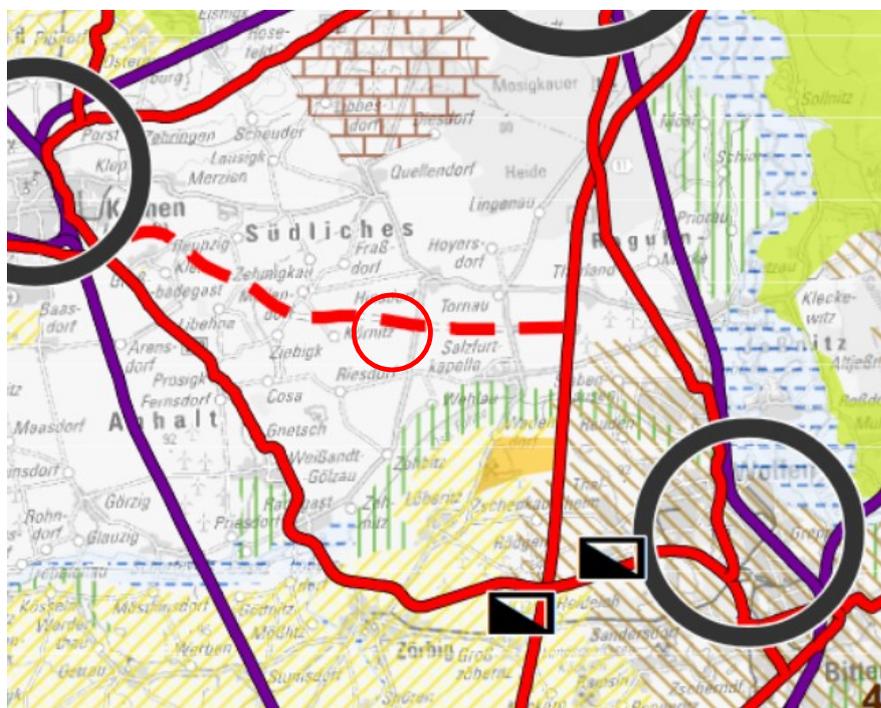


Abbildung 10: Auszug aus dem Entwurf zum neuen LEP vom 22.12.2023

- Das im REP ABW festgelegte, südlich gelegene Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft mit der Nr. 1 und der Bezeichnung „Gebiet um Köthen / Anhalt“ beginnt in einer Entfernung ab ca. 650 m.

- Das im REP ABW benannte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VIII mit der Bezeichnung „Hinsdorf“ befindet sich ca. 1.500 m nördlich des Vorhabenstandortes.

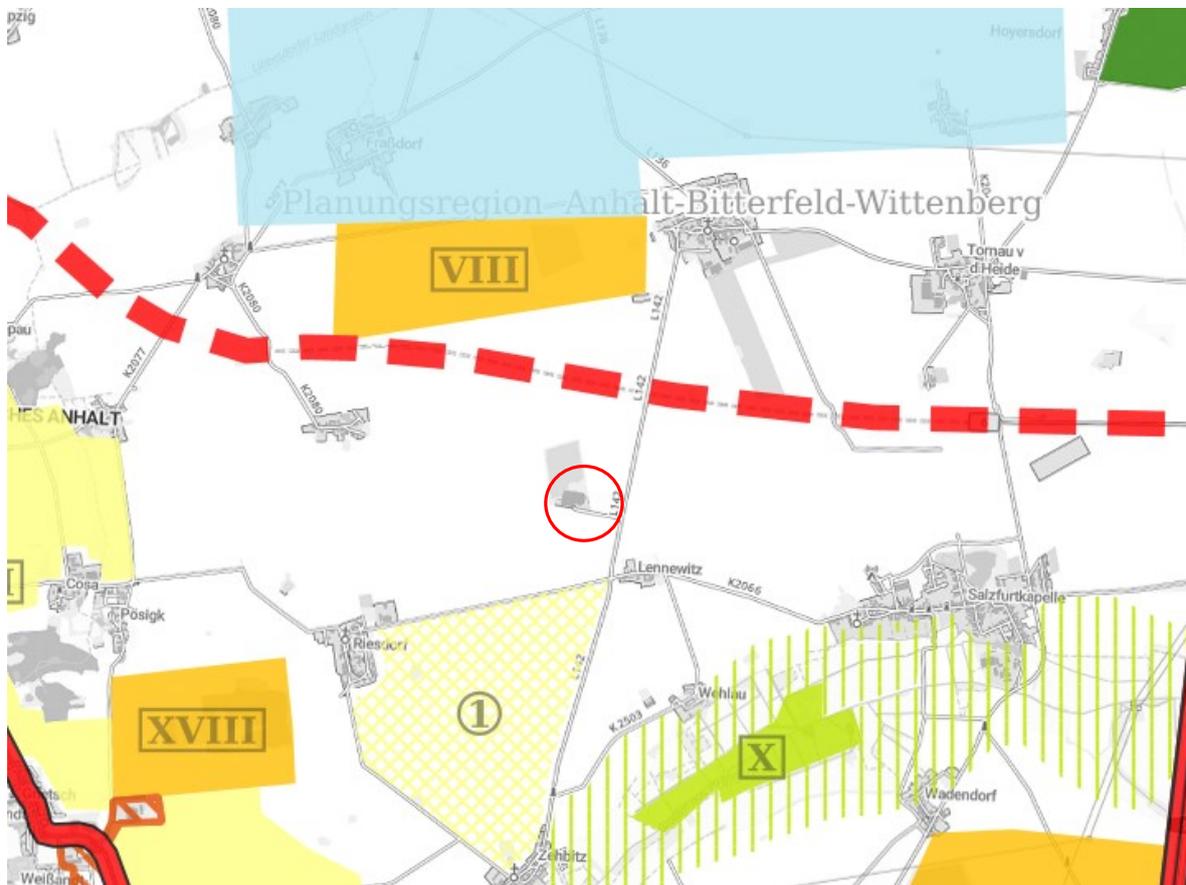


Abbildung 11: Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (in Kraft getreten am 27.04.2019)

4.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) im Ist-Zustand und Ermittlung ihrer Schutzwürdigkeit/ Zustandsbewertung

4.5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ wird beschrieben durch nachstehende Funktionen:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- Erholungsfunktion,
- Freiraumpotenzial.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Potenzial eines Gebietes für den Menschen bezüglich Gesundheit/ Wohnen ist, außer von subjektiven Kriterien, in starkem Maße vom Planungsstatus abhängig. Da sich zum einem subjektive Empfindungen einer objektiven Bewertung entziehen und zum anderen in der BRD die Bewertung von Planungsaussagen bisher nicht Gegenstand einer UVU sind, wird auf eine differenzierte Bewertung für Wohnbebauung verzichtet.

Mit der Einstufung eines Gebietes nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird in einem gewissen Maße der Bedeutung eines Gebietes für das Wohnen und dem Empfindlichkeitsgrad hinsichtlich umweltrelevanter Einflüsse Rechnung getragen. Das Potenzial wird deshalb entsprechend der folgenden Tabelle eingeschätzt.

Tabelle 3: Potenzial Menschen (Gesundheit/ Wohnen) nach Art der Bebauung

Potenzialeigen-schaft	Stufe	Art der Bebauung
wenig wertvoll	1	Gewerbe- und Industriegebiete; Kerngebiete
mäßig wertvoll	2	Mischgebiete, Dorfgebiete, Kleinsiedlungen
wertvoll	3	allgemeines Wohngebiet
sehr wertvoll	4	Kur- und Klinikgebiete; reines Wohngebiet

Das Plangebiet gehört zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld und ist Teil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Städte Köthen und Bitterfeld-Wolfen, Oberzentrum ist die Stadt Dessau-Roßlau.

Laut Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt befindet sich der Standort, die Ortschaft und Teile der näheren und weiteren Umgebung in einem unbeplanten Gebiet.

Abgesehen vom Standort selbst ist die weitere Umgebung des Standortes frei und wird landwirtschaftlich genutzt. Die nächstliegenden Wohnbebauungen befinden sich in der Ortslage Lennewitz in einer Entfernung von ca. 640 m.

Erholungsfunktion

Natur und Landschaft als Erlebnisraum sind in hohem Maße eine Voraussetzung für Erholung und Fremdenverkehr. Deshalb können bei Eingriffen in Natur und Landschaft diese Potenziale beeinträchtigt werden.

Das Landschaftspotenzial für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit bezüglich der Erholung ist überwiegend an die Vitalität der Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft, Flora/ Fauna und Landschaftsbild/ Ortsbild gebunden. Es gibt das Vermögen des Naturraumes wieder, durch positive physische und psychische Wirkungen die Lebensfreude und Gesundheit des Menschen zu erhöhen. Die Leistungsfähigkeit des Naturraumes hinsichtlich der Erholungsnutzung ist somit von der Vielfalt der Landschaft abhängig.

Für die Erholungsfunktion sind die Kriterien Naturnähe/ Kulturgrad und Schönheit im Sinne von Harmonie wesentlich, wobei Bedürfnisse nach Erholung am besten in einer Landschaft gestillt werden können, die z. B. frei von Lärm- und Geruchsbelästigungen ist, was über die Einschätzung der optischen Qualität der Landschaft hinausgeht.

Weiterhin wird bewertet, in welchem Maße eine Landschaft von Erholungssuchenden als natürlich, unberührt und schön empfunden werden kann. Für die verschiedenen Biotoptypen wurde folgender Kriterienkatalog nach ADAM; NOHL, VALENTIN (1992) aufgestellt:



Tabelle 4: Einschätzung der Erholungsfunktion ausgewählter Biotoptypen

Bewertung	ausgewählte Biotoptypen
hoch - sehr hoch	alte Laubmischwälder mit natürlichen Unterwuchs; Bruchwälder; natürliche Auen mäandrierender Fließgewässer; reich strukturiertes, artenreiches Extensivgrünland; extensive Streuobstwiesen; Heiden; strukturreiche Feuchtgebiete
mittel - hoch	alte Nadelforste; naturnah ausgebaute Gewässer mit strukturiertem Ufer und Bett; kleine bis mittlere Ackerschläge mit gut strukturierten Randstreifen; Feldgehölzen und Hecken; Intensivgrünland mit ausgeprägten Rand- und Binnenstrukturen; unbefestigte Wege mit abwechslungsreichem Verlauf und standorttypischer Vegetation; Moore, arten- und blütenreiche Dauerbrachen; strukturarme Feuchtgebiete
gering - mittel	gut strukturierte jüngere Laubwälder; begradigte Gewässer mit naturnahem Uferbewuchs; kleine bis mittlere Ackerschläge mit gut strukturierten Randstreifen; Intensivgrünland ohne Rand- oder Binnenstrukturen; befestigte Wege und schmale Straßen mit reicher Randvegetation; artenarme Brachflächen; Parks; Kleingartenanlagen

Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Landschaftsbild des Umlandes wird überwiegend von Landwirtschaftsflächen bestimmt. Die Standortumgebung ist bis auf die nördlich gelegene Sanddornplantage völlig frei. Strukturelemente sind nur in geringem Umfang als bspw. wegbegleitende Gehölze vorhanden. Am Standort der umzunutzenden Geflügelanlage sind 5 Stallgebäude mit Nebenanlagen sowie Verkehrs- und Wegeflächen vorhanden. Die Anlage selbst befindet sich im Außenbereich etwa 600 m nordwestlich der Ortslage Lennewitz. Sowie zwischen der nördlich in etwa 2,0 km entfernt gelegenen Ortschaft Hinsdorf sowie der südlich in ca. 2,5 km entfernten Ortschaft Zehbitz und ist durch einen ausgebauten Zufahrtsweg an die Landesstraße L 142 angebunden, die Hinsdorf und Zehbitz miteinander verbindet. Die Ortslage Lennewitz besteht aus Wohngebäuden mit zugehörigen Hofstellen.

Die umgebende Agrarlandschaft ist mit wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet. Die entlang der Verkehrswege vorhandenen Grünstreifen sind in geringem Umfang mit einzelnen Gehölzen (Obstbäume, Laubbäume, Sträucher) bestanden. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber anlagenbezogene Immissionen ist nicht gegeben.

In einer Entfernung von 522 m nordwestlich der Ortslage Lennewitz liegt eine Kompensationsflächen für den B-Plan „Industriegebiet Weißandt-Gölsau“. Östlich der Ortschaft Lennewitz liegen Kompensationsflächen der D2-Basisstation Radegast in einer Entfernung von 780 m.

Nördlich in ca. 800 m liegt das vorhandene Bau Feld der geplanten Erweiterung der B6, die als Verbindung zwischen der Autobahn A9 und der Stadt Köthen fungieren soll.

Größere Waldflächen sind im Umfeld des Standortes nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der in der Ortslage Lennewitz vorhandene Dorfteich. Dieser befindet sich ca. 840 m vom äußersten Stallgebäude entfernt. Weitere



Oberflächengewässer sind die in der Ortslage Körnitz vorhandenen zwei Teiche sowie der in ca. 1,9 km südwestlich gelegene „Graben östlich Wehlau“.

Freiraumpotenzial

Als Freiraum wird der Teil der Erdoberfläche bezeichnet, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) überwiegend verträglich ist.

Es handelt sich bei landschaftlichen Freiräumen in erster Linie um Bereiche, die nicht überbaut und durch Straßen, Wege, Bahnstrecken und Windenergieanlagen oder oberirdischen Stromleitungen zerschnitten sind. Sie sind damit eine Grundvoraussetzung für das ökologische Funktionieren des Gesamtsystems Landschaft. Daneben spielen diese Bereiche aber auch eine Rolle für die Erholungsfunktion der Landschaft.

Hinsichtlich der freiraumbildenden Strukturelemente Siedlungen, Windkraftanlagen und Verkehrswege ist der Untersuchungsraum wie folgt zu beurteilen:

In einem Umkreis von 2.000 m um die vorhandene und umzunutzende Geflügelanlage befinden sich die:

- Siedlungsflächen der Ortslage Lennewitz in südöstlicher Richtung,
- Siedlungsflächen der Ortslage Riesdorf in südwestlicher Richtung,
- Siedlungsflächen der Ortslage Körnitz in westlicher Richtung,
- Siedlungsflächen der Ortslage Wehlau in südöstlicher Richtung,
- Junghennenaufzuchtanlage (Elterntiere) Hinsdorf in nordöstlicher Richtung,
- Junghennenaufzuchtanlage (Elterntiere) Wehlau in südöstlicher Richtung,
- Teile der Landesstraße L142 die von Zehbitz nach Hinsdorf führt, Teile der Kreisstraße K2066, die von Lennewitz nach Salzfurkapelle führt sowie Teilstücke der bereits gebauten B6 sowie Baufeld der geplanten B6, die die Autobahn A9 mit der Stadt Köthen verbinden soll,
- Feldwege mit begleitender Gehölzstruktur,
- Entwässerungsgräben in südöstlicher Richtung,
- den dominierenden Flächenanteil stellen die großen Ackerflächen dar.

Zustandsbewertung

Der UR und die weitere Umgebung sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Ortschaften haben und werden in Zukunft ihren dörflichen und landwirtschaftlichen Charakter beibehalten. Der Tourismus ist im UR und in der Umgebung nicht ausgebildet, die dafür notwendige Infrastruktur fehlt. Gleichzeitig wird die landschaftsgebundene Erholung im UR und der Umgebung durch das geplante Vorhaben nicht verändert werden, da dieser bereits vorhanden ist und keiner baulichen Veränderung unterworfen wird. Das Ortsbild und der Charakter werden dadurch nicht verändert.

Die **Zustandsbewertung** der Schutzwürdigkeit für das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Entwicklung** wird im UR als **gering** (Wertstufe 1) eingestuft.



4.5.2 Schutzgut Wild- und Nutztiere, Pflanzen und Lebensräume

Biotop- und Nutzungstypen

Für die Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde ein Untersuchungsraum in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort in Augenschein genommen und kartiert.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von 314 ha um den Standort der vorhandenen und umzunutzenden Geflügelanlage. Unbeeinflusste natürliche Lebensräume sind in dem stark durch menschliche Nutzung geprägten UG nicht mehr vorhanden. Vor allem großflächige Ackerschläge stellen den prägenden Biotoptyp dar. Im Jahr 2024 dominierte auf den intensiv bewirtschafteten, arten- und strukturarmen Äckern der Getreideanbau.

Das Untersuchungsgebiet ist von einem Straßennetz aus der Bundesstraße B 6 im Norden, der Landstraße L 142 im Osten sowie der Kreisstraße K 2066 im Süden durchzogen. An den Straßenrändern sind jeweils artenarme Grünstreifen unterschiedlicher Artenzusammensetzung ausgebildet, die durch regelmäßige Mahd unterhalten werden. Stellenweise werden die Straßen zudem von Baumreihen begleitet.

An die Geflügelanlage schließt sich nördlich eine Sanddornplantage an. Ringsum wird das Betriebsgelände von Heckenstrukturen eingefasst. Der nördliche Untersuchungsraum ist im Vergleich zum südlichen Teil, durch mehr Freiflächenanteile dominiert. Im südlichen Untersuchungsraum befinden sich vorwiegend Siedlungsbiotope und Verkehrswege. Als gliedernde Landschaftselemente sind Baumreihen oder Einzelbäumen entlang der Wirtschaftswege bzw. als Teilungsgrenze von Ackerschlägen in eher geringem Umfang vorhanden.

Insgesamt sind im Untersuchungsraum 62 Biotop- und Nutzungstypen ausgewiesen.

Auf den Abbildungen 4 bis 8 unter Kapitel 4.2.3 dieser UVS sind die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes der Biotopkartierung von 1.000 m um den vorhandenen Standort befinden, dargestellt (Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Ökotoptyp, unter Kapitel 1.4.6 der Antragsunterlagen).

Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Fläche stellt die Blühwiese aus Regiosaatgut dar, welche im Nordosten von Lennewitz liegt. Diese extensiv genutzte Wiese erfüllt aufgrund ihrer Artenzusammensetzung die Kriterien für den FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*)“ (LAU 2010). Die nördlich angrenzende junge Streuobstwiese sowie die östlich verlaufende Hecke sind nach § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA geschützt.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass große Bereiche der auskartierten Ruderalflur (URA) verdichtet und teils mit Schotterungen befestigt sind. Während die Ruderalflur naturschutzfachlich eine mittlere Bedeutung besitzt, ist die Bedeutung des Ackers eher gering.

Nachweise gefährdeter Pflanzenarten

Auf der Streuobstwiese im Nordosten von Lennewitz wurde mit der Mispel *Mespilus germanica* eine Art erfasst, welche in der Roten Liste Sachsen-Anhalts als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft wird. Außerdem wurden mit der Kornblume *Centaurea cyanus*, der Heide-Nelke *Dianthus deltoides* sowie der Färber-Hundskamille *Anthemis tinctoria* drei Pflanzenarten nachgewiesen, die in der Vorwarnliste Sachsen-Anhalts aufgeführt sind (FRANK et al. 2020). Diese Arten gelten zwar aktuell noch nicht als gefährdet, verschiedene Faktoren können aber in den nächsten zehn Jahren eine Gefährdung herbeiführen. Alle drei Arten wurden in der Blühwiese im Nordosten von Lennewitz erfasst. Die Korn-

blume kam darüber hinaus vereinzelt auf dem unbefestigten Weg westlich der Geflügelanlage und Sanddornplantage vor.

Für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche

Im Folgenden ist ein Auszug aus der Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche. Das in der Ortslage Lennewitz dargestellte nährstoffreiche Stillgewässer ist seit 2013 ausgetrocknet.

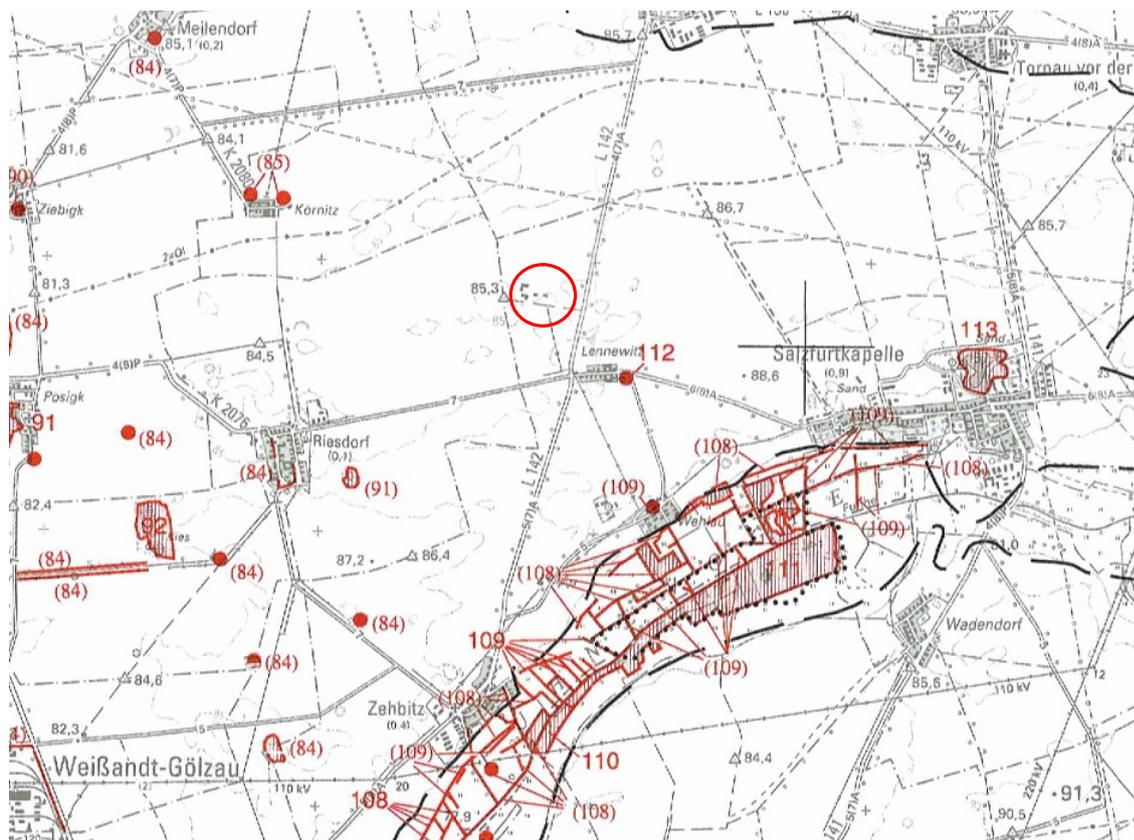


Abbildung 12: Auszug aus der Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche

Biotopverbundsystem

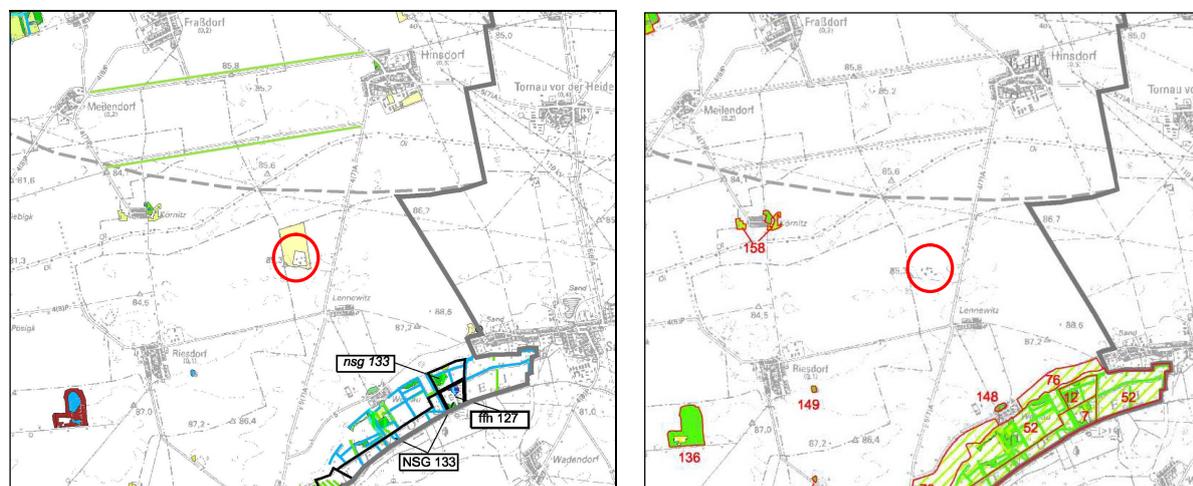


Abbildung 13: Auszug aus der Bestandskarte (linkes Bild) und der Planungskarte (rechtes Bild) von Biotopverbundsystemen im ehemaligen Landkreis Köthen

Das Landschaftsbild im Umfeld der Anlage ist angrenzend an diese und in die offene Landschaft übergehend mit keinerlei Biotopflächen gekennzeichnet. Eine Übersicht zur Bestands- und Planungskarte des Biotopverbundsystems des ehemaligen Landkreis Köthen für die nähere Umgebung um den Anlagenstandort geben die beiden Bilder der Abbildung 13.

In der Ammoniakprognose, erarbeitet durch das Gutachterbüro öko-control GmbH vom 29.08.2024 erfolgt die Darstellung der Stickstoffdeposition als Zusatzbelastung für die geplante Umnutzung der Elterntieranlage mit einer mittleren Depositionsgeschwindigkeit für Offenlandbiotope ($vd=0,012$ m/s, trockene Deposition), für Waldbiotope ($vd=0,02$ m/s, trockene Deposition) und für die nasse Deposition ($vd=0,01$ m/s) innerhalb des Wirkungsbereiches $> 0,3$ kg N/ha*a. Kartengrundlage stellt die Biotop- und Nutzungstypenkartierung, ÖKOTOP GbR, Halle (Saale), 08/2024 dar.

Die innerhalb dieses Wirkraumes befindlichen geschützten Biotope (gem. § 21, 22 NatSchG LSA) werden in Tabelle 5 aufgeführt. Neben der projektbezogenen Zusatzbelastung wird die Gesamtbelastung aus o.g. Vorbelastung (umzunutzende Aufzuchtanlage zur Elterntieranlage, UBA standortbezogene Vorbelastung) ermittelt und dargestellt.

Tabelle 5: Liste der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsgebietes um die Anlage

Beurteilungspunkt	Biotoptyp LSA	Beschreibung	Schutzstatus	N _{Dep.} in kg (ha*a) Plan
B-Nr. 24	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	Baumreihe aus vorwiegend jungem Berg-, Feld- und Spitzahorn (BHD 10-25 cm), in Lücken Neupflanzung von Ahorn, nur eine ca. 50 m lange Lücke im Osten ohne Neupflanzung	§ 21 NatSchG LSA	18,7
B-Nr. 30	Junge Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen	Allee aus jungem Feld-Ahorn um bewachsenen Feldweg, am Ende des Feldweges im östlichen Bereich nur einseitige Reihe aus Feld-Ahorn, zur Landstraße hin einseitige Reihe aus Apfelbäumen	§ 21 NatSchG LSA	16,9
B-Nr. 44	Junger Streuobstbestand brach gefallen	Streuobstwiese mit jungen Apfel- und Mispelbäumen sowie Eberesche, Grünland verbrachend und weniger artenreich als die angrenzende Blühwiese	§ 30 BNatSchG	16,7
B-Nr. 46	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (LRT 6510)	als Blühwiese gesäte Glatthaferwiese mit extensiver Nutzung, hoher Anteil an Blütenpflanzen wie Malve, Dorniger Hauhechel, Echem Labkraut und Wiesen-Flockenblume, randlich regelmäßig gemähter Streifen	§ 30 BNatSchG	16,3
B-Nr. 48	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	dichte Hecke aus heimischen Sträuchern und jungen Bäumen, im Norden mit einzelnen älteren Eichen	§ 30 BNatSchG	16,7
B-Nr. 50	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	straßenbegleitende Baumreihe aus jungen bis mittelalten Eschen und Winter-Linden (BHD 15-30 cm), im Unterwuchs Grünstreifen in flachem trockenem Graben	§ 21 NatSchG LSA	15,6
B-Nr. 59	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	straßenbegleitende Baumreihe vorwiegend aus jungem Feld-Ahorn (BHD 15 cm), daneben wenig Kastanie, Berg-Ahorn und Robinie; Glatthafer-Flur sowie im Norden wenige Sträucher im Unterwuchs	§ 21 NatSchG LSA	15,5



Der Critical Load-Wert für magere Flachland-Mähwiesen liegt laut Bayrischem Landesamt für Umwelt bei 20-30 kg Stickstoffeinträgen je Hektar und Jahr. Laut LAI ist ab einem Mittelwert der Spanne in dem Fall 25 kg N/ha*a nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen zu rechnen. Da am entsprechenden Biotop Nr. 46 der Eintrag bei 16,3 kg N/ ha*a liegt, ist somit nicht von erheblichen Nachteilen durch die Umnutzung der Elterntieranlage zur Produktion von Bruteiern auszugehen.

Da für das Land Sachsen-Anhalt keine empirischen Critical Load-Werte für gesetzlich geschützte Biotope hinsichtlich ihrer Stickstoffempfindlichkeit vorlagen, wird sich bei der Bewertung der Baumreihen, jungen Allee und Strauchhecken aus überwiegend heimischen Arten sowie junger Streuobstbestände auf Werte aus dem Land Brandenburg bezogen. Im Ergebnis der Ammoniakprognose konnte festgestellt werden, dass der für die evtl. betroffenen Biotope festzusetzende CL-Wert mit einer Spanne von 15-24 kg N/ha*a und einem Beurteilungswert von 19,5 kg N/ha*a mit einer Gesamtstickstoffdeposition von max. 18,7 kg N/ha*a unterschritten werden konnte und damit durch das geplante Vorhaben erhebliche Nachteile ausgeschlossen werden können.

Die außerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Biotope sind in ihrer Art und Zusammensetzung den vorgenannten und im Untersuchungsgebiet kartierten ähnlich. Daher ist davon auszugehen, dass weiter entferntere Biotope deutlich geringeren Stickstoffeinträgen ausgesetzt sind und damit keine erheblichen Nachteile für sie durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Zudem konnte nachgewiesen werden, dass das nächstgelegene FFH-Gebiet FFH0127LSA (DE 4338 301) „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“, welches sich südöstlich in ca. 2.200 m Entfernung befindet, außerhalb des Wirkraumes der Elterntieranlage liegt. Somit können mit hinreichender Sicherheit projektbezogene Wirkungen auf das nächste FFH-Gebiet und deren Lebensraumtypen und Arthabitat ausgeschlossen werden. Weitere Prüfschritte waren daher nicht mehr erforderlich.

Arten

Aufgrund der fehlenden Auswirkungen auf Biotope erfolgte keine nähere Untersuchung von Avifauna, Reptilien und Fledermäusen. Das Vorhaben ist mit keiner baulichen Änderung und auch keiner Veränderung des Außengeländes verbunden, daher können Auswirkungen auf vorherig genannte Arten ausgeschlossen werden. Die Umrüstung der technischen Ausrüstung ist ähnlich den Arbeitsvorgängen im Service gleichzusetzen und findet innerhalb der Stallgebäude statt.

Eine Beeinträchtigung evtl. vorhandener Nutztiere ist nicht zu erwarten. Die am Standort vorhandenen und aufzuziehenden Jungtiere werden vor der geplanten Umnutzung erst noch aus der Anlage verbracht. Weitere Nutztiere, die evtl. in der Ortslage Lennewitz gehalten werden, sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Biologische Vielfalt

Der genetischen Vielfalt kommt im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Bedeutung zu, da diese nur auf spezialisierte Arten in Isolationslagen und den traditionellen Anbau von alten Kultursorten bezieht. Beide Kriterien sind im UR nicht gegeben.

Durch die weitgehend offene Ackerlandschaft ist ein ungehinderter Genfluss des natürlichen Vorkommens möglich. Durch die intensive Flächennutzung ist auch eine Beeinträchtigung von alten Kultursorten vorhabenbedingt auszuschließen. Ein mutagener Einfluss auf die Arten ist durch das geplante Vorhaben und deren Wirkungen nicht zu erwarten.



Das Umfeld der Anlage weist eine geringe Habitatvielfalt auf. Als verbindende Elemente dienen Baumreihen. Diese sind in begrenztem Umfang als lokale Leitstrukturen für wandernde Tierarten und als Rückzugs- und Ausbreitungsraum für Pflanzenarten anzusprechen. Strukturen, die als Leitlinien für die Fernwanderung größerer Individuenzahlen, wie den Vogelzug dienen könnten, sind im gesamten UR und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Nur wenige Habitatinseln ermöglichen als Trittsteinbiotope die ungestörte Ausbreitung wandernder Arten.

Insgesamt wird die **Ökosystemvielfalt** des UR als gering eingeschätzt.

Die Schutzwürdigkeit wird demnach mit der Wertstufe 1 (gering) festgelegt.

4.5.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum ist durch eine geringe Gewässerdichte ausgezeichnet.

Fließgewässer

Am Anlagenstandort ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Im Beurteilungsgebiet von 1.000 m um den Anlagenstandort herum ist der in der Ortslage Lennewitz vorhandene Dorfteich in etwa 840 m als nächstgelegenes Oberflächengewässer zu nennen.

Überschwemmungs- und Quellgebiete

Im UR sind keine Überschwemmungs- oder Quellgebiete.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet

Im Beurteilungsgebiet befindet sich kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Grundwasser

Böden sind Bestandteile des Wasserkreislaufs, da sie Wasser speichern können und zur Regelung von Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung beitragen. Zusammen mit den Niederschlägen und dem Abstand zwischen Wurzelraum und Grundwasser bestimmt die Wasserspeicherkapazität eines Bodens, wie viel Wasser den Pflanzen zur Verdunstung zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Hydrogeologie sind im Untersuchungsgebiet Schmelzwasserablagerungen, Flussschotter, Sande und Kiese der Elster- und Saalekaltzeit mit unbedeckten Grundwasserleitern vorherrschend. Die Wasserdurchlässigkeit und der Grad der flächenhaften Grundwassergeschützttheit wird als mittel eingestuft. Laut dem Grundwasserkataster des Landes Sachsen-Anhalt wird der Vorhabenstandort und der nördliche Teil des UG dem Bilanzgebiet Taube-Ziethe zugeordnet, der südliche Teil des UG gehört bereits zum Bilanzgebiet Fuhne.

Zustandsbewertung und Vorbelastung

Die Oberflächengewässer und oberflächennahen Grundwasserleiter sind durch den Nitratreintrag unter landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bei nicht bedarfsgerechter



Düngung oft stark vorbelastet. Auch tiefere Grundwasserleiter können davon bereits betroffen sein. Im Vorhabengebiet stellen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag diesbezügliche Faktoren dar. Relevante Vorbelastungen aus Siedlungs- und landwirtschaftlichen Produktionsbereichen, die qualitativ und/oder quantitativ zu berücksichtigen wären, wurden nicht festgestellt.

Das **Schutzgut Wasser** wird hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit als **gering** (Stufe 1) eingestuft.

4.5.4 Schutzgut Boden

Der Boden ist der belebte oberste Teil der Erdkruste und das Ergebnis der mechanischen und chemischen Verwitterung des Muttergesteins. Er ist nach oben durch die Vegetationsdecke oder Atmosphäre und nach unten durch Fest- oder Lockergestein begrenzt. Die Leistungsfähigkeit des Bodens ergibt sich vorrangig aus seinen drei Hauptfunktionen:

- Speicher- und Regelfunktionen (Stoff- und Energieflüsse)
- Biotische Ertragsfunktion (Nährstoff- & Wasserlieferant für die Biomasseproduktion)
- Lebensraumfunktion (Tiere, Pflanzen).

Sie haben eine hohe Umweltrelevanz und ihr Schutz ist an die Erhaltung der Böden im ökologischen Sinne gebunden. Hauptziel des Bodenschutzes ist die Minimierung des Schadstoffeintrages.

Bodengenese

Die geologischen Verhältnisse bilden neben den klimatischen Einflüssen die wesentlichen Entwicklungsbedingungen für die Schutzgüter Boden und Wasser (Grund- und Oberflächenwasser). Zudem wird auch das Landschaftsbild durch die geologische Ausgangssituation geprägt.

Nach dem Agraratlas des Landes Sachsen-Anhalt⁴ wird das Untersuchungsgebiet

- dem **Agrargebiet „Ackerbaugesamt der Altmark, Vorfläming“** und
- nach dem natürlichen Bodenformeninventar dem Bodenbildungsbereich **„Böden der pleistozänen Hochflächen“** zugeordnet. Dieser Bodenbildungsbereich ist in der Mitte Sachsen-Anhalts östlich und südlich des Flusslaufes der Elbe bis zur östlichsten Grenze des Landes anzutreffen.

Das Untersuchungsgebiet ist Teil der Landschaftseinheit 3.3 Köthener Ackerland, deren geologischer Untergrund durch triassischen Buntsandsteinbildungen und den Zechsteinrand der subherzynen Senke geprägt ist. Das Köthener Ackerland ist weithin eben und weist nur geringe, langgestreckte Bodenwellen auf, die auf Reste saalekaltzeitlicher Endmoränen zurückzuführen sind. In der Weichselkaltzeit erfolgte eine Phase der Sedimentation, die eine geringmächtige Lößdecke hinterließ, deren Sandanteil in Richtung Osten der

⁴ Agraratlas des Landes Sachsen-Anhalt: Landwirtschaftliches Gutachten in Karten - Texten - Übersichten / Hrsg.: MRLU LSA. - Bearb.: Univ. Halle, ZALF Müncheberg; Eberswalde, LLVD LSA, LUFA LSA, 1997



Landschaftseinheit immer mehr zunimmt. In einigen Regionen, wie bspw. bei Edderitz, Pfaffendorf und Weißandt-Görlau, wurden Braunkohlevorkommen abgebaut.

In der Übersichtskarte der Böden wird für den Untersuchungsraum Fahlerde als Bodentyp mit periglaziärem Sandeuhm (Sandlöss) über kiesführendem, carbonathaltigem, glazigenem Lehm (Geschiebemergel) ausgewiesen. Es handelt sich um terrestrische Böden deren Bodenwasserhaushalt als grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen eingruppiert sind.

Die natürlichen Bedingungen im engeren Untersuchungsraum bieten der Landwirtschaft insgesamt günstige Bedingungen. Den Vorrang bei der Bodennutzung hat die Landwirtschaft vor der Forstwirtschaft.

Ackerzahl

Die Ackerzahl ist ein Zahlenwert, der die Qualität einer Ackerfläche kennzeichnet. Sie wird von der Bodenzahl/ Bodenwertzahl durch Zu-/ Abschläge auf Grund zusätzlicher Faktoren wie Klima oder Geländebeziehungen ermittelt.

Die mittlere Ackerzahl der Gemarkung Zehbitz wird im Agraratlas LSA mit einem Wert zwischen 45 - 63 angegeben (Karte 2); die bodenbedingte Anbaueignung ist als durchgehend oder vorherrschend sehr hoch (Karte 16) eingestuft.

Zustandsbewertung

Der UR ist gekennzeichnet durch bereits intensive landwirtschaftliche Nutzung. Daher ist davon auszugehen, dass das Umfeld zum Vorhabenstandort keine besonderen Eignungen für erhaltenswerte Biotope oder Pflanzen darstellt. Der Standort selbst ist bereits langjährig als Tierhaltungsanlage bewirtschaftet worden, in den Jahren zuvor wurden die Flächen als Militärstandort mit Gebäuden und Verkehrsflächen genutzt.

Das **Schutzgut Boden** wird hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit als **gering** (Wertstufe 1) eingestuft.

4.5.5 Schutzgut Flächen

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG 2017 ist neu in der Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung das Schutzgut „Fläche“ als eigenständiges Schutzgut zu prüfen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist in den letzten Jahren immer wichtiger bei der Betrachtung von Bauvorhaben geworden, da mit steigendem Flächenverbrauch Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche immer mehr verloren gegangen ist. Als wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot soll daher der Flächenverbrauch und die Versiegelung auf ein Minimum reduziert werden.

Zustandsbewertung

Der UR ist gekennzeichnet durch bereits intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Standort selber befindet sich im Außenbereich. Die Flächen der Elterntieranlage werden derzeit als Geflügelanlage für die Aufzucht von Mastelertieren genutzt.



Der Anteil der Flächen, die im UR (rund 314 ha) versiegelt sind, liegt bei ca. 5 %. Der Großteil der unversiegelten Flächen, welcher ca. 90 % ausmacht, wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Nur ein sehr geringer Teil wird durch Gehölze und Biotope eingenommen.

Die Flächeninanspruchnahme für das geplante Vorhaben wird sich auf 0 ha belaufen, da das vorhandene Anlagengelände der Elterntieranlage ohne bauliche Veränderungen weiterhin genutzt werden soll. Eine weitere Versiegelung von Flächen wird nicht vorgenommen. Vor Errichtung der Junghennenaufzuchtanlage wurden die Flächen als Militäranlage genutzt. Es handelte sich um eine ehemalige Radaranlage.

Aufgrund der Nutzung der mit Gebäuden und Verkehrsflächen im Ausgangszustand vorhandenen Geflügelanlage kann auf einen Neubau verzichtet werden. Es wird daher keine Freifläche in Anspruch genommen und einer Zersiedelung der Landschaft an anderer Stelle entgegengewirkt.

Das **Schutzgut Flächen** wird hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit als **gering** (Wertstufe 1) eingestuft.

4.5.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Bedeutung eines Gebietes hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Klima und Luft wird über die Frischluftentstehung abgeschätzt. Unter Frischluftentstehung wird sowohl die Entstehung von Kaltluft – nachts über Grünland und Acker während der Vegetationszeit, tagsüber in Wäldern – als auch die Luftfilterwirkung von Waldflächen und anderen Vegetationsflächen verstanden. Als Indikator dienen die Nutzung und Struktur der Freiflächen. Wald und Grünland haben hinsichtlich der Frischluftentstehung eine hohe Bedeutung, während vegetationslose Flächen lediglich als Puffer gegenüber Luftbelastungen zu sehen sind.

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Landschaftsraum Köthener Ackerland von 8,5 °C und die mittlere Julimitteltemperatur von 18 °C repräsentieren das Klima des Binnenlandes im Lee der Mittelgebirge, welches subkontinentalem Einfluss unterliegt. Es werden Niederschläge von 480 bis 520 mm/a (Köthen 516 mm/a) erreicht. Die Dauer der Vegetationsperiode reicht von 220 bis 225 Tagen je Jahr.

Hinsichtlich der jahreszeitlichen Niederschlagsverteilung ist ein Niederschlagsmaximum in den Sommermonaten und ein Minimum in den Monaten Januar und März zu verzeichnen. Charakteristisch für die Sommermonate sind konvektive Ereignisse.

Der mittlere Verlauf der Höhenströmung des Windes wird durch die großräumige Luftdruckverteilung bestimmt. Im Jahresmittel ergibt sich hieraus für Mitteldeutschland das Vorherrschen der südwestlichen und westlichen Richtungskomponente.

Die Windverhältnisse wurden für den Standort mithilfe des prognostischen mesoskaligen Windfeldmodells METRAS-PCL und den Reanalysedaten ERA gemäß der VDI 3783-16 in der unter Kapitel 4.1.5 der Antragsunterlagen hinterlegten Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Staub errechnet. Als mittlere Windgeschwindigkeit wurden 3,2 m/s ermittelt. In der Gesamtbewertung der drei untersuchten Stationen des DWD war die Station Halle/Leipzig geeignet, die meteorologischen Daten auf den Vorhabenstandort zu übertragen und zur Berechnung des Repräsentativen Jahres herangezogen zu werden.

Deutlich ist hier die überwiegende Transportrichtung des Windes im Bereich Nord bis Ost zu erkennen, was auf die Dominanz des Bereiches zwischen südlichen bis westlichen Windrichtungen zurückzuführen ist. Im Gutachten wird ausgeführt, dass eine nennenswerte Beeinflussung durch die Orographie aufgrund fehlender größerer Strukturen nicht ge-

geben ist. Somit werden am Standort wesentliche Einflüsse lokaler Kaltluftabflüsse nicht erwartet.

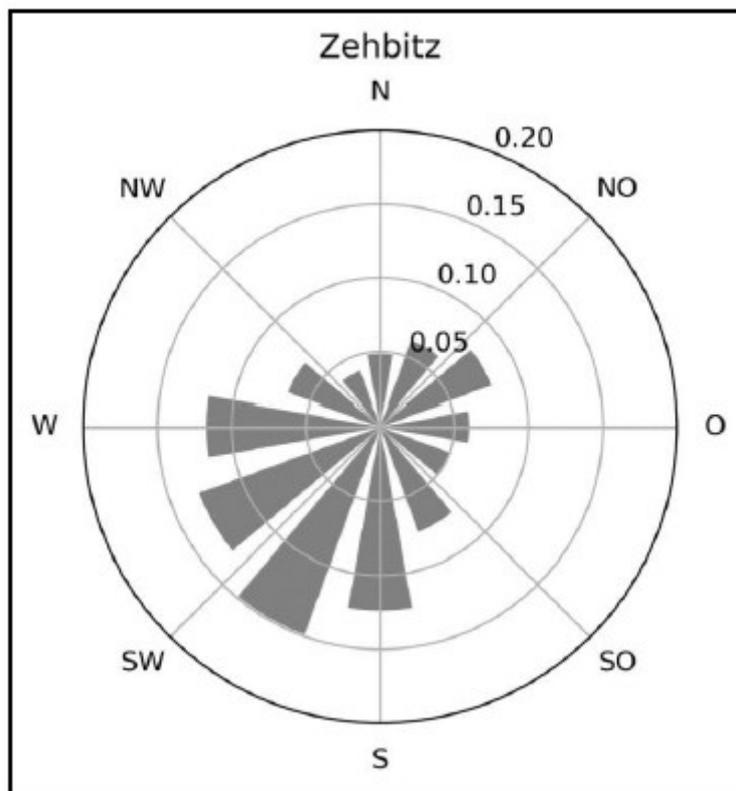


Abbildung 14: Windrichtungsverteilung für den Standort Zehbitz

Vorbelastung

Eine Vorbelastung hinsichtlich Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole ist am Vorhabenstandort durch die Elterntieranlage selbst, die derzeit für die Aufzucht von Junghennen genutzt wird, gegeben. Weitere Tierhaltungsanlagen sind erst außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von 1,7 km vorhanden.

Die überregionalen Vorbelastungen hinsichtlich Ammoniak, Gesamtstickstoff und Staub sind in den entsprechenden Prognosen zu finden.

Tabelle 6: Menge und Ort der Frischluftentstehung

Frishluftentstehung	Gebietscharakter
hoch – sehr hoch	Wald, Gehölze und Grünland
mittel – hoch	Acker, Aufforstung, Ruderalvegetation
gering – mittel	Rasen, Gewässer
keine – gering	Vegetationslose Flächen

Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes hinsichtlich seines Frishluftentstehungspotenzials steigt mit der Entfernung der Flächen von der Wohnbebauung. So sind Flächen wie grünes Freiland, d.h. Wiesen, Felder und Gartenland, mit niedriger Vegetationsdecke hinsichtlich der Frishluftentstehung am produktivsten, je weiter sie von der Wohnbebauung entfernt sind.



Tabelle 7: Schutzwürdigkeit des Frischluftentstehungspotenzials hinsichtlich der Entfernung von der Wohnbebauung

Schutzwürdigkeit	Gebietscharakter
hoch	Entfernung > 1 km um die Wohnbebauung
mittel	Streifen von 1 km um die Wohnbebauung
gering	Streifen von 100 m um die Wohnbebauung

Zustandsbewertung

Die Ackerflächen nehmen den Großteil des Untersuchungsgebietes um den geplanten Anlagenstandort ein. Das Untersuchungsgebiet hat eine Fläche von ca. 314 ha. Weiterhin befinden sich im Untersuchungsraum einige einfach strukturierte Baumreihen und Hecken an Straßen und um die Geflügelanlage sowie um die Ortslage. Im Norden, Osten und Süden befinden sich die Verläufe von Verkehrswegen (Bundes-/ Landes-/ Kreisstraße sowie Wirtschaftswege). Die nächstgelegene fremdgenutzte Bebauung ist ca. 640 m vom Anlagenstandort entfernt.

Die **Schutzwürdigkeit des Klimas** wird am Vorhabenstandort als **gering** (Wertstufe 1) eingestuft.

4.5.7 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Ein Eingriff in die Landschaft kann zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Gemäß § 14 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die größtenteils gute Einsehbarkeit eines Gebietes, die für die Beurteilung des Potenzials als positiv zu werten ist, macht die Landschaft aber auch verletzlich gegenüber bestimmten anthropogenen Einflüssen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffes in das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass bei der Betrachtung von Landschaft subjektive Empfindungen eine sehr wichtige Rolle spielen. Dennoch handelt es sich um einen realen Ausdruck von Umweltqualität.

Neben der rein verbalen Beschreibung müssen daher objektivierbare und möglichst auch qualifizierbare Merkmale herangezogen werden. Bei Bauten kommen als Gesichtspunkte in Betracht:

- gesamtes Bauvolumen,
- Gebäudehöhe,
- Oberflächengestaltung,
- Dachform/ Eindeckung,
- Flächenversiegelung,
- Lage zu bestehender Nutzung,
- Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Daraus abgeleitet werden:

- Sichtbarkeit,
- visuelle Verletzlichkeit.



Naturferne / technisches Erscheinungsbild

Der Wert einer Landschaft wird im Wesentlichen durch das Landschaftsbild bestimmt. Dabei kommen raumbildender Vegetation, sichtbeeinflussender Morphologie und markanten Einzelobjekten eine große Bedeutung zu.

Die Betrachtung der Landschaft erfasst alle wesentlichen Strukturen, wobei die Wertigkeit mit der Anzahl vielfältiger natürlicher Strukturen steigt. Für das Ortsbild gilt das Gleiche. Das Landschaftsbild besitzt folgende Funktionen:

- Bildungsfunktion (Landschaftsgenese),
- Erholungsfunktion (Naturnähe, Schönheit im Sinne von Harmonie der Landschaft),
- Heimatfunktion (Eigenart der Landschaft).

Die für das Schutzgut Landschaft relevanten Aspekte bestehen in der Empfindlichkeit der einzelnen Strukturen und ihrem Ensemble gegenüber den Vorhabenauswirkungen. Deshalb sind 3 Parameter von Bedeutung: Einzelstrukturen/ -phänomene, Landschaftsbildräume/ Ensemble und der ästhetische Wirkraum. Unter Letzterem ist der Raum zu verstehen, in dem das Eingriffsobjekt sichtbar wird.

Die Bedeutung der Vielfalt an Strukturen wird für Acker- und Grünlandflächen als gering (Stufe 1), für wasserführende Hohlformen und Feuchtbiotope als mittel (Stufe 2), für vielgestaltige Seen und Fließgewässer als sehr hoch (Stufe 4) und für die wechselnden Nutzflächen durch das unruhige Relief ebenfalls als sehr hoch (Stufe 4) eingeschätzt.

Für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft und des Landschaftsbildes wird auf die Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart abgestellt.

Beschreibung des UR und des Wirkraums

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist stark durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mehr als 90 % der betrachteten Flächen werden ackerbaulich bewirtschaftet. Die Ackerflächen sind durch einen geringen Anteil an landschaftsgliedernden Elementen ausgezeichnet. Wälder fehlen komplett, Gehölze weisen in der Regel keine abwechslungsreichen Strukturen auf. Im Norden schließt sich eine Sanddornplantage an das vorhandene Betriebsgelände der Stallanlage an. Südöstlich des Anlagengeländes befindet sich die Siedlungsfläche der Ortslage Lennewitz mit einzelner Wohnbebauung. Die nächstgelegene fremdgenutzte Bebauung in der Ortslage Lennewitz ist ca. 640 m vom Anlagenstandort entfernt.

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsraum einige einfach strukturierte Baumreihen an Straßen. Westlich der Anlage verläuft von Süden nach Norden die Landesstraße L 143, die die Ortschaften Zehbitz und Hinsdorf miteinander verbindet.

Im naturräumlichen Sinne liegt der Standort im Köthener Ackerland einem Platten-Flachrücken-Relief, welches sich auf einer Höhenlage von 70 bis 100 m NN bewegt und für das eine Hangneigung von 0 bis 3 Grad typisch und landschaftsprägend ist. Im Untersuchungsgebiet sind kaum Geländeneigungen vorhanden, es ist als sehr flach zu bezeichnen, die Höhenlage bewegt sich zwischen 84 und 85 m NN.

Das Betriebsgelände der Elterntieranlage ist ringsum zum überwiegenden Teil durch Baum- und Buschreihen eingegrünt, wie in Abbildung 15 auf dem Luftbild erkennbar. Ein freier Blick auf die Gebäude ist dadurch nur eingeschränkt möglich.



Abbildung 15: Luftbild mit Darstellung des Betriebsgeländes der Elterntieranlage Zehbitz (www.lvermgeo.de, 17.12.2024)

Im Jahr 2024 wurde im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung eine Standortbegehung gemacht. Folgendes Foto zeigt einen Blick ausgehend von der Zufahrtsstraße auf das Anlagengelände der vorhandenen und umzunutzenden Geflügelanlage.



Abbildung 16: Blick ausgehend von der Zufahrtsstraße auf das Betriebsgelände der Elterntieranlage (BNTK, Anhang Fotodokumentation, Ökotoptop 15.08.2024)



Besondere Blickbeziehungen oder Geländepunkte sind im Untersuchungsgebiet oder in seinem näheren Umfeld nicht bekannt.

Für das **Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild** wird die Schutzwürdigkeit am Anlagenstandort und im UR als **gering** (Wertstufe 1) eingestuft.

4.5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kultur- und Sachgütern zählen Boden-, Bau-, Kunstdenkmale und auch historische Kulturlandschaften sowie historische Sichtbeziehungen, Ausprägungen und Wege. Kulturgüter und naturhistorische Erscheinungen sind unersetzlich, weshalb stets die Vermeidung von Störung Vorrang vor Minderungs- und Ersatzmaßnahmen hat.

Im Bereich der Stallanlage sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Im Umkreis um das Anlagengelände sind mehrere punktuelle und flächenhafte archäologische Bodendenkmale in der Karte des Raumordnungskatasters verzeichnet. Laut Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt sind die in den Ortschaften Hinsdorf und Riesdorf gelegenen Kirchen als Baudenkmale ausgewiesen.

Altlasten

Am Standort selbst befindet sich bereits eine Geflügelanlage für die Aufzucht von Elterntieren. Es ist geplant, diese für die Haltung von Elterntieren und der Produktion von Bruteiern umzunutzen.

Das Gelände der vorhandenen Tierhaltungsanlage gehört zu Teilflächen einer militärischen Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Nr. 0257, ehemalige Radarstation, registriert sind.

4.5.9 Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit der Schutzgüter

Tabelle 8: Zusammenfassung Bewertung Schutzgüter

Kapitel	Schutzgut	Untersuchungsraum	Gesamtbewertung
4.6.1	Mensch	Anlagenstandort 1 km-Radius	gering
4.6.2	Tiere und Pflanzen		gering
4.6.3	Wasser		gering
4.6.4	Boden		gering
4.6.5	Flächen		gering
4.6.6	Luft/ Klima		gering
4.6.7	Landschaft/ Landschaftsbild		gering
4.6.8	Kultur- und sonstige Sachgüter		k.A.



5 Feststellung bzw. Prognose der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und Wirkungspfade

Die vom Vorhaben ausgehenden wesentlichen Wirkungen und Wirkungspfade auf die einzelnen Schutzgüter werden in diesem Kapitel nach Art, Intensität, Wirkungsdauer und Reichweite bei bestimmungsgemäßen Betrieb, Störung und Stilllegung betrachtet und einer Wertung unterzogen.

Zu den wesentlichen Wirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter zählen:

- Emissionen und Immissionen von Geräuschen,
- Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak, Staub und Bioaerosole
- und deren Ausbreitung über den Luftpfad und
- der daraus resultierenden Wirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter

5.1 Wirkungen

5.1.1 Wirkungsebenen

Der Betrieb der Anlage ist in seiner Wirkung auf das ökologische Potenzial des Umfeldes, insbesondere in folgenden Wirkungsebenen zu betrachten:

- Immissionen von Lärm, Geruch, Ammoniak und Staub inkl. Bioaerosole

Die unterschiedlichen Projektwirkungen des Vorhabens können je nach Intensität auf die betroffenen Wert- und Funktionselemente unterschiedlich wirken. Zur Orientierung lassen sich die Wirkungsintensitäten wie folgt klassifizieren:

Tabelle 9: Stufen inkl. Begründung der Wirkungsintensitäten

Stufe 1	geringe Wirkintensität keine Wirkung oder nur theoretisch zu erwartende negative Wirkung, bauzeitlich bedingte Wirkung, oder erfassbare/nachweisbare Wirkungen, jedoch ohne dauerhaft zu erwartende Standortfaktoren-/Funktionsveränderungen
Stufe 2	mittlere Wirkintensität Belastungen mit dauerhaften Standortfaktor-/Funktionsrisiken
Stufe 3	hohe Wirkintensität Belastung mit dauerhaften Wert- und Funktionsrisiken für einzelne Schutzgüter
Stufe 4	sehr hohe Wirkintensität totaler Wert- und Funktionsverlust bei mehreren Schutzgütern



5.1.2 Emissionen durch das geplante Vorhaben

Bei dem geplanten Vorhaben kommt es zu veränderten Emissionen von Geruch, Ammoniak, Staub inkl. Bioaerosolen sowie Geräuschen.

Geräusche

Auf dem Anlagengelände kommt es zu Emissionen und Immissionen von Geräuschen.

Im bestimmungsgemäßen Betriebszustand der geplanten Umnutzung der Elterntieranlage entstehen relevante Schallemissionen durch folgende Anlagenteile:

- Geräusche der Ventilatoren der Stalllüftung,
- Geräusche von Be- und Entladevorgängen (Tierverladung, Futterentladung, Mistverladung etc.),
- Verkehrsgeräusche des Werk- und Lieferverkehrs,
- Rangiervorgänge (inkl. Silobeschickung),
- Notstromaggregat.

Der überwiegende Anteil dieser Geräusche wird in der Elterntieranlage Zehbitz für das Umfeld in ihrer Wahrnehmbarkeit stark abgemindert, da sie in geschlossenen Gebäuden auftreten. Die Tore der Stallgebäude müssen ständig geschlossen sein, da ansonsten die Funktion der Lüftungsanlagen beeinträchtigt wird. Durch die raumumschließenden Bauteile erfolgt eine erhebliche Dämpfung der Geräusche für das Umfeld. Die Tiere werden ständig in den Ställen gehalten. Tiergeräusche dringen somit nicht nach außen. Gearbeitet wird in der Anlage nur tagsüber.

Von zentraler Bedeutung sind daher die Emissionsdaten der ventilatorenbestückten Giebel- und giebelwandnahen Seitenwandventilatoren. Nur von diesen Quellen können, insbesondere in den Sommermonaten, kontinuierlich auftretende Schallemissionen ausgehen. Sie können jährlich an mehr als 10 Tagen sowohl im Tagzeitraum als auch in der Nacht eintreten.

Die Geräusche durch das Verladen von Tieren, die Hochsilobeschickung, den Festmishumschlag sowie weitere anlagenbezogenen Rangier- und Verkehrsgeräusche entstehen dagegen diskontinuierlich und sind auf den Tagzeitraum beschränkt.

Laut genehmigtem Lüftungskonzept wurde jeder Stall mit jeweils 10 Abluftventilatoren in den Giebel- bzw. Seitenwänden ausgestattet, zudem sollten pro Stall 4 Firstventilatoren installiert werden. Der Einbau der Firstlüfter wurde jedoch nicht umgesetzt und per Anzeige gem. § 15 BImSchG mit Bescheid vom 28.08.2020 (Az. 402.10.10-44216-18554-7176-04-6/10/17) vom Landesverwaltungsamt Halle freigestellt.

Die in den 5 Stallgebäuden installierte Lüftung in den Giebel- und Seitenwänden wird für die geplante Haltung der Elterntiere zur Produktion von Bruteiern unverändert bleiben.

Transportvorgänge

Die Ver- und Entsorgung der Anlage erfordert Transporte von Futter, Tieren und Abfällen. Die Zuwegung zur Elterntieranlage besteht über die vorhandene Zufahrtstraße ausgehend von der L142 (Lennewitz – Hinsdorf).



Das Transportaufkommen für den derzeitigen Betrieb als Aufzuchtanlage für Elterntiere sowie für die geplante Änderung als Produktionsanlage ist den folgenden beiden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 10: Verkehrsaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Elterntieranlage Zehbitz im genehmigten Zustand als Junghennenaufzuchtanlage

Transportvorgang	Fahrzeug	ME	Menge je Jahr	Menge/Fahrzeug	Anzahl Fahrten je Jahr	Ereignisanfall	max. LKW-Fahrten pro Tag
Anlieferung Küken	LKW mit Spezialaufbau	Stück	210.000	18.000	12	2-3 Mal pro Jahr	5 ^{*)}
Abfuhr Junghennen und Junghähne	LKW mit Spezialaufbau	Stück	201.600	7.500	27	2-3 Mal pro Jahr	11 ^{*)}
Anlieferung Einstreu	LKW	t	251	10	25	2-3 Mal pro Jahr	10 ^{*)}
Futterlieferung (Getreide, Ergänzungsfutter)	LKW mit Spezialaufbau	t	1.255	25	50	wöchentlich 3 Fahrten	1
Anlieferung Flüssiggas	Spezial-LKW				5	in den Wintermonaten	1
Abfuhr Geflügelmist	landw. Spezialfahrzeuge bzw. LKW	t	672	24	28	2-3 Mal pro Jahr	12 ^{*)}
Stallreinigungsabwasser	landw. Spezialfahrzeuge	m ³	257,5	15	17 ^{*)}	2-3 Mal pro Jahr	7 ^{*)}
Abfuhr Kadaver	LKW mit Spezialaufbau	t	13		49	wöchentlich 1 mal	1
Summe	LKW bzw. Spezialfahrzeuge	Stück			213		

^{*)}Diese Vorgänge erfolgen alle an verschiedenen Tagen

Für den Betrieb der Elterntieranlage Zehbitz als Junghennenaufzuchtanlage ist mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von 213 LKW-Fahrten zu rechnen. Dabei fallen während einer Haltungsperiode ca. 3 - 4 LKW-Fahrten in der Woche (Futter, Kadaver) an. Im Servicezeitraum, der sich über ca. 3 Wochen erstreckt, kommt es für den An- und Abtransport von Tieren, Einstreu, Mist, Stallreinigungsabwasser und Flüssiggas zu insgesamt 45 LKW-Fahrten.



Tabelle 11: Verkehrsaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Elterntieranlage Zehbitz im geplanten Zustand für die Produktion von Bruteiern

Transportvorgang	Fahrzeug	ME	Menge je Jahr	Menge/Fahrzeug	Anzahl Fahrten	Ereignisanfall	max. LKW-Fahrten pro Tag
Anlieferung Jungtiere	LKW mit Spezialaufbau	Stück	77.000	7.500	11	einmal pro Jahr	11 ^{*)}
Abfuhr Alttiere	LKW mit Spezialaufbau	Stück	72.380	6.500	12	einmal pro Jahr	12 ^{*)}
Anlieferung Einstreu	LKW	t	240	10	24	einmal pro Jahr	24 ^{*)}
Futterlieferung (Getreide, Ergänzungsfutter)	LKW mit Spezialaufbau	t	4.320	25	173	wöchentlich 3-4 Fahrten	2
Anlieferung Flüssiggas	Spezial-LKW				2	in den Wintermonaten	1
Abfuhr Eier	LKW				104	wöchentlich 2 Fahrten	1
Abfuhr Geflügelmist	landw. Spezialfahrzeuge bzw. LKW	t	1.771	24	74	einmal pro Jahr	25 ^{*)}
Stallreinigungsabwasser	landw. Spezialfahrzeuge	m ³	103	15	7 ⁾	einmal pro Jahr	7 ^{*)}
Abfuhr Kadaver	LKW mit Spezialaufbau	t	13		49	wöchentlich 1 mal	1
Summe	LKW bzw. Spezialfahrzeuge	Stück			456		

^{*)}Diese Vorgänge erfolgen alle an verschiedenen Tagen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Elterntieranlage Zehbitz als Produktionsanlage für Bruteier ist mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von 456 LKW-Fahrten zu kalkulieren. Hier wird im Durchschnitt während einer Haltungsperiode mit ca. 7 LKW-Fahrten in der Woche (Futter, Eier, Kadaver) zu rechnen sein. Im Servicezeitraum, der sich über ca. 6 Wochen erstreckt, kommt es für den An- und Abtransport von Tieren, Einstreu, Mist, Stallreinigungsabwasser und Flüssiggas zu 80 LKW-Fahrten.

Die Abfuhr von Geflügelmist erfolgt einmal jährlich an zwei bis drei aufeinanderfolgenden Werktagen nach Ausstallung der Elterntiere tagsüber zwischen 7.00 und 18.00 Uhr. Zum Abtransport von 1.771 t Geflügelmist sind bei einer Zuladung von ca. 24 t je Fahrzeug ca. 74 Fahrzeuge notwendig. Die Beladung der vor den Stallgiebeln stehenden Hänger erfolgt mit einem Radlader. Zur Zeit der Entmistung werden Ventilatoren der Stalllüftung nur in dem Stall betrieben, der gerade entmistet wird. Für das einmal pro Jahr abzuholende Stallreinigungswasser werden 7 Fahrten erforderlich.

Bei einer jährlich notwendigen Menge an Mischfutter von 4.320 t werden bei einer Ladekapazität der Mischfuttertransportfahrzeuge von 25 t etwa 173 Lieferungen erforderlich.



Während einer Haltungsperiode ist etwa alle 5 Tage eine Beschickung der Mischfuttersilos erforderlich. Diese erfolgt in der Regel montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr.

Der Abtransport der Eier wird i.d.R. an 2 Werktagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr vorgenommen.

Die Haltungsperiode im Broilerelterntierstall beträgt in der Regel 48 Wochen, so dass man davon ausgehen kann, dass einmal pro Kalenderjahr eine Ein- und eine Ausstellung stattfinden wird. DieEinstellung der Junghennen und Junghähne erfolgt an einem bzw. zwei Tagen einmal jährlich mit Spezialtransportfahrzeugen. Der Abtransport der Elterntiere nach Abschluss der Legephase der weiblichen Tiere erfolgt i.d.R. an Werktagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr.

Die Anlieferung von Junghennen und Junghähnen, die Abfuhr von Hennen und Hähnen, die Anlieferung von Einstreu sowie die Abfuhr von Geflügelmist und Stallreinigungswasser erfolgen jeweils an verschiedenen Tagen im Jahr.

Die übrigen Transporte von und zur Anlage sind unerheblich:

- Die **Kadaverabfuhr** erfolgt bedarfsweise wöchentlich ein- bis zweimal. Im Sommer ist dabei eine höhere Abfuhrhäufigkeit aus hygienischen Gründen erforderlich.
- **Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall** wird im Rahmen der üblichen Touren des Entsorgungsunternehmens alle zwei oder drei Wochen erfasst.

Für die Überwachung der Tiere ist mit ca. 2 Pkw-Fahrten pro Tag zu rechnen. Nachts sind keine Lkw- und Pkw-Fahrten vorgesehen.

Ergebnisse der Überschlägigen Schallimmissionsprognose

Nach Nr. 6.1d) der TA Lärm ist ein Immissionsrichtwert für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) in der lautesten Nachtstunde in Kern-, Dorf- und Mischgebieten einzuhalten. Der für die nächste Wohnbebauung (Lennewitz, Dorfstraße 1) geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der lautesten Nachtstunde für Kern-, Dorf- und Mischgebiete wird mit dem in der überschlägigen Schallausbreitungsprognose kalkulierten Wert von 34,1 dB(A) um 10,9 dB(A) unterschritten. Aus der überschlägig ermittelten Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete für die lauteste Nachtstunde ist mit einer hohen Beurteilungssicherheit abzuleiten, dass mit den Schallemissionen aus der Elterntieranlage Zehbitz keine erheblichen Belästigungen für das Schutzgut Mensch verbunden sind.

Geruch

Emissionsquellen

Als wesentliche Emissionsquellen der Geflügelanlage sind die Abluftpunkte der Stallluft zu betrachten. Diese sind in Form von Abluftventilatoren in den Giebelwänden und den giebelnahen Seitenwänden in einer Höhe von ca. 2 m vorhanden.

Geruchsemissionen durch die Lagerung von Wirtschaftsdünger treten nicht auf, da dieser nach Beendigung eines Durchgangs umgehend vom Anlagengelände entfernt wird.

Unter Berücksichtigung der höheren Lebendmasse der Elterntiere einerseits und der geringeren Stoffwechselintensität andererseits wird für diese eine mittlere Einzeltiermasse



von 0,0072 GV für die Hennen und 0,0089 GV für die Hähne (1 GV = 500 kg Tierlebendmasse) als zutreffend angesehen. Bei 77.000 Tierplätzen beträgt die

Tierlebendmasse $m_t = 567,5$ GV.

Ausbreitungsrechnung für Geruch mittels AUSTAL2000

Die vorliegende Immissionsprognose unter Kapitel 4.1.5 der Antragsunterlagen nach dem BImSchG, erarbeitet durch das Büro Öko-control GmbH vom 29.08.2024, beinhaltet die Bewertung der Geruchsemissionen aus der geplanten Umnutzung der Elterntieranlage im Ist- und Planzustand und daraus abgeleitet eine Prognose der Geruchsimmissionen im Nahbereich der Anlage. Mit der Geruchs-Immissionsprognose wurde geprüft, ob der Anspruch des Schutzes vor erheblichen Geruchsbelästigungen in der bestehenden, nächstgelegenen Wohnbebauung auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens gewährleistet werden kann. Die Gutachterin kommt in ihrer Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis (Auszug aus dem Immissionsgutachten vom 29.08.2024, S. 38):

An den Immissionsorten IO3 bis IO5 sind die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten der Gesamtzusatzbelastung entsprechend des Anhang 7 Nr. 3.3 der TA Luft irrelevant, da dort eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,02 nicht überschritten wird. An den Immissionsorten IO1 und IO2 (Ortslage Lennewitz) wird der Irrelevanzwert überschritten. Nach Kartenlagen und dem Genehmigungsbescheid der Bestandsanlage sind in der Umgebung der Ortslage Lennewitz keine weiteren geruchsemittierenden Anlagen ansässig, so dass die ermittelte Gesamtzusatzbelastung an den Immissionsorten IO1 und IO2 der Gesamtbelastung entspricht. Der für die Gesamtbelastung geltende Immissionswert von 0,15 für Dorfgebiete in Verbindung mit Tierhaltung wird an den genannten Immissionsorten sicher unterschritten.

Zusammenfassend ist durch die Gutachterin festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Geruchsimmissionen durch die geplante Änderung ausgeschlossen werden kann.

Ammoniak

Emissionsquellen

Als wesentliche Emissionsquellen der Geflügelanlage sind die Abluftpunkte der Stallluft zu betrachten. Diese sind in Form von Abluftventilatoren in der Giebel- und Seitenwand vorhanden.

Biotop- und Nutzungstypen

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung erstellt. Für die Kartierung wurde ein Radius von ca. 1.000 m um den Anlagenstandort in Augenschein genommen und kartiert.

Die BTNK erfolgte im Bereich der Elterntieranlage sowie in deren Umfeld. Das gesamte Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) umfasste eine Fläche von ca. 314 ha. Das UG liegt eingebettet zwischen den Ortschaften Riesdorf, Körnitz, Hinsdorf, Tornau vor der Heide, Wehlau und Salzfurkapelle und schließt die Ortslage Lennewitz mit ein.

Unbeeinflusste natürliche Lebensräume sind in dem stark anthropogen überprägten UG nicht mehr vorhanden. Vor allem großflächige Ackerschläge stellen den prägenden Bio-



toptyp dar. Rund 90 % der Fläche werden ackerbaulich bewirtschaftet. Naturschutzfachlich wertvollere Bereiche befinden sich lediglich außerhalb des UG in Richtung Südosten in einer Entfernung von ca. 2,2 km vom Vorhabenstandort. Hier erstreckt sich das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Nr. FFH0127 (DE 4338 301) und der Bezeichnung „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“.

Die wenigen gliedernden Landschaftselemente beschränken sich auf einfach strukturierte Baumreihen an den Straßen und Wegen sowie zu einem geringen Anteil auch auf Ackerschlägen.

Insgesamt sind im Untersuchungsraum 62 Biotop- und Nutzungstypen ausgewiesen.

Mindestabstandsermittlung

Die im Zusammenhang mit den aus der Tierhaltungsanlage entweichenden Ammoniakemissionen entstehenden Nachteile für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betreffen den Nahbereich im Umfeld der geplanten Tierhaltungsanlage.

Die TA-Luft⁵ enthält in Anhang 1 eine Abstandsregelung zur *Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nummer 4.8.*

Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Ammoniakemissionen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Als Werkzeug für die Beurteilung der Auswirkungen von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition aus der anlagenbedingten Zusatzbelastung stehen die Handlungsempfehlungen des Landesamtes für Umweltschutz zur Verfügung. Das Ablaufschema dieser Prüfung wird in der entsprechenden Broschüre des LAU LSA als Anhang 1 vorgegeben. Demnach ist im Hinblick auf die Ammoniakkonzentration zunächst der Mindestabstand nach Anhang 1 TA Luft zu ermitteln.

Für die Berechnung des Mindestabstandes X_{min} (in m) als Funktion der jährlichen Ammoniakemissionen Q (in Mg/a) gilt die Gleichung

$$X_{min} = (F \cdot Q)^{1/2}.$$

Der Faktor F wird in Anhang 1 der TA Luft mit einem Wert von 60.000 m²*Jahr/t angegeben.

Der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen für die Elterntieranlage Zehbitz beläuft sich ohne Einsatz einer Abluftreinigungsanlage bei einem Ammoniakemissionsfaktor von 0,58 kg NH₃/TP*a auf 1.637 m. Bei Einsatz der zur Anwendung kommenden primärseitig emissionsmindernden Maßnahme durch den Einsatz eines stickstoffbindenden Einstreuzusatz, beträgt bei einem Ammoniakemissionsfaktor von 0,348 kg NH₃/TP*a der Mindestabstand 1.268 m. Im Ist-Zustand bei der Nutzung als Junghennen-aufzuchtanlage beträgt der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen 1.122 m.

⁵ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24. Juli 2002). GMBL. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605

Ammoniak-Immissionsprognose

In der Immissionsprognose, erarbeitet durch das Büro Öko-control GmbH vom 29.08.2024, siehe Kapitel 4.1.5 der Unterlagen zum vorliegenden BImSch-Antrag, erfolgt die Darstellung der Stickstoffdeposition als Zusatzbelastung für die geplante Umnutzung der Elterntieranlage der vorhabenbezogenen Zusatzbelastung für Offenlandbiotop (vd=0,012 m/s, trockene Deposition), für Waldbiotop (vd=0,02 m/s, trockene Deposition) und für die nasse Deposition (vd=0,01 m/s) innerhalb des Wirkbereiches > 0,3 kg N/ha*a. Kartengrundlage stellt die Biotop- und Nutzungstypenkartierung, ÖKOTOP GbR, Halle (Saale), 08/2024 dar. Da sich innerhalb des Wirkraumes keine Waldbiotop befinden, ist die nasse Deposition nicht weiter relevant.

Die innerhalb dieses Wirkraumes befindlichen geschützten Biotop (gem. § 21, 22 NatSchG LSA) werden auf Seite 31 in Tabelle 2 aufgeführt. In Tabelle 5 auf Seite 40 werden neben der projektbezogenen Zusatzbelastung die Gesamtbelastung aus der Vorbelastung (umzunutzende Aufzuchtanlage zur Elterntieranlage, UBA standortbezogene Vorbelastung) ermittelt und dargestellt.



Abbildung 17: Lage der schützenswerten Biotop (orange) und Schutzgebiete (rot) (Immissionsprognose der Fa. Öko-control GmbH vom 29.08.2024, S. 19)



Da für das Land Sachsen-Anhalt keine empirischen Critical Load-Werte für gesetzlich geschützte Biotope hinsichtlich ihrer Stickstoffempfindlichkeit vorlagen, wird sich bei der Bewertung der Baumreihen, jungen Allee und Strauchhecken aus überwiegend heimischen Arten sowie junger Streuobstbestände auf Werte aus dem Land Brandenburg bezogen. Im Ergebnis der Ammoniakprognose konnte festgestellt werden, dass der für die evtl. betroffenen Biotope festzusetzende CL-Wert mit einer Spanne von 15-24 kg N/ha*a und einem Beurteilungswert von 19,5 kg N/ha*a mit einer Gesamtstickstoffdeposition von max. 18,7 kg N/ha*a unterschritten werden konnte und damit durch das geplante Vorhaben erhebliche Nachteile ausgeschlossen werden können.

Die außerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Biotope sind in ihrer Art und Zusammensetzung den vorgenannten und im Untersuchungsgebiet kartierten ähnlich. Daher ist davon auszugehen, dass weiter entferntere Biotope deutlich geringeren Stickstoffeinträgen ausgesetzt sind und damit keine erheblichen Nachteile für sie durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Zudem konnte nachgewiesen werden, dass das nächstgelegene FFH-Gebiet FFH0127LSA (DE 4338 301) „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“, welches sich südöstlich in ca. 2.200 m Entfernung befindet, außerhalb des Wirkraumes für das geplante Vorhaben am Standort der Elterntieranlage liegt. Somit können mit hinreichender Sicherheit projektbezogene Wirkungen auf das nächste FFH-Gebiet und deren Lebensraumtypen und Arthabitate ausgeschlossen werden.

Weitere Prüfschritte waren daher nicht mehr erforderlich.

Staub

Emissionsquellen

Hinsichtlich der zu erwartenden anlagenbezogenen Staubemissionen gelten als wesentliche Quelle der Tierbestand in Verbindung mit Einstreu und Futterregime, hier insbesondere der Umschlag staubender Futtermittel.

Weitere Staubemissionen können durch das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen in Verbindung mit verunreinigten Straßen verursacht werden.

Staub-Immissionsprognose

Im Ergebnis der Staub-Immissionsprognose, erarbeitet durch das Gutachterbüro Ökocontrol 29.08.2024 unter siehe Kapitel 4.1.5 der Unterlagen zum vorliegenden BImSch-Antrag zu finden, wurden im Rahmen des mehrstufigen Prüfverfahrens gemäß TA Luft folgende Aussagen gemacht:

- der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft wird durch die geplante Anlage überschritten,
- nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft sind keine Bioaerosol-emittierenden Anlagen in der Nähe der Geflügelfarm als Vorbelastung zu berücksichtigen und
- an den nächstliegenden Wohnhäusern der Ortslage Lennewitz wird der Irrelevanzwert der PM10-Konzentration in Höhe von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ mit max. $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten. Der Irrelevanzwert der PM2,5-Konzentration in Höhe von



0,75 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ wird mit max. 0,4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ am nächstliegenden Wohnhaus unterschritten.

- der Irrelevanzwert für Gesamtstaub gemäß 4.6.2.1 TA Luft in Höhe von 10,5 $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ wird an nächstliegenden Wohnhäusern der Ortslage Lennewitz mit max. 0,9 $\text{mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten.

Der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft ist somit gegeben. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Staubimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Bioaerosole

In Nr. 4.8. der TA Luft ist festgelegt: „Bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 nicht festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf Nr. 4.8 verwiesen wird, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.“

Durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde ein Leitfaden erarbeitet, um eine bundesweit einheitliche Methodik zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolbelastungen zu gewährleisten.

Trotz der unsicheren Datenlage sind in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Neuerrichtung und Wesentlichen Änderung von Tierhaltungsanlagen auch die im Umfeld zu erwartenden Immissionen von bestimmten luftgetragenen Mikroorganismen zu untersuchen und dieser „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ (Stand 31.01.2014) anzuwenden.

Durch das Gutachterbüro öko-control GmbH wurde hinsichtlich der Bioaerosol-Betrachtung eine Untersuchung gemäß LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ vorgenommen. Diese liegt in Kapitel 4.1.5 der Unterlagen zum vorliegenden BlmSch-Antrag vor.

Folgende Ergebnisse sind dem Gutachten entnommen:

- *der Abstand zwischen Anlage und nächstgelegener Wohnbebauung beträgt mehr als 500 m,*
- *es herrschen keine ungünstigen Ausbreitungsbedingungen vor (keine gerichteten Kaltluftabflüsse, nächstgelegene Wohnbebauung nicht in Hauptwindrichtung (Süd-südwest),*
- *im Umkreis von 1.000 m um den Anlagenstandort befinden sich keine weiteren Bioaerosol-emittierenden Anlagen*
- *empfindliche Nutzungen können in der nächstgelegenen Ortschaft Lennewitz ausgeschlossen werden. Erst im Abstand von über 1.500 m folgen weitere Ortschaften,*
- *Informationen über vorliegende Beschwerden der Anwohner liegen nicht vor.*

Auf Grund der deutlichen Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums für PM_{10} , kann davon ausgegangen werden, dass an den nächsten Wohnhäusern (IO) auch keine relevante Bioaerosolbelastung prognostiziert werden würde. Weitere Prüfschritte sind aus Gutachtersicht somit nicht erforderlich.



5.2 Zusammenfassung der Belastungsintensität

Die Belastungsintensität durch das geplante Vorhaben auf die betrachteten Schutzgüter ist in der Tabelle 13 zusammenfassend dargestellt. Die wesentlichen Wirkungen werden nach ihrer Intensität auf die Schutzgüter unterschieden und wie folgt klassifiziert:

geringe Belastungsintensität (Stufe 1)

Keine Wirkung oder nur theoretisch zu erwartende negative Wirkungen, bauzeitliche bedingte Wirkungen, oder erfassbare/nachweisbare Wirkungen, jedoch ohne dauerhaft zu erwartende Schutzgut- oder Standortveränderungen.

mittlere Belastungsintensität (Stufe 2)

Belastungen mit dauerhaften Standort-/ Funktionsrisiken.

hohe Belastungsintensität (Stufe 3)

Belastungen mit dauerhaften Wert- und Funktionsrisiken für einzelne Schutzgüter

sehr hohe Belastungsintensität (Stufe 4)

totaler Wert- und Funktionsverlust der einzelnen Schutzgüter

Tabelle 12: Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Wirkungen auf die Schutzgüter im gesamten Untersuchungsraum

Schutzgut	Wesentliche Wirkungen auf das betrachtete Schutzgut	Belastungsintensität
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Geruch, Staub, Geräusche, Bioaerosole	Stufe 1
Tiere und Pflanzen	Ammoniak, Gesamtstickstoff, Staub, Flächenverlust	Stufe 2
Wasser	Beeinträchtigung Grund- und Oberflächenwasser (Nährstoffeintrag)	Stufe 1
Boden	Funktionsverlust	Stufe 1
Flächen	Flächenverlust	Stufe 1
Luft/ Klima	Emissionen und Immissionen	Stufe 1
Landschaft/ Landschaftsbild	Landschaftsbildveränderung	Stufe 1
Kultur- und sonstige Sachgüter		Keine Belastung



6 Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen (Veränderungen) auf die Schutzgüter

6.1 Methode zur Bestimmung des ökologischen Risikos

Zur Ermittlung des ökologischen Risikos durch das geplante Vorhaben werden die ermittelten Potenzialbewertungen der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit (*Kap. 4.6*) mit den wesentlichen Wirkungen (*Kap. 5*) verknüpft.

In die Ermittlung des ökologischen Risikos fließen die von dem Vorhaben ausgehenden Belastungsintensitäten (*Aussagen im Kapitel 5 dieser UVU*) detailliert in folgende Phasen mit ein:

- **baubedingte Auswirkungen:** diejenigen Auswirkungen, die nur durch den Baubetrieb entstehen, zeitlich begrenzt sind und nach Abschluss der Bauphase in der Regel nicht mehr auftreten,
- **anlagenbedingte Auswirkungen:** die durch Gebäude und Gebäudeteile sowie Verkehrsflächen entstehen und zeitlich nicht begrenzt, sondern nachhaltig sind,
- **betriebsbedingte Auswirkungen:** die im laufenden Betrieb der Anlage entstehen,
- Auswirkungen durch die **Beseitigung/ Rückbau** der Anlage sowie
- Auswirkungen bei **Abweichung von bestimmungsgemäßem Betrieb**.

Baustelleneinrichtung/ Bauphase

Eine Baustelleneinrichtung wird nicht erforderlich sein, da keine Veränderungen an der baulichen Substanz der Anlage erforderlich sind. Das Lagern von Materialien und Ausrüstungen für die geänderte technische Innenausstattung (Nester, Kotbunker, Eierlager) erfolgt ausschließlich auf Flächen, die im Zuge der Hofbefestigung bereits vorhanden sind. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Beseitigung/ Rückbau der Anlage

Im Falle einer Aufgabe der Bewirtschaftung der Geflügelanlage werden die Tiere ausgestallt. Anschließend werden die Stallgebäude gereinigt, desinfiziert und die technische Innenausstattung demontiert.

Wenn keine entsprechende Nachnutzung der Anlage angedacht ist, wird die gesamte Anlage rückgebaut und entsiegelt. Bei den Rückbauarbeiten kann es zu erhöhten Lärm- und Staubemissionen kommen, die aber nur kurzzeitig auftreten.

Eine Rückführung der Fläche in eine bspw. intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit Schwierigkeiten verbunden, da die Bodenfunktionen bereits über Jahrzehnte verändert sind. Die Grundflächen wurden bereits vor der Errichtung der Geflügelanlage langjährig als Militärstützpunkt genutzt.



Auswirkungen bei Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb/ Betriebsstörung

Die in der Störfallverordnung aufgeführten Stoffe, verbunden mit den erforderlichen Mengen, werden in der Anlage nicht gehandhabt. Damit ist eine Betrachtung von Sicherheitsmaßnahmen nach der Störfallverordnung nicht erforderlich.

Nicht auszuschließende Havariefälle werden in den folgenden Abschnitten betrachtet.

Ausfall der elektrischen Energie

Bei Stromausfall steht der Anlage ein Notstromaggregat zur Verfügung, um die Lüftung, Tränkwasserversorgung und Fütterung sicherzustellen. Die Steuerungsanlage der Lüftung und Fütterung signalisiert Betriebsstörungen oder -ausfälle durch ein optisches Signal. Der Anschluss an ein Alarmierungssystem über Funk stellt die Informationen auch außerhalb der Arbeitszeit sicher.

Ausfall der Wasserversorgung

Beim Ausfall der Wasserversorgung (Bruch, Zerstörung von Zuführungsleitungen) besteht kurzfristig keine Gefahr von Tierverlusten. Für den Havariefall kann die Wasserversorgung mit Hilfe von Wasserwagen gewährleistet werden.

Brand

Alle Gebäude und technischen Einrichtungen sind durch die Feuerwehr auf befestigten Wegen zugänglich. Auf dem Anlagengelände steht ein Löschwasserteich für die Brandbekämpfung zur Verfügung. Die Brandmeldung erfolgt automatisch über Rauchmelder.

Seuchenschutz

Die Anlage ist vollständig eingezäunt und nur über verschließbare Tore zu betreten. Die seuchenhygienische Absicherung der Anlage wird durch die isolierte Lage des Betriebes gegenüber anderen Anlagen gewährleistet. Bei der Bewirtschaftung der Anlage wird der Sauberkeit und Trockenheit in den Haltungsbereichen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Täglich erfolgen Kontrollen zum Gesundheitszustand der Tiere durch die Mitarbeiter der Anlage. Weiterhin gibt es eine Reglementierung des Zuganges für betriebsfremde Personen. Diese vorbeugenden Maßnahmen sichern den hohen Hygienestatus der Anlage ab. Kranke und verletzte Tiere werden entweder im mobilen Krankenabteil separiert und behandelt oder bei schwerwiegenderen Verletzungen aus den Stallgebäuden herausgenommen. Für die zwischenzeitliche Lagerung von Tierkadavern steht ein Kadavercontainer zu Verfügung.

Innerhalb der Anlage wird die Schwarz-Weiß-Trennung gesichert. Das Personal gelangt über die Umkleide- und Sanitärräume in den Weißbereich. Die Umkleideräume auf der schwarzen und weißen Seite mit zugeordneten Duschen gewährleisten, dass die Straßenkleidung auf der schwarzen Seite abgelegt und betriebseigene Arbeitskleidung auf der weißen Seite angelegt wird. Solche bzw. Einwegkleidung wird auch Besuchern zur Verfügung gestellt. Die betriebliche Hygienebekleidung wird in der Anlage gewaschen und gereinigt.

Die Stallanlage und die Ställe sind durch Schilder „Geflügelbestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht.



Die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion mit DVG-geprüften und gelisteten Mitteln sowie die Schadnagerbekämpfung sind berücksichtigt.

Für die gesamte Anlage erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Rein-Raus-Prinzip, d. h. die Elterntiere aller fünf Ställe werden geschlossen ein- und ausgestallt. Vor der Wiederbelegung erfolgen in der Serviceperiode die Reinigung und Desinfektion der Ställe. Dabei wird zunächst der angefallene Geflügelmist aus den Ställen geschoben und dann direkt in die vor den Stallgebäuden stehenden Hänger geladen und abtransportiert. Nachdem die Ställe besenrein sind, erfolgt die Nassreinigung mittels Hochdruckreinigungsgerät. Anschließend erfolgt auf den leicht feuchten Flächen die Desinfektion mit einem Verneblungsverfahren. Die Reinigung und Desinfektion der Ställe inkl. der Futtermittelschalen wird ca. 4-6 Wochen in Anspruch nehmen.

Das bei der Reinigung anfallende Stallreinigungswasser, das in geringen Mengen jährlich einmal nach Ausstallung der Elterntiere anfällt, wird im Sammelhochbehälter aufgefangen und durch ein landwirtschaftliches Unternehmen abgeholt und durch diesen weiterverwertet.

Die Entsorgung der Kadaver wird durch die TKBA abgesichert.

6.2 Einstufung des ökologischen Risikos

Das ökologische Risiko lässt sich wie folgt beschreiben:

Stufe 1/ ökologisches Risiko gering: **unerhebliche Beeinträchtigungen** der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben

Stufe 2/ ökologisches Risiko mittel: Die Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben haben auf die Schutzgüter **bedingt erhebliche Beeinträchtigungen** und müssen durch Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Stufe 3/ ökologisches Risiko hoch: Die Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben haben auf die Schutzgüter **erhebliche Beeinträchtigungen** und müssen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Stufe 4/ ökologisches Risiko sehr hoch: Die Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind sehr hoch und **nicht tolerierbar**. Eine Kompensation ist nicht möglich.

Matrix zur Bestimmung des ökologischen Risikos:

Belastungsintensität	Bewertungsstufen der Schutzwürdigkeiten			
	1	2	3	4
	gering	mittel	hoch	sehr hoch
1 gering	1	1	2	2
2 mittel	1	2	2	3
3 hoch	2	2	3	3
4 sehr hoch	2	3	3	4

Die folgende Matrix dient der Erläuterung des ökologischen Risikos entsprechend der o. g. Matrix zur Bestimmung des ökologischen Risikos:



Stufe	ökologisches Risiko	Grad der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
1	gering	unerheblich
2	mittel	bedingt erheblich, Minimierung
3	hoch	erheblich, Ausgleich bzw. Ersatz
4	sehr hoch	nicht tolerierbar, nicht kompensierbar

6.3 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

- Lärmemissionen mit zeitlich und räumlich eingegrenzten Immissionen durch geplante Änderungen an der technischen Inneneinrichtung (Lagerung von Materialien im Freien)

Anlagenbedingte Auswirkungen

- keine, da weder Inanspruchnahme neuer Flächen noch Veränderungen des Landschaftsbildes/ Freiraumbeeinträchtigung erfolgen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- veränderte Lärmemissionen (gestiegene Transport- und Verkehrsaktivitäten)
- veränderte Geruchsimmissionen und -emissionen
- veränderte Staubimmissionen und -emissionen
- veränderte Ammoniakimmissionen und -emissionen

Auswirkungen durch die Beseitigung/ Rückbau der Anlage

- Lärm und Staubimmissionen und -emissionen

Für die nächstgelegene Wohnbebauung wurden Geruchsimmissionen ausgehend von der umgenutzten Elterntieranlage von 6 % der Jahresstunden in der Ortslage Lennewitz errechnet (vgl. *Geruchsprognose*). Der Geruchsimmissionsgrenzwert von 15 % der Jahresstunden kann damit sicher eingehalten werden.

Die Belastungsintensitäten auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ durch Geruchsimmissionen der umzunutzenden Geflügelanlage sind daher als nicht erheblich einzuschätzen.

Gesundheitsschädigende Wirkungen durch die baubedingten Immissionen sind nicht zu erwarten.

Eine Veränderung der Lärmemissionen ist lediglich durch einen Anstieg der verkehrlichen Belastung zu verzeichnen. Die Lärmemissionen während des bestimmungsgemäßen Betriebs bleiben nach geplanter Umnutzung unverändert. Erhebliche Immissionen auf das betrachtete Schutzgut werden demnach nicht zu erwarten sein.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung der Schutzwürdigkeit: gering (Stufe 1)
Belastungsintensität: gering (Stufe 1)
Ökologisches Risiko: gering (Stufe 1)



Die Empfindlichkeit der in der Ortslage Lennewitz lebenden Einwohner wird gegenüber den voraussichtlichen Veränderungen durch die Wirkungen der umgenutzten Anlage als gering eingeschätzt. Gleichzeitig wird sich die landschaftsgebundene Erholung im UR und der Umgebung durch das geplante Vorhaben nicht verändern, da die Anlage bereits im Ausgangszustand besteht und somit Ortsbild und Charakter der Ortslage langjährig prägen.

Die Umweltauswirkung auf das **Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“** wird als **unerheblich (Stufe 1)** eingeschätzt.

6.4 Schutzgut Wild- und Nutztiere und Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

- Lärmimmissionen und -emissionen (fast ausschließlich im umbauten Raum)
- Schadstoffemissionen durch LKW (Anlieferung der technischen Innenausstattung)

In der Bauphase ist mit erhöhten Lärmemissionen aus den Stallgebäuden zu rechnen. Diese sind jedoch durch ihre Entstehung im umbauten Raum nach außen hin in ihrer Hörbarkeit stark abgemindert wahrnehmbar.

Lärmimmissionen bleiben im Wesentlichen auf die unmittelbare Umgebung des Standortes beschränkt. Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen geschützten Biotope und Lebensräume sind daher kaum zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Belastungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem der dauerhafte Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung der bereits vorhandenen Anlage. Da mit der Änderung der Anlage keine weiteren Bodenversiegelungen oder Bebauungen verbunden sind, werden durch das beantragte Vorhaben keine weiteren Belastungen entstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen:

- Lärmimmissionen und
- Immission von Ammoniak und Gesamtstickstoff auf die angrenzende Vegetation und Arten
- Störung durch menschliche Aktivitäten

Vor allem die erhöhten Stickstoffeinträge können zu einer möglichen Beeinträchtigung der angrenzenden Vegetationsstruktur führen. Die Auswirkungen in Form von Beunruhigungen auf die Fauna werden sich durch den Betrieb der Anlage und die Anwesenheit von Menschen kaum ändern. Die Anlage wird bereits für die Elterntierhaltung zur Aufzucht genutzt, die hauptsächliche Arbeit für die geplante Produktion von Bruteiern wird auch hier im Stall stattfinden.



Auswirkungen durch die Beseitigung/ Rückbau der Anlage

Zu den Auswirkungen bei Beseitigung und Rückbau der Anlage zählen zum einen die Lärmimmissionen durch die Baufahrzeuge sowie die Anwesenheit von Menschen, welches zu einer Störung bzw. Beunruhigung führen kann.

Zusammenfassende Bewertung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der beantragten Änderung werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen, es erfolgt auch keine grundlegende Nutzungsänderung der Anlage. Durch das geplante Vorhaben wird die biologische Vielfalt daher nicht beeinflusst, da es zu keiner Zerstörung und zu keiner erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope kommt.

Die Beeinträchtigung der im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Vorhabens vorkommenden Arten und Lebensräumen sind durch die zu erwartenden erhöhten Ammoniak- und Stickstoffemissionen und -immissionen nicht erheblich.

Bewertung der Schutzwürdigkeit:	mittel (Stufe 1)
Belastungsintensität:	mittel (Stufe 2)
Ökologisches Risiko:	mittel (Stufe 1)

Der Grad der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen und Tiere** wird mit **gering (Stufe 1)** gewertet.

6.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

- keine

Anlagenbedingte Auswirkungen

- IST-Zustand: bereits langjährige Versiegelung des Oberbodens durch vorhandene Anlage:
 - o keine Versickerung und damit keine Grundwasserneubildung
 - o Veränderungen des Bodenwasserhaushalts
 - o Veränderungen der Bodenflora und -fauna
- PLAN-Zustand:
 - o keine Änderung der anlagenbedingten Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- IST- und PLAN-Zustand: geringfügiger Nährstoffeintrag in das Oberflächengewässer möglich (Versickerung Niederschlagswasser)

Auswirkungen durch die Beseitigung/ Rückbau der Anlage

- ggf. Schadstoffeintrag in den Boden durch die Baumaschinen



Funktionsbeeinträchtigung des Wasserhaushaltes

Durch die bereits großflächig angelegte Flächenversiegelung erfolgt lokal keine Grundwasserneubildung. Der Wasserhaushalt des Gebietes wird aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser (nicht durch Exkremate oder Futterstoffe belastete Niederschlagswasser) der vorhandenen Hof- und Dachflächen wird oberirdisch auf dem gesamten unbefestigten Anlagengelände zur Versickerung gebracht.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser versickert damit direkt vor Ort. Durch die Versickerung am Anlagenstandort verbleibt das Niederschlagswasser somit innerhalb des Einzugsgebietes für Oberflächen- und Grundwasser und kann somit zur Grundwasserneubildung des Gebietes beitragen.

Die Hoffläche ist eine saubere Fläche, auf der es zu keiner Verunreinigung mit Futtermitteln kommt. Die Futtermittel werden ohne Verluste vom Transportfahrzeug zu den Silobehältern gebracht.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung der Schutzwürdigkeit:	gering (Stufe 1)
Belastungsintensität:	gering (Stufe 1)
Ökologisches Risiko:	gering (Stufe 1)

Das **ökologische Risiko** durch das geplante Vorhaben für das **Schutzgut Wasser** wird aufgrund seiner **niedrigen** Schutzwürdigkeit (Stufe 1) am Anlagenstandort und im UR sowie der geringen **Belastungsintensität** mit **gering** (Stufe 1) bewertet.

Die **Umweltauswirkungen** durch das geplante Vorhaben auf das **Schutzgut Wasser** werden als **unerheblich (Stufe 1)** bewertet.

6.6 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

- keine

Anlagenbedingte Auswirkungen

- bereits langjährige Auswirkungen durch vorhandene Anlage:
 - Versiegelung des Oberbodens
 - Veränderung des Bodenwasserhaushalts
 - Veränderung der Bodenflora und -fauna
 - Veränderung des Geländereiefs
- vorhabenbedingte Auswirkungen:
 - keine, da kein weiterer Entzug von Flächen für Versiegelung

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Nährstoffeintrag über die Luft



Auswirkungen durch die Beseitigung/ Rückbau der Anlage

- ggf. Schadstoffeintrag in den Boden durch die Baumaschinen

Auswirkungen auf die Funktion

Der Boden ist bereits jahrzehntelang durch die Nutzung als urspr. militärischer Stützpunkt mit einer sich anschließenden Errichtung der in ihrem heutigen Erscheinungsbild genutzten Geflügelanlage in seiner Funktion stark eingeschränkt.

Verdichtungen und Versiegelungen des Oberbodens führen zu einer Störung unterschiedlichster Systeme, was ein typisches Beispiel für Wechselwirkungen verschiedener Potenziale ist. Einerseits wird der Wasserdurchfluss des Bodens verhindert bzw. gestört, andererseits wird die vielfältige Bodenflora und -fauna verdrängt. In stark verdichtetem bzw. versiegeltem Boden ist durch Sauerstoffmangel, dem veränderten Wasserhaushalt und das verringerte Porenvolumen kein Leben für Pflanzen mehr möglich. Durch diese Vorgänge sind die Humusbildung und die Bodenfruchtbarkeit stark herabgesetzt. Zudem wirkt sich Bodenverdichtung und -versiegelung auch auf das Klima aus.

Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand zu regenerieren. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten. Eine Versiegelung des Bodens ist somit mit einer hohen Belastung gleich zu setzen.

Die geplante Änderung ist nicht mit weiteren Versiegelungen von Flächen verbunden. Die vorab beschriebenen Auswirkungen auf den Boden beschreiben daher nur die Funktionsverluste der bereits bestehenden Flächenversiegelungen.

Nährstoffeintrag über die Luft

Die Böden im UR sind großflächig und langfristig anthropogen überformt. Trotzdem besitzen diese Böden eine hohe natürliche Fruchtbarkeit. Am Anlagenstandort und im UR wurden hauptsächlich Fahlerde als Bodentyp mit periglaziärem Sandlehm (Sandlöss) über kiesführendem, carbonathaltigem, glazigenem Lehm (Geschiebemergel) ausgewiesen. Es handelt sich um terrestrische Böden deren Bodenwasserhaushalt als grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen eingruppiert sind.

Aufgrund der bestehenden Bodenzusammensetzung bzw. Bodenstruktur besteht eine Empfindlichkeit gegenüber der Immission von Schadstoffen. Auf Versauerung kann dieser Boden durch sein mittleres Puffervermögen (Bodenkolloide) besser entgegenwirken als beispielsweise sandig-kiesiger Boden.

Die Deposition von Gesamtstickstoff durch das geplante Vorhaben kann auf den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im näheren Umkreis um die Anlage bei der Bemessung der Stickstoffdüngung zu den einzelnen Wachstumsphasen entsprechend berücksichtigt werden. Durch die Ernte wird auch ein Entzug von Nährstoffen, insbesondere von Stickstoff, aus der Ackerfläche erreicht. Unter dieser Voraussetzung hat der in Anlagennähe auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche stattfindende Nährstoffeintrag keine negative Wirkung auf den Boden.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung der Schutzwürdigkeit:	gering (Stufe 1)
Belastungsintensität:	gering (Stufe 1)
Ökologisches Risiko:	gering (Stufe 1)



Das **ökologische Risiko** auf das **Schutzgut Boden** auf dem **vorhandenen Anlagenstandort** wird durch die beschriebenen Auswirkungen mit **gering** (Stufe 1) gewertet.

Im UR ist das **ökologische Risiko** des **Schutzgutes Boden** durch den beschriebenen Nährstoffeintrag als **gering** (Stufe 1) einzuschätzen.

Die **Umweltauswirkungen** durch das geplante Vorhaben auf das **Schutzgut Boden** werden als **gering (Stufe 1)** bewertet.

6.7 Schutzgut Flächen

Baubedingte Auswirkungen

- keine

Anlagenbedingte Auswirkungen

- keine, da vorhandene Versiegelungen weiter genutzt werden, keine weiteren Versiegelungen von Freiflächen geplant

Betriebsbedingte Auswirkungen

- keine

Auswirkungen durch die Beseitigung/ Rückbau der Anlage

- starke Verdichtung und Versiegelung – Rückführung in Freifläche/Brache/Ackerfläche nur sehr schwer umsetzbar

Zusammenfassende Bewertung

Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen im Außenbereich und damit in der Landschaft in Anspruch genommen. Das vorhandene Anlagengelände wird in vollem Umfang ohne weitere Neuversiegelung genutzt. Dem Grundsatz den Flächenverbrauch für Vorhaben künftig zu minimieren bzw. vorhandene versiegelte Flächen dafür zu nutzen, wird hiermit vollständig entsprochen.

Bewertung der Schutzwürdigkeit: gering (Stufe 1)

Belastungsintensität: gering (Stufe 1)

Ökologisches Risiko: gering (Stufe 1)

Das **ökologische Risiko** auf das **Schutzgut Flächen** auf dem **geplanten Anlagenstandort** wird durch die beschriebenen Auswirkungen mit **gering** (Stufe 1) gewertet.

Im UR ist das **ökologische Risiko** des **Schutzgutes Flächen** durch die Nutzung des vorhandenen Anlagengeländes ohne weitere Flächenversiegelung als **gering** (Stufe 1) einzuschätzen.

Die **Umweltauswirkungen** durch das geplante Vorhaben auf das **Schutzgut Fläche** werden daher als **gering (Stufe 1)** bewertet.



6.8 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Auswirkungen

In der Phase der Umrüstung der Stalltechnik ist mit erhöhter Lärmemission (insbesondere aus den Stallgebäuden) zu rechnen. Die daraus resultierenden Immissionen sind zeitlich und lokal begrenzt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Keine Neuversiegelung bzw. Überbauung, daher wird sich der Strahlungs- und Wärmehaushalt am Anlagenstandort nicht ändern.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der umgenutzten Anlage wird es zu einem erhöhten Fahrzeugverkehr kommen. Weiterhin wird es durch die erhöhten Emissionen zu bedingten Luftverunreinigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen wurden bereits bei der Bewertung der anderen Schutzgüter mit berücksichtigt.

Methan und Lachgas wirken als klimarelevante Treibhausgase. Die Entstehung dieser Gase ist bei der Tierhaltung unvermeidlich. Die Minimierung der Emissionen wird durch primärseitig emissionsmindernde Maßnahmen (Einstreuzusatz) mit einer 40 %-igen Minderung an Ammoniak erfolgen.

Auswirkungen durch die Beseitigung/ Rückbau der Anlage

Beim Rückbau der Anlage würde es durch den Baubetrieb zu erhöhten Lärmentwicklungen kommen. Auch sind Luftverunreinigungen durch Staub und Abgase nicht auszuschließen. Die im UR anstehenden Ackerflächen sind hinsichtlich dieser Kriterien nur gering empfindlich, auch die Siedlungs- und Verkehrsflächen sind nur gering empfindlich.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung der Schutzwürdigkeit:	gering (Stufe 1)
Belastungsintensität:	gering (Stufe 1)
Ökologisches Risiko:	gering (Stufe 1)

Die Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das **Schutzgut Luft/ Klima** sind insgesamt als **unerheblich (Stufe 1)** einzuschätzen.

6.9 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Elterntieranlage Zehbitz soll im Rahmen des beantragten Vorhabens einer Umnutzung unterzogen werden. Diese Umnutzung ist mit keiner Veränderung der baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände verbunden. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild sind durch die geplanten Änderungen daher nicht zu erwarten.

Ein freier Blick auf die vorhandene Anlage ist durch die ringsum begleitende Eingrünung nur bedingt möglich. Es erfolgte dadurch eine Einbettung in die umliegende Agrarlandschaft.



Die Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Landschaft/ Landschaftsbild** sind daher am Anlagenstandort und im UR als **unerheblich** (Stufe 1) anzusehen.

Aus dieser Zustandsbewertung wird eine **geringe Schutzwürdigkeit** der **Landschaft bzw. des Landschaftsbildes** angesetzt.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung der Schutzwürdigkeit:	mittel (Stufe 1)
Belastungsintensität:	mittel (Stufe 1)
Ökologisches Risiko:	mittel (Stufe 1)

Insgesamt werden die **Umweltauswirkungen** durch das Vorhaben auf das **Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild** als **unerheblich (Stufe 1)** bewertet.

6.10 Wechselwirkung

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt in Kap. 4.5 (Zustandsbewertung) erfolgte anhand der Schutzgüter (abiotische und biotische Schutzgüter). Diese Schutzgüter können jedoch nicht nur isoliert voneinander betrachtet werden, da alle Umweltbereiche in einer mehr oder weniger engen Wechselbeziehung miteinander stehen.

Maßgebliche Wirkungen auf alle anderen Umweltbereiche haben der Boden und das Relief als Ergebnis eiszeitlicher und holozäner Vorgänge. Durch beide sind oberirdische Gewässersysteme sowie Grundwasserabstände und deren Geschütztheitsgrad determiniert. Das Zusammenwirken von Bodenart und Relief (beeinflusst Licht- und Wärmeexponiertheit) und Wasserhaushalt führt zur Herausbildung bestimmter Vegetationseinheiten, die die Grundlage (Biotop) für bestimmte Tierarten bilden und mit diesen eine Einheit darstellen (Biozönosen). Dieses Beziehungsgefüge beeinflusst sowohl Makro-, Meso- (Regional-) wie auch Mikro- (Gelände-) Klima. Darüber hinaus bestehen zwischen allen Umweltbereichen Rückwirkungen, wie z. B. vom Klima auf die Pflanzenwelt.

Diese natürlichen Umweltbereiche bestimmen die menschlichen Nutzungsmöglichkeiten. Andererseits beeinflusst und verändert besonders die Intensität der anthropogenen Nutzung die natürlichen Umweltbereiche.

Ein Beispiel ist das Landschaftsbild, das sich als ästhetische Wirkung von naturräumlichen und urbanen Komponenten innerhalb eines visuell erfassbaren Raumes zeigt. Die Grenzen dieses Raumes werden hauptsächlich durch das Relief und/oder größere natürliche Strukturen (z. B. Biotope) sowie urbane Strukturen (z. B. Straßen) bestimmt. Maßgeblich für das Landschaftsbild ist der Strukturreichtum quantitativer und qualitativer Art.

Die zweite Komponente sind die Siedlungsformen, deren landschaftstypische Ausprägung sowie die Einbindung innerhalb des Landschaftsgefüges (Ensemble, Blickbeziehungen) maßgebend für die ästhetische Wirkung auf das Landschaftsbild sind.

Damit stellt z. B. das Landschaftsbild die kompositorische Wechselwirkung aller Umweltbereiche, ihrer einzelnen Strukturelemente zueinander und miteinander unter ästhetischen Gesichtspunkten dar.

Ein weiteres Beispiel für Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stellt der Nutzungsanspruch „Wohnen und Wohnumfeldfunktion“ dar. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf diesen Nutzungsanspruch sind alle Umweltbereiche zu betrachten. Die Summe und insbesondere die Komposition aller Umweltbereiche bilden die Grundlage und sind gleichzeitig Ziel und Mittel der menschlichen Nutzung (Relief, Klima, Naturaussstattung, Siedlungen, Landschaftsbild, Erlebnisbereiche).

Der Eingriff in ein Habitat als ein naturräumliches Strukturelement betrifft in der Auswirkung nicht nur den Umweltbereich Pflanzen und Tiere, sondern hat auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Gleichzeitig können Bodenstrukturen beeinträchtigt werden.

Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Im Oberboden tragen Organismen – Bakterien, Pilze, Tiere und Pflanzen – dazu bei, dass der Boden Luft, Sauerstoff, Wasser und Nährstoffe zur Ernährung der oberirdischen Pflanzen bereitstellt. Hier liegen komplizierte Abhängigkeiten vor, die auf Veränderungen äußerst empfindlich wirken.

Verdichtung und Versiegelung des Oberbodens führt zu einer Störung unterschiedlichster Systeme, was ein typisches Beispiel der Wechselwirkungen verschiedener Potenziale ist. Einerseits wird der Wasserdurchfluss des Bodens verhindert bzw. gestört, andererseits wird die vielfältige Bodenflora und -fauna verdrängt. In stark verdichtetem und versiegeltem Boden ist durch Sauerstoffmangel, den veränderten Wasserhaushalt und das verringerte Porenvolumen kein Leben mehr möglich. Durch diese Vorgänge sind die Humusbildung und die Bodenfruchtbarkeit stark herabgesetzt. Zudem wirken sich Bodenverdichtung und -versiegelung auch auf das Klima aus.

Besonders deutlich zeigt sich bei dem geplanten Vorhaben die Wechselwirkung zwischen den Umweltbereichen Luft und der Flora und Fauna.

In Tabelle 13 ist eine Übersicht über die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern dargestellt.

Tabelle 13: Potentielle Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern des UVPG (aus HdUVP Band I)

Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft
Ernährung Erholung Naturerlebnis	Konkurrenz, Minimalareal Populationsdynamik Nahrungskette	Frauß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Düngung Bodenbildung (Bodenfauna)	Nutzung Stoffein- und austrag	Nutzung Stoffein- und austrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion Atmosphärenbildung	gestaltende Elemente
Schutz Ernährung Erholung Naturerlebnis	Nahrungsgrundlage Sauerstoff Lebensraum Schutz	Konkurrenz Pflanzen- gesellschaft Schutz	Durchwurzelung (Erosionsschutz) Nährstoffentzug Schadstoffentzug Bodenbildung	Nutzung Stoffein- und austrag Reinigung Regulation Wasserhaushalt	Nutzung Stoffein- und austrag Reinigung	Klimabildung Beeinflussung durch O ₂ -Produktion CO ₂ - Aufnahme Atmosphären- bildung	Strukturelemente Topographie Höhen
Lebensgrundlage Lebensraum Ertragspotential Landwirtschaft Rohstoffgewinnung	Lebensraum	Lebensraum Nährstoffversorgung Schadstoffquelle	trockene Deposition Bodeneintrag	Stoffeintrag Trübung Sedimentbildung Filtration von Schadstoffen	Staubbildung	Klimabeeinflussung durch Staubbildung	Strukturelemente
Lebensgrundlage Trinkwasser Brauchwasser Erholung	Lebensgrundlage Trinkwasser Lebensraum	Lebensgrundlage Lebensraum	Stoffverlagerung nasse Deposition Beeinflussung der Bodenart und Bodenstruktur	Regen Stoffeintrag	Aerosole Luftfeuchtigkeit	Lokalklima Wolken, Nebel, etc.	Strukturelemente
Lebensgrundlage Atemluft	Lebensgrundlage Atemluft Lebensraum	Lebensgrundlage z. B. Bestäubung	Bodenluft Bodenklima Erosion Stoffeintrag	Belüftung trockene Deposition	chem. Reaktionen von Schadstoffen Durchmischung Sauerstoffausgleich	Lokal- und Kleinklima	Luftqualität Erholungseignung
Wohlbefinden Umfeldbedingungen	Wohlbefinden Umfeldbedingungen	Wuchsbedingungen Umfeldbedingungen	Bodenklima Bodenentwicklung	Gewässertemperatur	Strömung, Wind Luftqualität	Beeinflussung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land,...)	Element der gesamtsitätlichen Wirkung
Ästhetisches Empfinden Erholungseignung Wohlbefinden	Lebensraumstruktur	Lebensraumstruktur	ggf. Erosionsschutz	Gewässerverlauf Wasserscheiden	Strömungsverlauf	Klimabildung Reinluftbildung Kaltluftströmung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft
konkurrierende Raumansprüche	Störung (Lärm, etc.) Verdrängung	Nutzung Pflege Verdrängung	Bearbeitung Verdichtung Versiegelung Umlagerung	Nutzung (Trinkwasser, Erholung) Stoffeintrag	Nutzung (Schad-) Stoffeintrag	z. B. Aufheizung durch Stoffeintrag "Ozonloch"	Nutzung z. B. durch Erholungssuchende Überformung Gestaltung



6.11 Beeinträchtigung der Schutzgüter – Zusammenfassung

Tabelle 14: Zusammenfassung ökologisches Risiko

Schutzgut	Zustandsbewertung	Belastungsintensität	Ökologisches Risiko
Mensch	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Tiere und Pflanzen	Stufe 1 gering	Stufe 2 mittel	Stufe 1 gering
Wasser	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Boden	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Fläche	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Luft/ Klima	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Landschaft/ Land- schaftsbild	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Kultur- und sonstige Sachgüter			ohne ökologisches Risiko

Stufe	ökologisches Risiko	Grad der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
1	gering	unerheblich
2	mittel	bedingt erheblich, Minimierung
3	hoch	erheblich, Ausgleich bzw. Ersatz
4	sehr hoch	nicht tolerierbar, nicht kompensierbar



7 Übersicht und Auswahlgründe geprüfter Verfahrensalternativen vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die Umwelteinwirkungen, die von der Geflügelanlage ausgehen können, sind komplex und vielschichtig. Im Wesentlichen lassen sich die Hauptbelastungsintensitäten auf die Stoffemissionen der Anlage zurückführen.

Ein Hauptbelastungspfad sind die Ammoniakimmissionen. Durch primärseitig emissionsmindernde Maßnahmen im Nahbereich des Vorhabens können Schäden durch Ammoniak aus dem Luftpfad begrenzt oder verhindert werden. Der Beitrag des Vorhabens zur regionalen Belastung kann nur durch Emissionsminderung verkleinert werden. Auch für den Nahbereich sind also vordergründig alle als verhältnismäßig anzusehenden mindernde Maßnahmen auszunutzen.

Reserven für vorrangig anzustrebende prozessinterne emissionsmindernde Maßnahmen für Ammoniak bestehen in der Wahl des Lüftungsprinzips, hier im Besonderen die Steuerung sowie vorwiegend im Bereich der Fütterung aber auch des Entmistungsregimes während der Haltungsperiode.

Neben den vorrangig anzustrebenden prozessinternen Maßnahmen sind sekundär externe abzuschätzen. Dafür ergeben sich folgende Ansatzpunkte:

- Stickstoffbindendes Additiv in der Einstreu
- Haltungsform mit Entmistungsregime
- Fütterungsformen/ -strategien

Lüftungssystem:

In den Ställen kommt ein Unterdrucklüftungssystem zum Einsatz. Die Zuluft tritt über Zuluftelemente ein, die über die gesamte Stalllänge gleichmäßig verteilt sind. Sie durchströmt den Stall in Längsrichtung und nimmt Schadstoffe und Feuchtigkeit auf.

Die Stallabluft wird über die vorhandenen Abluftventilatoren, jeweils am südlichen Giebel angeordnet, bodennah abgeführt. Pro Stall befinden sich jeweils 6 Giebelwand- und jeweils zwei nach Norden und zwei nach Süden nahe der Giebelwand in der Seitenwand befindlichen Lüfter. Am bestehenden Lüftungssystem wird keine Änderung vorgenommen.

Die Stallklimasteuerung erfolgt über eine Stufenschaltung, bei der je nach benötigter Luftmenge die einzelnen Ventilatoren bedarfsweise an- oder abgeschaltet werden können. Als Grundlage für die Klimaregelung werden die Stallinnentemperaturen und die Außentemperaturen über Temperaturfühler erfasst und an den Klimarechner weitergeleitet. Ziel der Stufenschaltung ist, dass die Ventilatoren ausschließlich unter Volllast laufen. Dieses Prinzip wird auch im Winter durch den modulierenden Betrieb der Ventilatoren beibehalten, d. h., die Ventilatoren werden durch den Klimarechner in Intervallen zu- und abgeschaltet, laufen aber jeweils unter Volllast. Die Stufenschaltung gewährleistet zum einen, dass die gesamte Abluft mit der vollen Austrittsgeschwindigkeit ausgeblasen und damit eine gute Verdünnung mit der Umgebungsluft erreicht wird. Zum anderen arbeiten die Lüfter bei Volllast energetisch wesentlich günstiger als im Teillastbereich.



Die Klimatisierung der Stallgebäude wird über einen Klimacomputer mit entsprechender Sensorik (Raumtemperatur, Außentemperatur, Raumfeuchtigkeit, Druck) gesteuert.

Einstreuzusatz ImproBed der Fa. Grillo Werke:

Bei der im vorliegenden Fall beantragten Anlage handelt es sich um eine Mastelertierhaltungsanlage in reiner Bodenhaltung (ohne Volierensystem) mit Kunststoffrosten über der Kotgrube (Kotbunker). Der Einsatz von für Legehennenanlagen zertifizierten Abluftreinigungseinrichtungen in Mastelertierhaltungsanlagen kann daher nicht gefordert werden, da diese für den Einsatz in Mastelertierhaltungsanlagen nicht zertifiziert sind. Demnach gilt Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) TA Luft im Hinblick auf die quantitativen Minderungsvorgaben nicht für Mastelertierhaltungsanlagen.

Gleichwohl kann der für andere Geflügelhaltungsanlagen geltende Absatz sinngemäß/analog übertragen werden:

„Bei Anlagen der Nummer 7.1.3.1, soweit es sich um andere Tiere als Masthähnchen handelt, und bei Anlagen der Nummer 7.1.4.1 sind die Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen an Ammoniak, Staub und Gerüchen auszuschöpfen.“

Zu beachten ist, dass in den BVT-Schlussfolgerungen alle genannten Maßnahmen (primär- oder sekundärseitig) als gleichwertig anzusehen sind. Es kommt also nicht zwingend auf den Einsatz einer bestimmten Technik an, sondern ausschlaggebend ist die mit einer fallspezifisch gewählten Maßnahme oder Technik erzielbare Emissions-/ Immissionsminderung - ggf. auch ohne quantitativen Nachweis.

Aus diesem Grund soll zur Emissionsminderung das Produkt ImproBed von der Fa. Grillo-Werke AG zum Einsatz kommen. Der DLG-Prüfbericht ist unter Kapitel 4.1.6 der Antragsunterlagen hinterlegt. Es handelt sich um Strohpellets die mit einem pH-Wert reduzierenden Additiv versehen sind, wodurch das mikrobielle Wachstum im Kot-Einstreu-Gemisch gehemmt wird - Ammoniak wird als Ammoniumsulfat gebunden. Durch den Einsatz ist eine Minderung des Ammoniakgehaltes in der Luft bereits im Stall möglich, für die Hähnchenmast wurde ein Emissionsminderungsgrad von 58 % nachgewiesen. Konservativ wird für die beantragte Elterntierhaltung von einer Minderung von 30 % in der vorliegenden Ammoniakprognose ausgegangen.

Haltungsformen:

Die Haltung der Elterntiere für die Produktion von Bruteiern soll in Bodenhaltung erfolgen.

Der Stallraum untergliedert sich in einen mittigen erhöhten perforierten Teil mit Kotgrube und in die Scharräume an den Stallaußenwänden.

Die Kotgrube ist gewissermaßen der Vorraum des Legenestes. Sie verhindert den Eintrag von Schmutz und Einstreu aus dem Scharraum ins Nest, da die Hühner sich auf den Rosten die Füße abtreten.



Die sich im erhöhten Teil befindlichen Legenester bieten den Hennen einen ruhigen und gemütlichen Ort zum Eierlegen. Die Nester sind als Gruppennester in Stallängsrichtung auf einem Kunststoffrost angeordnet.

Weiterhin sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Verwendung ausreichender Einstreumengen (frisch, sauber, trocken und gesundheitlich unbedenklich), damit Kot und Harn vollständig gebunden werden können.
- regelmäßiges Nachstreuen im Bedarfsfall (i.d. Regel jedoch nicht notwendig)
- Sicherstellung der Funktionssicherheit von Tränken
- Einsatz von Nippeltränken mit Auffangschalen

Fütterungsstrategien:

Eine wirkungsvolle Maßnahme, Emissionen aus der Tierhaltung zu minimieren, ist die Anpassung des Futterinputs an den tatsächlichen Bedarf der Tiere.

- Einsatz von freien Aminosäuren, soweit wirtschaftlich angemessen Leistungsvermögen der Tiere nutzen.
- Unter Beachtung des Tierbesatzes und soweit dies dem Wohl der Tiere nicht entgegensteht.
- Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung an unternehmenseigenen Richtwerten orientieren.



8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich sowie Ersatz bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung beziehen sich auf alle zu betrachtenden Schutzgüter. Darüber hinaus ergibt sich als ein besonderer Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Diese mündet letztlich in der entscheidenden Aussage, ob der Eingriff zulässig ist, oder die Belange des Naturschutzes vorgehen. Werden diese zurückgestellt, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und in einer Bilanz die Ausgewogenheit von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz gegenüberzustellen.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen

Primäres Anliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Vermeidung erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes. Nach dem Bundes-Naturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs zur Vermeidung erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen verpflichtet.

Wann Beeinträchtigungen vermeidbar sind, hängt davon ab, ob das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher Weise verwirklicht werden kann. Das unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes und der Landschaftspflege angelegte Optimierungsgebot richtet sich zunächst darauf, ob durch eine bauliche oder technische Veränderung des Vorhabens sowie durch unmittelbare technische oder landschaftspflegerische Ergänzungen des Vorhabens am Vorhabenort eine Minderung der jeweils möglichen Auswirkungen erreicht werden kann.

Zur Vermeidung und/ oder Minderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vor allem solche Maßnahmen geeignet, die dazu beitragen

- Flächeninanspruchnahme zu vermeiden und zu minimieren,
- Emissionen und Immissionen zu vermeiden und zu minimieren,
- Beeinträchtigungen geschützter Strukturen zu vermeiden oder zu minimieren und
- die landschaftliche Wahrnehmbarkeit des geplanten Vorhabens zu minimieren.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidung und Minderung durch die Wahl des Standortes

Die vorhandene Stallanlage befindet sich in einer isolierten Lage inmitten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 640 m vom Anlagenstandort entfernt. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt ausgehend von einem ausgebauten Zufahrtsweg auf die Landesstraße L 142, die von Zehbitz nach Hinsdorf führt. Damit sind günstige Voraussetzungen hinsichtlich der notwendigen verkehrlichen und technischen Erschließung am vorliegenden Standort gegeben.

Es sind keinerlei Neuversiegelungen oder bauliche Anlagen geplant.



Emissionen, insbesondere von Ammoniak und Gesamtstickstoff sollten aufgrund der Lage zu den nächstgelegenen nach Bundes- und EU-rechtlich geschützten Biotopen soweit wie möglich minimiert werden.

Folgende betriebsorganisatorische Maßnahmen werden bei der Haltung und Aufzucht hinsichtlich der Emissionsminderung verwirklicht:

- Betreibersorgfalt.
- Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen.
- Durch die Realisierung des anlagenspezifischen Fahrzeugverkehrs, in der Regel tagsüber, werden die Geräuschemissionen vermindert.
- Gezielte Steuerung der Lüftung, in den die Ventilatoren ausschließlich unter Vollast laufen und somit die volle Austrittsgeschwindigkeit erreicht und damit eine gute Verdünnung mit der Umgebungsluft gewährleistet werden kann.
- Einsatz von Einstreuadditiven zur Reduktion des Ammoniaks im Stall.

Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigung geschützter Strukturen, Schutzgüter und des Landschaftsbildes

Um die anlagen- und betriebsbedingten Immissionsbelastungen für die betroffenen Bereiche (Gemeinde, Natur und Umwelt) so weit wie möglich zu minimieren, wurde ein vorhandener Standort gewählt.

Geschützte Landschaftsbestandteile und Schutzgebiete werden durch die anlagenbedingten Auswirkungen nicht betroffen sein.

Im Weiteren werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen genannt

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Die nächstgelegene Wohnbebauung im in der Ortslage Lennewitz liegt ca. 640 m entfernt. Für diese wurden Geruchsimmissionen ausgehend von der umgenutzten Elterntieranlage von 6 % der Jahresstunden in der Ortslage Lennewitz errechnet (vgl. Geruchsprognose). Der Geruchsimmissionsgrenzwert von 15 % der Jahresstunden kann damit sicher eingehalten werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Es erfolgen keinerlei bauliche Maßnahmen, die mit starken Lärm- oder anderweitigen Auswirkungen für Flora und Fauna zu erwarten sind. Für die geplante Änderung der Innentechnik im Stall werden zur Lagerung von Materialien die vorhandenen versiegelten Asphaltflächen an den Stallgebäuden genutzt.

Schutzgut Wasser

- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden bzw. hat nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Schutzgut Boden

- Es wird keine weiteren Versiegelungen geben. Die Teile des Anlagengeländes, die bis jetzt nicht vollversiegelt bzw. unversiegelt sind, bleiben es, so dass die Bodenfunktion hier weiterhin erhalten bleibt.



Schutzgut Fläche

- Es sind keine Neuversiegelungen geplant, daher wird es keine Inanspruchnahme neuer Flächen geben.

Schutzgut Luft/ Klima

- Durch den Einstreuzusatz ImproBed wird die Entstehung von klimarelevanten Spurengasen/ Ammoniak gemindert.

Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

- Es erfolgt keinerlei bauliche Maßnahme am Standort. Die vorhandene Stallanlage wird unverändert weiter genutzt. Eine geänderte Außenwirkung wird es daher nicht geben.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

- Nicht vorhanden

8.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

8.2.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Es erfolgt keinerlei Neuversiegelung, so dass auch keine Biotope hierdurch beseitigt werden. Eine Bilanzierung ist daher nicht notwendig.

8.2.2 Bilanzierung nach Schutzgütern

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die eingriffsbedingte Wirkung auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind unerheblich, sodass eine Bilanzierung nicht notwendig ist.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die eingriffsbedingte Wirkung auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ sind unerheblich, sodass eine Bilanzierung nicht notwendig ist.

Schutzgut Boden/Fläche/Wasser

Die eingriffsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser sind unerheblich, sodass eine Bilanzierung nicht notwendig ist.

Schutzgut Klima

Die eingriffsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind unerheblich, sodass eine Bilanzierung nicht notwendig ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Die eingriffsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unerheblich, da es keine baulichen Maßnahmen an der vorhandenen Stallanlage geben wird.



Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen traten insbesondere zu folgenden Punkten auf:

- Für die Ermittlung des PM10 – Anteils am Gesamtstaub der TA Luft ist die Datenbasis äußerst gering.
- Die Stickstoff-Belastungswerte (critical loads, critical levels) sowie die Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle bezogen auf spezifische Vegetation haben eine erhebliche Spannbreite in der Literatur.
- Bewertung der Wechselwirkungen.
- Es existiert keine zertifizierte Abluftreinigungsanlage für das geplante Verfahren der Bodenhaltung von Mastelertieren, daher wurden alternative primärseitig emissionsmindernde Maßnahmen in Ansatz gebracht.



9 Allgemein verständliche Zusammenfassung entsprechend § 6 UVPG

9.1 Veranlassung

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, mit Unternehmenssitz in Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, plant die am Standort Zehbitz betriebene Elterntieranlage für Mastgeflügel, die derzeit für die Junghennenaufzucht mit 84.000 Tierplätzen genutzt wird, zu einer Produktionsanlage für die Haltung von 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Elterntiere) umzunutzen.

Genehmigungserfordernis

Das Genehmigungserfordernis im Sinne § 1 (2) der 4. BImSchV erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen bzw. Betriebseinheiten:

- 5 Stallgebäude mit insgesamt 77.000 TP für Mastelterntiere (inkl. 10 % Hähne) zur Produktion von Bruteiern

Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Genehmigungsstatus der vorhandenen Anlage resultiert aus dem Bescheid vom 08.09.2010 mit dem Az. 402.2.3-44008/09/137, der im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG im Landesverwaltungsamt Halle erwirkt wurde. Die Geflügelanlage ist als Junghennenaufzuchtanlage (Mastelterntiere) mit 76.000 Tierplätzen für Junghennen und 8.000 Tierplätzen für Junghähne als Anlage zum Halten von Junghennen mit mehr als 40.000 Junghennenaufzuchtplätzen nach Nr. 7.1.2.1 des Anhang 1 der 4 BImSchV genehmigt.

Künftig ist geplant, die Anlage für die Haltung von Elterntieren zur Bruteiproduktion auf eine Kapazität von 77.000 Hennenplätzen (inkl. 10 % Hähne) auszurichten. Die Broiler-Elterntiere sind im Sinne des Anhangs zur 4. BImSchV Legehennen. Bei der geplanten Produktionsanlage handelt es sich daher um eine Anlage zum Halten von Legehennen mit mehr als 40.000 Hennenplätzen (Mastelterntiere) auf Grund der Überschreitung des Größenwertes nach Nr. 7.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Damit wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben.

Zuordnung zu den Genehmigungsverfahrenarten

Die Anlage ist der Nr. 7.1.1.1, Buchstaben G und E des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet. Nach § 2 (1), 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV in der aktuellen Fassung durchgeführt.

Genehmigungsart

Die Genehmigung wird im Rahmen einer Änderung gem. §§ 16, 10 BImSchG durchgeführt.



9.2 Vorhabenbeschreibung

Die Flächen des Vorhabens befinden sich:

am Standort	Landkreis	Anhalt-Bitterfeld
	Gemeinde	Stadt Südliches Anhalt mit Sitz in Weißandt-Gölzau
	Gemarkung	Zehbitz
	Flur	6
	Flurstücke	1000, 1001, 1002, 1003

Die Geflügelanlage Zehbitz befindet sich im Außenbereich nördlich von Lennewitz, einem Ortsteil der Ortschaft Zehbitz. Zehbitz bildet mit 23 anderen Ortschaften und deren Ortsteilen die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt.

Südlich des Anlagengeländes der Geflügelanlage liegt in etwa 7,3 km Entfernung die Stadt Zörbig, die Stadt Köthen befindet sich ca. 10 km nordwestlich. Benachbarte Orte sind Riesdorf, Körnitz, Hinsdorf, Tornau vor der Heide und Salzfurkapelle.

Das Gelände der Geflügelfarm befindet sich etwa 600 m nordwestlich der Ortslage Lennewitz, in der Gemarkung Zehbitz, ringsum wird es von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bzw. im Norden von einer Sanddornplantage umschlossen.

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt ausgehend von einem ausgebauten Zufahrtsweg auf die Landesstraße L 142, die von Zehbitz nach Hinsdorf führt. In der Ortslage Lennewitz sind die westlich in der Lennewitzer Dorfstraße gelegenen Wohnhäuser die zur Stallanlage nächstgelegenen Wohnbebauungen. Sie befinden sich ca. 640 m vom Anlagenstandort entfernt.

Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N		Höhe NN
Rechtswert	Hochwert	
716.683	5.732.577	85 m

9.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsgebietes

Der räumliche, inhaltliche und zeitliche Untersuchungsrahmen für die vorliegende UVU wurde auf der Grundlage der Ergebnisse des Scopingverfahrens festgelegt.

Für das Vorhaben wurde ein räumlicher Untersuchungsraum mit einem Radius von 1 km festgelegt.

Für die Beurteilung des inhaltlichen Untersuchungsraumes wurden ein Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten sowie eine Lärmprognose angefertigt. Weiterhin erfolgte eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen.



9.4 Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden folgende Auswirkungen des Vorhabens betrachtet:

- anlagenbedingte Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen (Geruchsemissionen und -immissionen, Emissionen und Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff, Emissionen und Immissionen von Schwebstaub und Staubbiederschlag, Emissionen und Immissionen von Geräuschen aus der Anlage und dem anlagenbedingten Verkehr, Abwasseraufkommen und -behandlung, Abfallaufkommen und -behandlung),
- baubedingte Wirkungen und Rückbau.

9.5 Schutzgutbezogene Zustands- und Konfliktanalyse

Ausgangspunkt der vorliegenden ökologischen Risikoanalyse bildet eine problemorientierte Bestandsaufnahme und Zustandsanalyse der Umwelt im vorgegebenen Untersuchungsraum anhand der in § 1a der 9. BImSchV und § 2 des UVPG genannten Schutzgüter. Sie schlossen eine Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes im vorgegebenen Untersuchungsraum ein.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden die Ergebnisse der Zustandsanalyse und die vorhabenbedingten Wirkungen auf die Umwelt (Wirkfaktoren) zusammengeführt. Dabei wurden für die einzelnen Schutzgüter folgende potenzielle Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ermittelt und beschrieben. In Tabelle 15 ist das ökologische Risiko dargestellt.

Tabelle 15: Zusammenfassung ökologisches Risiko

Schutzgut	Zustandsbewertung	Belastungsintensität	Ökologisches Risiko
Mensch	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Tiere und Pflanzen	Stufe 1 gering	Stufe 2 mittel	Stufe 1 gering
Wasser	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Boden	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Fläche	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Luft/ Klima	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Landschaft/ Landschaftsbild	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering	Stufe 1 gering
Kultur- und sonstige Sachgüter			ohne ökologisches Risiko

Stufe	ökologisches Risiko	Grad der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
1	gering	unerheblich
2	mittel	bedingt erheblich, Minimierung
3	hoch	erheblich, Ausgleich bzw. Ersatz
4	sehr hoch	nicht tolerierbar, nicht kompensierbar



9.6 Geprüfte Verfahrensalternativen

Im Rahmen der Planung sind Alternativen hinsichtlich folgender Schwerpunkte geprüft worden:

- Abluftführung
- Haltungsform
- Fütterungsformen/ -strategien
- Standort

9.7 Zusammenfassung

Zur Beschreibung des ökologischen Risikos durch das Vorhaben wurden die ermittelten Potenzialbewertungen der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Boden, Fläche, Wasser, Luft/ Klima und Kulturgüter und sonstige Sachgütern) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit mit der Belastungsintensität verknüpft.

Um das ökologische Risiko des geplanten Vorhabens so gering wie möglich zu halten, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von schädlichen Umweltbelastungen für wirksam gehalten.

9.7.1 Technische Maßnahmen

Minderung von Geruch

Emissionen, insbesondere von Geruch werden aufgrund der Lage zu den nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen soweit wie möglich minimiert. Im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden verschiedene Möglichkeiten der Emissionsminderung an Geruch geprüft.

Als besonders wirksam in der Praxis erwiesen sich nachfolgend genannte Maßnahmen. Diese wurden aufgrund ihres Minderungspotenzials Bestandteil der Planungsunterlagen.

- Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit, Trockenheit und Betreibersorgfalt
- Futterlagerung im Silo
- Einsatz einer Stufenschaltung bei den Lüftungsventilatoren

Minderung von Ammoniak

Emissionen, insbesondere von Ammoniak und Gesamtstickstoff werden aufgrund der Lage zu den nächstgelegenen Biotopen soweit wie möglich minimiert. Im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden verschiedene Möglichkeiten der Emissionsminderung an Ammoniak geprüft.

Als besonders wirksam erwiesen sich in der Praxis die nachfolgend genannten Maßnahmen. Diese wurden aufgrund ihres Minderungspotenzials Bestandteil der Planungsunterlagen:

- Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit, Trockenheit und Betreibersorgfalt
- Futterlagerung im Silo



- Einsatz einer Stufenschaltung bei den Lüftungsventilatoren
- Einsatz eines Einstreuadditives zur Minderung an Ammoniakemissionen im Stall

Minderung von Staub

Emissionen, insbesondere von Gesamtstaub werden aufgrund der Lage zu den nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen soweit wie möglich minimiert. Im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden verschiedene Möglichkeiten der Emissionsminderung geprüft.

Als besonders wirksam erwiesen sich in der Praxis die nachfolgend genannten Maßnahmen. Diese wurden aufgrund ihres Minderungspotenzials Bestandteil der Planungsunterlagen:

- Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Betreibersorgfalt
- Futterlagerung im Silo (Staubfiltersäcke bei der Befüllung)
- Einsatz einer Stufenschaltung bei den Lüftungsventilatoren

Minderung von Geräuschen

Emissionen, insbesondere von Geräuschen aus der Anlage und dem anlagenbezogenen Verkehr werden aufgrund der Lage zu den nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen soweit wie möglich minimiert. Im Rahmen der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden verschiedene Möglichkeiten der Emissionsminderung geprüft.

Als besonders wirksam erwiesen sich die nachfolgend genannten Maßnahmen. Diese wurden aufgrund ihres Minderungspotenzials Bestandteil der Planungsunterlagen:

- Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Betreibersorgfalt
- Futterlagerung im Silo
- Einsatz einer Stufenschaltung bei den Lüftungsventilatoren

Minderung des Verbrauches an Wasser

Durch die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser von den Dach- und Wegeflächen vor Ort in den Boden wird dem Gebiet kein Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung entnommen. Die Versorgung der Anlage wird durch einen vorhandenen Brunnen sichergestellt.

Minderung des Nährstoffeintrags in Gewässer

Der Nährstoffeintrag in Gewässer wird über den Luftpfad deutlich gemindert, z.B. durch Reduzierung der Emissionen an Ammoniak und Stickstoff.

Die Abwässer aus dem Sozialtrakt werden in einer abflusslosen Grube gesammelt und durch ein autorisiertes Unternehmen entsorgt.

9.7.2 Betriebsorganisatorische Maßnahmen

Folgende betriebsorganisatorische Maßnahmen werden bei dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Emissionsminderung verwirklicht:



- Betreibersorgfalt
- Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen, Trocken- und Sauberhaltung der Aktivitätsflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe.
- Durch die Realisierung des anlagenspezifischen Fahrzeugverkehrs, in der Regel tagsüber, werden die Geräuschemissionen vermindert.

9.8 Abschließende Einschätzung

Das Ausmaß der letztendlich verbleibenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter wird davon abhängen, dass die aufgezeigten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben zur Umnutzung der Elterntieranlage Zehbitz von einer Aufzucht zu einer Produktionsfarm am Standort Lennewitz hat geringe nachteilige Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter. Diese können unter der Voraussetzung, dass die genannten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, vollständig kompensiert werden.

Erklärung

Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde nach den bisherigen Angaben zu dem Planvorhaben am Standort Zehbitz erstellt.

Bei wesentlichen Änderungen des Planvorhabens (Anlagenstandort, Tierplatzzahlen, etc.) greifen die Ergebnisse und Einschätzungen dieser UVU nicht mehr.

Baasdorf, den 20.02.2025

verfasst durch

.....
Anja Lietz